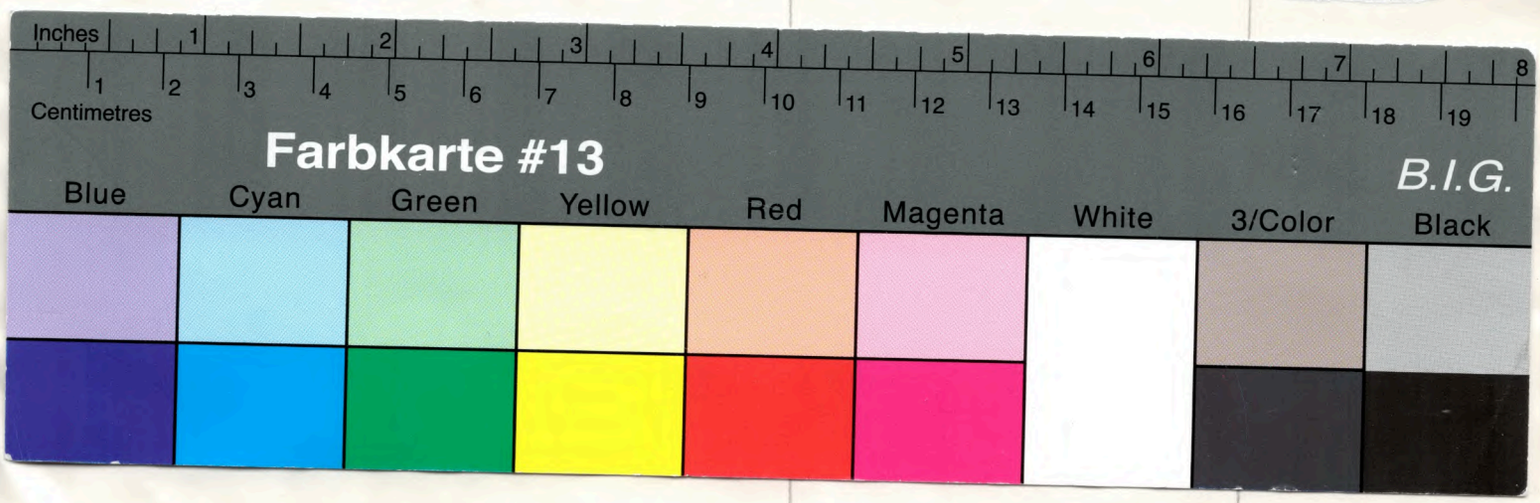
Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0001

1174

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0002

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 1

Gemeinde Menden	Datum	Mitteilungs-blatt
1 Ortssatzung	2.8.34	
2 "	21.10.46	
3 Hauptsatzung	16.10.67	5jg 11.1.68
"	22.9.41	
4 Friedhofsgebührenordnung	1.6.67	5jg 18.7.68
"	30.6.67	
5 Friedhofs und Bestattungsordnung	13.6.66	
"	13.4.67	5jg 18.1.68
6 Hundesteuerordnung	20.6.68	5jg 15.8.68
"	23.5.39	
7 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	1.2.68	5jg 28.3.68
"	25.2.66	



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0003

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 1

Gemeinde Menden	Datum	Mitteilungsblatt
1 Ortssatzung	2.8.34	
2 "	21.10.46	
3 Hauptsatzung	16.10.67	5jg 11.1.68
"	22.9.41	
4 Friedhofsgebührenordnung	1.6.67	5jg 18.7.68
"	30.6.67	
5 Friedhofs und Bestattungsordnung	13.6.66	
"	13.4.67	5jg 18.1.68
6 Hundesteuerordnung	20.6.68	5jg 15.8.68
"	23.5.39	
7 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	1.2.68	5jg 28.3.68
"	25.2.66	

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0004

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0005

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 2

Ortssatzung.

Auf Grund der §§ 12 und 43 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933, Preuss. Gesetzs. Seite 427 wird hiermit nach Anhörung der Gemeinderäte der Gemeinde Mondorf für den Umfang dieser Gemeinde folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1.

Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mondorf erfolgen durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten an der Wohnung des jeweiligen Gemeindeschulzen. Diese Art der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachungen wird als ausreichend angesehen.

§ 2.

Diese Ortssatzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mondorf, den 14. Juli 1934.

Der Gemeindeschulze.

Hennig

Bürgermeisteramt Siegburg-Mondorf Eing. 20. JUL. 1934 J.-Nr

Regierungsbezirk Köln Gemeinde Mondorf Rheinland

Genehmigt gemäss § 62 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15.12.1933.

Siegburg, den 2. August 1934.

Der Landrat.

Landrat des Siegkreises in Siegburg Selbstverwaltung

Müller

A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0006

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0007

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 3

Amtseid

Ich Jean Königen schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Jean Königen

Datum 15. / 11. 68

Zeuge Wilhelm Mittelmeier

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0008

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0009

Amtseid

Ich Josef Felder, Menden schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Josef Felder.
Datum 30. September 1946
Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0010

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0011

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 5

Amtseid

Ich Heinrich Heinen, Fr.-Wilh.-Hütte schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Heinrich Heinen

Datum 30. September 1946

Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0012

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0013

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 6

Amtseid

Ich W. Hofenbitzer, Menden schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Wilhelm Hofenbitzer

Datum 30. September 1946

Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0014

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0015

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 7

Amtseid

Ich W. Mittelmeier, Menden schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde. So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift _____

Datum 30. September 1946

Zeuge Wilh. Mittelmeier

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0016

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0017

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 8

Amtseid

Ich Johann Kühlem, Menden schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Johann Kühlem

Datum 30. September 1946

Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0018

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0019

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 9

Antrag

Ich Josef Litterscheidt, Menden gebäre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Litterscheidt Josef

Datum 30. September 1946

Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0020

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0021

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 10

Amtseid

Ich Josef Hellenthal, Menden schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Josef Hellenthal

Datum 30. September 1946

Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0022

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0023

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 11

Amtseid

Ich Friedrich Nadenau, Fr.-Wilh.-Hütte schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift Nadenau Friedr

Datum 30. September 1946

Zeuge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0024

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0025

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 12

c. Instructions to be given to the Bürgermeister.

An den Herrn Bürgermeister.....a) Den Bürgermeister von Menden.....b)

und c) Lichius ✓, Bischof ✓, Felder ✓, Hess ✓, Mailänder ✓
Quadt ✓, Mittelmeier ✓, Klassmann ✓, Frey H. ✓, Frey P. ✓,
Welter ✓, Derenbach ✓, Dahm ✓, Schramm ✓, Werner ✓,
Müller ✓, Kaup ✓, ...
.....
.....

An die von der Gemeinde ernannten Räte von Menden.....b)

1. Sie sind zum Bürgermeister ernannt worden, bzw. als Vorgeschlagene Räte der Gemeinde von Menden.....b) und sind hiermit angewiesen, die Verfassung Ihrer Gemeindevertretung aufzustellen.

2. Diese Verfassung muss folgende Verfügungen enthalten:
a) Die Gemeindevertretung soll aus dem Bürgermeister und 17 d) Räten bestehen.
b) Kein Rat darf für seine Dienste ein Gehalt empfangen.
c) Der Bürgermeister darf für seine Dienste ein Honorar bekommen, je nach der Grösse der Gemeinde.
d) Kein bezahlter Angestellter der Gemeindevertretung kommt als Mitglied für dieselbe in Frage.
e) Der Bürgermeister und der Rat dürfen sich parteipolitisch betätigen (im Fall von Bürgermeister aber nur unter Beachtung der Zurückhaltung, die dem Vorstand der Verwaltung durch die Verantwortung seines Amtes auferlegt wird), aber es ist allen Mitgliedern des örtlichen Regierungsdienstes verboten, sich parteipolitisch zu betätigen in der der Gemeindevertretung unterstellten Gegend.
f) Die Gemeindevertretung soll sich mindestens vierteljährlich versammeln, und die beschlussfähige Versammlung soll aus 1/3 g) Räten bestehen.
g) Es soll verfügt werden, dass die Gemeindevertretung jedes Amt ausübt, ausser der Polizeigewalt, welches der Gemeinde schon unter der bestehenden Urkunde zustand.
h) Die folgenden Beamten sind zu ernennen:

~~I. Gemeindedirektor h)~~ Schriftführer (Angestellter)
~~II. Gemeindekämmerer i)~~ Einnehmer, sofern diese Aufgaben nicht wie
~~III. Hoch- und Tiefbaurat j)~~ bisher vom Amt Siegburg-Mülldorf wahrgenommen werden.
~~IV. Schulrat k)~~
~~V. Andere Beamte, soweit sie benötigt werden zur wirksamen Ausübung des Amtes I), einbegriffen auch Gesundheitsrat~~

3. Sobald Sie Ihre Verfassung aufgesetzt haben, werden Sie mir dieselbe bringen und zugleich auch die bestehende Urkunde.
4. Nach Genehmigung tritt diese Verfassung in Kraft anstatt der Urkunde, die ich behalten werde, und bei der ersten Versammlung Ihrer Gemeindevertretung werden Sie eine Geschäftsverordnung und Vorschriften aufstellen. Diese müssen vorsehen:
a) Dass das Publikum zu Ihren Versammlungen Zutritt hat (ausser wenn Sie den Ank f, Verkauf oder Konzession von Eigentum oder andere vertrauliche Angelegenheiten erwägen; diese dürfen mit meiner Genehmigung privat besprochen werden).
b) Den Empfang von Abordnungen und Denkschriften.

c)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0026

c) Entscheidung über Geschäftssachen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und diesbezügliches Wählen; dass der Bürgermeister nebst der anfänglichen Stimme die entscheidende Stimme im Zweifelsfalle zusteht.
d) Dass die Debatten und Geschäfte Ihrer Gemeindevertretung im allgemeinen einen ordentlichen Verlauf nehmen.
e) Ein Finanzausschuss soll auch gebildet werden, zu welchem alle Mitglieder der Gemeindevertretung gehören sollen n) sowie beliebige andere Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung für nötig hält zur ordentlichen Ausübung ihres Amtes. Der Gemeindekämmerer muss Mitglied des Finanzausschusses sein, ob wahlberechtigt oder nicht. Der Bürgermeister oder ein von ihm dazu ernannter Rat können als Vorsitzender fungieren. ~~Der Finanzausschuss muss mindestens zwei Drittel der Gemeindevertretung einschliessen.~~

5. Die Geschäftsverordnung und Vorschriften müssen auch von mir genehmigt werden, auch müssen Abänderungen der Geschäftsverordnung meine Genehmigung haben.
6. Es müssen auch Aufzeichnungen gemacht werden über alle Ihre Versammlungen und Beschlüsse, und meine Offiziere müssen diese Verzeichnisse besichtigen können. Es steht denselben frei, Ihre Beschlüsse abzulehnen oder an Ihre Gemeindevertretung zurückzuverweisen. Die Beschlüsse Ihrer Gemeindevertretung sind gültig, und es kann danach gehandelt werden, bis, oder ausser, dass dieselben abgelehnt oder zurückverwiesen werden, abgesehen von solchen Fällen, in denen Sie mir Ihre Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen haben, ehe danach gehandelt werden kann.

M. Stat

MILITARY GOVERNMENT 1016 K. Det.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0027

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 13

Verfassung der Gemeinde Menden

Ermächtigung:

Im Auftrage der Kontrollkommission für Deutschland, handelnd durch die Militärregierung, wird für die Gemeinde Menden mit Zustimmung der Gemeindevertretung folgende Verfassung hiermit erlassen:

I. Grundlagen:

§ 1

Zur Gemeinde Menden gehören alle in der Gemeinde gelegenen Grundstücke. Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Die bisherigen Gemeindegrenzen bleiben bestehen, soweit die Militärregierung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Gemeinde hat in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Anordnung der Militärregierung anderen Stellen ausdrücklich übertragen sind.

§ 2

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben durch a) die Gemeindevertretung
b) den Bürgermeister
c) den Schriftführer, dessen Aufgaben von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden.

II. Gemeindevertretung:

§ 3

Zusammensetzung:

Die Gemeindevertretung ist die verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft. Sie besteht aus dem Bürgermeister als ihrem Vorsitzer und den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung werden vor ihrem Amtsantritt durch die Militärregierung vereidigt. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 17. Soweit die Einwohnerzahl der Gemeinde eine Änderung erfährt, ist die Gemeindevertretung berechtigt, die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in Anwendung der Richtlinien der Militärregierung abzuändern.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden bis zur Durchführung von Gemeindewahlen durch die Militärregierung berufen. Sie werden vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Die Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung wird durch die neu gewählte Gemeindevertretung festgesetzt.

12

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0028

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0029

§ 4

Das Amt der Mitglieder der Gemeindevertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, wohl aber Ersatz ihrer baren Auslagen und etwaigen Lohnausfall. Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschliesst von Zeit zu Zeit die Gemeindevertretung.

§ 5

Einberufung:

a) die erste Sitzung der Gemeindevertretung findet innerhalb eines Monates nach Genehmigung dieser Verfassung durch die Militärregierung statt. Bei dieser Sitzung wird über die im laufenden Haushaltsjahr stattfindenden regelmässigen Sitzungen der Gemeindevertretung beschlossen mit der Massgabe, dass innerhalb eines Vierteljahres mindestens eine Sitzung stattfinden muss. Für die folgenden Haushaltsjahre werden in der im Monat April stattzufindenden Sitzung die einzelnen Sitzungstage des laufenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung festgelegt.

b) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung ist Aufgabe des Bürgermeisters.

c) Die Gemeindevertretung muss zu einer ausserordentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn der Bürgermeister dies für notwendig hält oder, wenn mindestens 1/3 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

d) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern spätestens am 5. Tage vor dem Zusammentreten der Gemeindevertretung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein. Wenn im Einzelfall, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit die Einberufungsfrist nicht eingehalten worden ist, kann die Gemeindevertretung trotzdem aufgrund besonderen Beschlusses in die Verhandlung eintreten.

§ 6

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Für Gegenstände vertraulicher Art kann allgemein oder im Einzelfalle Verhandlung in geheimer Sitzung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfolgt ebenfalls in geheimer Sitzung.

§ 7

Beschlussfähigkeit:

Die Gemeindevertretung kann nur beschliessen, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend ist. Wenn die Gemeindevertretung hiernach beschlussunfähig war und zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0030

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0031

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschliesst über die Gemeindeangelegenheiten nach den Vorschriften dieser Verfassung, unter Beachtung der deutschen Gesetze, soweit diesen nicht Vorschriften der Militärregierung entgegenstehen. Zu den Aufgaben der Gemeindevertretung gehören insbesondere

a) die Wahl des Bürgermeisters und seines Vertreters,
b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
c) der Erlass der Gemeindesatzungen,
d) die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
e) die Beschlussfassung über die Gemeindeabgaben,
f) die Verfügung über das Gemeindevermögen und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Kassenkrediten, sowie die Übernahme von Bürgschaften.
g) die Festlegung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Anstalten zu führen sind.

Der Bürgermeister kann Abordnungen empfangen und Denkschriften entgegennehmen.

§ 9

Abstimmung:

Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.
Wahlen können, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf erfolgen, anderenfalls erfolgen sie durch Stimmzettel.
Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich bei Beratungen über Gegenstände die ihr eigenes Interesse oder das ihrer Angehörigen berühren, der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten. Das gleiche gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung, die berufsmäßig die Interessen desjenigen wahrnehmen, über dessen Angelegenheit zu entscheiden ist. Ob die Voraussetzungen für die Absätze 3 und 4 vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung endgültig.

§ 10

Verhandlungsniederschrift:

Über den Gang der Verhandlungen in den Sitzungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Tagesordnung, die Namen des Vorsitzers und der Anwesenden sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Für die Anfertigung der Niederschrift ist der vom Amtsdirektor beauftragte Beamte verantwortlich, der alle Entscheidungen der Gemeindevertretung aufzunehmen hat.
Die Niederschrift ist der Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung wird die Niederschrift von dem Vorsitzer und 2 Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichnet.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0032

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0033

Die Protokollunterzeichner werden von der Gemeindevertretung gewählt.

§ 11

Geschäftsordnung:

Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse richten sich nach der Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu treffen,

a) über die Zulassung der Öffentlichkeit zu den einzelnen Sitzungen,
b) über den Empfang von Vertretungen und Denkschriften,
c) über die Art der Abstimmungen,
d) über die Zahl der Mitglieder, die zu einer Beschlussfähigkeit erforderlich sind,
e) über die allgemeine Ordnung während der Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse.

§ 12

Ausführung der Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung führt ihre Beschlüsse nicht selbst aus. Sie überwacht die Verwaltung und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und von der richtigen und zweckentsprechenden Verwendung der Einnahmen jederzeit zu überzeugen.
Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können zum Zwecke der Kontrolle vom Amtsdirektor die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Akten verlangen. Die Gemeindevertretung kann gegebenenfalls Ausschüsse zur Untersuchung einsetzen.

III. Bürgermeister

§ 13

Rechtsstellung:

Der Bürgermeister wird bis zur Durchführung von Gemeindewahlen von der Militärregierung ernannt, später jedoch von der Gemeindevertretung gewählt und von der Militärregierung bestätigt. Das Amt des Bürgermeistes ist ein Ehrenamt; er erhält einen Ehrensold. Der Bürgermeister darf sich parteipolitisch betätigen, jedoch unter Beachtung der Zurückhaltung, die ihm sein Amt auferlegt.

§ 14

Aufgaben:

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, und zwar mit ausschlaggebendem Stimmrecht, bei Stimmengleichheit. In der Öffentlichkeit wird die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten. Das gleiche gilt für die Aufsichtsorgane der wirtschaftlichen Unternehmungen an denen die Gemeinde beteiligt ist, wenn nicht die Gemeindevertretung eine andere Regelung trifft.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0034

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0035

§ 15

Vertretung:

Die Gemeindevertretung wählt einen Vertreter des Bürgermeisters, der die Dienstbezeichnung "Beigeordneter" führt. Auch die Wahl dieses Vertreters des Bürgermeisters bedarf der Zustimmung der Militärregierung. Die Stellung des Stellvertreters des Bürgermeisters ist eine ehrenamtliche. Sofern der Vertreter anstelle des Bürgermeisters den Vorsitz in Sitzungen übernimmt, hat er das gleiche ausschlaggebende Stimmrecht. Sind sowohl der Bürgermeister als auch der Stellvertreter verhindert, an der Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen, so wird von der Gemeindevertretung eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzer dieser Sitzung gewählt. Für die Dauer dieser Wahl übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 16

Selbständige Entscheidungen des Bürgermeisters:

Bei Angelegenheiten der Gemeinde, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister eine Entscheidung selbständig treffen. Die Gemeindevertretung ist jedoch bei ihrem nächsten Zusammentreten von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Gemeindevertretung zu einer ausserordentlichen Sitzung über die vorliegenden dringlichen Angelegenheiten einzuladen. Eine selbständige Entscheidung durch den Bürgermeister ist nur dann gestattet, wenn dadurch wesentlichen Nachteile für die Gemeinde vermieden werden sollen. Stimmt die Gemeindevertretung den Entscheidungen des Bürgermeisters nicht zu, so sind darüber bereits abgeschlossene Rechtsgeschäfte nicht bindend.

§ 17

Anhaltsrecht:

1.) Der Bürgermeister hat Beschlüssen der Gemeindevertretung, die nach seiner Überzeugung mit den Interessen der Gemeinde in Widerspruch stehen, die Ausführung zu versagen. Die Versagung ist der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich in Form eines begründeten Einspruchs mitzuteilen. Dieser Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Beschliesst die Gemeindevertretung, ~~xix~~ trotzdem, die Ausführung des Beschlusses zu verlangen, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.

2.) Beschlüssen der Gemeindevertretung, die das bestehende Recht verletzen, hat der Amtsdirektor die Ausführung zu versagen. Die Versagung ist schriftlich in Form eines begründeten Einspruchs der Gemeindevertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Gemeindevertretung steht dagegen das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0036

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0037

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 18

IV. Ausschüsse

§ 18

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und Ausschüsse, die für den Wiederaufbau der Gemeinde in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erforderlich erscheinen. Stärke, Zusammensetzung und Befugnisse dieser Ausschüsse bestimmt die Gemeindevertretung mit der Massgabe, dass der Finanzausschuss die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung umfassen muss.

§ 19

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im übrigen gelten alle für das Verfahren in den Sitzungen der Gemeindevertretung massgebenden Vorschriften auch für das Verfahren in den Sitzungen der Ausschüsse.

V. Schriftführer.

§ 2o

Die Aufgaben des Schriftführers übernimmt der Amtsdirektor ehrenamtlich. Aus diesem Grunde erübrigt sich die Bestellung eines besonderen Schriftführers. Der Amtsrentmeister führt die Kassengeschäfte der Gemeinde.

VI. Grundlagen der Finanzwirtschaft und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gemeinde.

§ 21

Haushaltsplan:

Grundlage der Finanzwirtschaft der Gemeinde bildet ihr Haushaltsplan. Es soll vom Amtsdirektor so rechtzeitig vorbereitet werden, dass er vor Beginn des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung vorgelegt werden kann. Der Entwurf ist nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsicht der Bevölkerung auszulegen und alsdann durch Beschluss der Gemeindevertretung festzustellen.

Der Haushltsplan soll eine klare und übersichtliche Grundlage für das Rechtssteuerwesen bilden. In ihm sind alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den einzelnen Sachgebieten aufzunehmen. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur eingestellt werden, soweit die Deckung in den Einnahmen finden. Der Haushalt der Gemeinde ist durch den Amtsdirektor nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu führen. Ausgaben, die in den Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, dürfen grundsätzlich nur unter gleichzeitiger Bereitstellung vollständiger Deckung bewilligt werden. Über die Durchführung des Haushaltsplanes hat der Amtsdirektor nach Schluss des Rechnungsjahres sobald wie möglich der Gemeindevertretung zum Zwecke der Entlastung Rechnung zu legen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0038

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0039

Über die werbenden Einrichtungen, Anstalten und Betriebe ist eine Übersicht vorzulegen, aus der sich Gewinn und Verlust der einzelnen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe ersehen lässt. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist nach gesetzlicher Vorschrift Buch zu führen.

§ 22

Verpflichtungen der Gemeinde:

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und dem Amtsdirektor oder bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter zu unterzeichnen, Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht von erheblicher geldlicher Bedeutung sind, bedürfen nicht dieser Form. Mit dem Abschluss derartiger Geschäfte kann der Amtsdirektor andere Beamte und Angestellte der Amtsverwaltung beauftragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 23

Die Vorschriften der von der Militärregierung erlassenen Deutschen Gemeindeordnung finden auf die Gemeinde sinngemäss Anwendung, sofern sie nicht durch die vorl. Verfassung abgeändert sind.

§ 24

Änderung und Ergänzung:

Änderungen dieser Verfassung können von der Gemeindevertretung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sind und mindestens 2/3 der Abstimmenden der Änderung zustimmen. Änderungen bedürfen, bevor sie in Kraft treten, der Genehmigung der Militärregierung.
Soweit diese Verfassung keine entgegenstehenden Vorschriften enthält, gelten bis zum Erlass der entsprechenden Ortsstatzungen ergänzend die bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 25

Inkrafttreten:

Die Gemeindeverfassung tritt nach Genehmigung durch die Militärregierung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende, von der Gemeindevertretung aufgestellte Gemeindeverfassung wurde in der Sitzung der Gemeindevertreter am 17.5.46 genehmigt.

Der Bürgermeister der Gemeinde: Die Mitglieder der Gemeindevertretung:

Frey

Meländer

Isenbach

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0040

Gemäss Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors in Siegburg vom 24.9.1946 hat die Militärregierung am 20.9.1946 zur vorstehenden Gemeindeverfassung der Gemeinde Menden die Genehmigung erteilt, mit der Massgabe, dass die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung durch die Verordnung Nr. 26 und die Anweisung der Militärregierung Nr, 71 anderweitig festgesetzt worden ist.
Nach Art. 1 Abs. 1 Anschnitt a der Verordnung Nr. 26, die am 13.4.1946 inkraftgetreten ist, sind für die Gemeinde Menden bei einer Bevölkerungszahl von über 3000 aber nicht über 6000 15 Vertreter vorgesehen;hiervon nach der Anweisung Nr. 71 12 direkt- und 3 Reservestock.

Siegburg - Mülldorf, den 21. Oktober 1946

Der Amtsdirektor:

Amt Menden (Rhld.)

Gaudin

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0041

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 20

Bekanntmachung

Gemäss Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors in Siegburg vom 24.9.1946 hat die Militärregierung am 20.9.1946

a) die Genehmigung zu der von der Amtsvertretung des Amtes Menden erlassenen Amtsverfassung sowie der Geschäftsordnung,

b) die Genehmigung zu den von den Gemeindevertretungen der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf erlassenen Gemeindeverfassungen sowie der Geschäftsordnungen

erteilt.

Die Amtsverfassung und die Geschäftsordnung, sowie die Gemeindeverfassungen und die Geschäftsordnungen liegen im hiesigen Rathause, Zimmer Nr. 3, in der Zeit vom 23. Oktober - 5. November 1946 zur Einsichtnahme offen.

Siegburg-Mülldorf, den 23. Oktober 1946
Der Amtsdirektor:

Gaudenz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0042

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0043

Inhaltsverzeichnis

Blatt Nr.	Datum	kurze Inhaltsangabe
1	16.10.67	Auszug aus der Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Menden
2	28.11.67	Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 16.10.67
3-7	16.10.67	Hauptsatzung der Gemeinde Menden (Original)
8	26.10.67	Antrag auf Genehmigung
9	29.11.67	Genehmigungsverfügung des Herrn Ober= kreisdirektors
10-16	16.10.67	Hauptsatzung der Gemeinde Menden
17	15.12.67	Bekanntmachung
18-24	08.01.68	Aushang in der Kirchstr. 4, Menden
25-31	08.01.68	Aushang an der Einmündung Friedr.-Ebert-St, Langenstr, Fr. Wilh.-Hütte
32	28.12.67	Veröffentlichung durch das Amt 30 im Mit= teilungsblatt
33-40	11.01.68	Mitteilungsblatt des Amtes Menden, Beleg= exemplar
41	12.03.68	Inkrafttreten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0044

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0045

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 22

Auszug aus der

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Gemeinde Meinden am Montag, dem 16. 10. 1967, um 18.oo Uhr in der Gaststätte Paffendorf in Friedrich-Wilhelms-Hütte

- - - - - -

A) Öffentlicher Sitzung:

14. Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung	Anl. Nr.	15 a
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	" "	15 b
c) Hundesteuerordnung	" "	15 c
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung	" "	15 d
e) Friedhofsgebührenordnung	" "	15 e

Erläuterung:

Die genannten Satzungen sind möglicherweise wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht rechtswirksam geworden. Es ist deshalb erforderlich, daß diese Satzungen unter Beibehaltung ihres bisherigen Textes erneut beschlossen und rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Satzungstexte werden bis zur Sitzung zugestellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0046

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0047

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 23

2

1.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / ~~der~~ Rates der Gemeinde ~~Meindorf~~ Menden

am 30.10.1967

Zu 14.): Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeitragen
c) Hundesteuerordnung
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung
e) Friedhofsgebührenordnung

Der Rat der Gemeinde Menden beschließt, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Satzungen von a) bis e).

Beschluß: 154/1967

einstimmig

r.R

2: Urschr.

dem Amt / der Abteilung 100

im Hause

[X] zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum [28.11.67.]

[ ] zur Kenntnisnahme

[ ] zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den 13.11.67

Hauptamt

J.A. Hallowsky

100/3/3/67

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0048

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0049

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 24

Hauptsatzung

der Gemeinde Menden

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952 S.283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 10.10.1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil

Gemeindegebiet.

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 2o GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bauausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0050

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0051

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 25

4

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42,Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften über Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen mit teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs.1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0052

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0053

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 26

5

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 1o

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0054

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0055

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 27

6

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 13o und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen
Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1oo,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 1oo,-- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen
Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1ooo,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1ooo,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen
Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5ooo,-- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5ooo,-- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 1 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2ooo,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0056

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0057

– StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 28

7

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstraße 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde ~~Siegburg-Mülldorf~~ Menden vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 2o

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 3o.3.1953 vom Rat der Gemeinde Menden beschlossen und am 25.7.1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 21.11.1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 2.12.1963, abgenommen am 9.12.1963), der II. Nachtrag vom 19.2.1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 17.3.1964, abgenommen am 24.3.1964) und der III. Nachtrag vom 19.4.1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28.7.1966, Nummer 3o, nicht wirksam geworden.
Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 3o.3.1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in
   Menden, Kirchstraße 4

   Friedrich-Wilhelm-Hütte, an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Menden, den 16.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden

Müller (Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0058

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0059

8

26.10.1967

1.) Herrn
Oberkreisdirektor

10
10 20-04/06

in S i e g b u r g

Betr.:, Erlaß der Hauptsatzung der Gemeinde Menden
hier: Genehmigung zur Beilegung rückwirkender Kraft
Bezug: ohne

Als Anlage überreiche ich einen Abdruck der vom Rat der Gemeinde Menden am 16.10.1967 beschlossenen Hauptsatzung der Gemeinde Menden. Die Satzung entspricht im Wortlaut der wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung vom 30.3.1953 in der Fassung der drei Nachträge vom 21.11.1963, 19.2.1964 und 19.4.1966. Aus diesem Grunde soll der beigefügten Hauptsatzung rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Ich bitte, die nach § 4 GO.NW. hierfür vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

2.) Wv. ~~15.11.~~ 6.12. 1967

(Syttkus)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0060

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0061

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 30

9 x

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing. -4. DEZ 1967
Amt 10
Ablichtung für Amt

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 388
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 207

SIEGBURG, den 29. Nov. 1967

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Aktenzeichen: 00/2 - 072-68 (Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Bezug: Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953
b) Satzung der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1.1.1964
c) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 23.9.1966

zu erlassen.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0062

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0063

17

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4 und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/Langestraße erfolgt ab 8.1.1968 für die Dauer von 7 Tagen.

Menden, den 15.12.1967

Müller

(Müller)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0064

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0065

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 32

Hauptsatzung

der Gemeinde Menden

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952 S.283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 16.12.1957 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil

Gemeindegebiet.

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 2o GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bauausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0066

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0067

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42, Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften über Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen mit teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs.1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0068

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0069

12

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 1o

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0070

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0071

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 13o und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen
Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1oo,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 1oo,-- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen
Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1ooo,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1ooo,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen
Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5ooo,-- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5ooo,-- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 1 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2ooo,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0072

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0073

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 36

14

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstraße 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde M e n d e n vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 2o

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 3o.3.1953 vom Rat der Gemeinde Menden beschlossen und am 25.7.1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 21.11.1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 2.12.1963, abgenommen am 9.12.1963), der II. Nachtrag vom 19.2.1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 17.3.1964, abgenommen am 24.3.1964) und der III. Nachtrag vom 19.4.1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28.7.1966, Nummer 3o, nicht wirksam geworden.
Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 3o.3.1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in
Menden, Kirchstraße 4

Friedrich-Wilhelm-Hütte, an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Menden, den 26.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0074

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0075

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 37

15

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing. 4. DEZ 1967
Amt 10
Abschrift für Amt

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 388
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 207

SIEGBURG, den
29. Nov. 1967

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Aktenzeichen: 00/2 - 072-68 (Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Bezug: Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953

b) Satzung der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1.1.1964

c) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 23.9.1966

zu erlassen.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0076

B e k a n n t m a c h u n g

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4 und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/Langestraße erfolgt ab 8.1.1968 für die Dauer von 7 Tagen.

Menden, den 15.12.1967

(Müller)
Bürgermeister

~~Benachrichtigung an die Bekanntmachungstafeln~~
~~Menden~~

16

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 38

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0077

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0078

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0079

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 39

Hauptsatzung

der Gemeinde Menden

189.

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952 S.283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 16.12.1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil

Gemeindegebiet.

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 2o GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bauausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0080

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0081

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 40

19.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42, Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften über Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen mit teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs.1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0082

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0083

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 1o

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0084

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0085

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 42

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 42

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 13o und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen
Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1oo,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 1oo,-- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen
Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1ooo,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1ooo,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen
Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5ooo,-- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5ooo,-- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 1 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2ooo,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0086

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0087

– StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 43

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstraße 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde M e n d e n vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 2o

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 3o.3.1953 vom Rat der Gemeinde Menden beschlossen und am 25.7.1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 21.11.1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 2.12.1963, abgenommen am 9.12.1963), der II. Nachtrag vom 19.2.1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 17.3.1964, abgenommen am 24.3.1964) und der III. Nachtrag vom 19.4.1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28.7.1966, Nummer 3o, nicht wirksam geworden.
Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 3o.3.1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in
Menden, Kirchstraße 4

Friedrich-Wilhelm-Hütte, an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Menden, den 26.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0088

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0089

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 44

23

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing. -4. DEZ 1967
Amt 10
Abschrift für Amt

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 388
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 207

SIEGBURG, den
29. Nov. 1967

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Aktenzeichen: 00/2 - 072-68 (Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Bezug: Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953

b) Satzung der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1.1.1964

c) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 23.9.1966

zu erlassen.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0090

B e k a n n t m a c h u n g

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4 und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/Langestraße erfolgt ab 8.1.1968 für die Dauer von 7 Tagen.

Menden, den 15.12.1967

(Müller)
Bürgermeister

Ausgehangen an der Bekanntmachungstafel Menden, Kirchstr. 4,

Menden, den 8. 1. 1968

i.A.

Abgenommen am 17. 1. 1968.

Menden, den 17.1.1968
Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
i.A.

24

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0091
StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 45

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0092

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0093

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 46

25a

Hauptsatzung

der Gemeinde Menden

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952 S.283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 16.12.1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil

Gemeindegebiet.

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 2o GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bauausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0094

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0095

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42, Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften über Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen mit teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs.1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0096

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0097

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 1o

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0098

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0099

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 13o und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen
Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1oo,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 1oo,-- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen
Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1ooo,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1ooo,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen
Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5ooo,-- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5ooo,-- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 1 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2ooo,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0100

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0101

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 50

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstraße 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde M e n d e n vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 2o

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 3o.3.1953 vom Rat der Gemeinde Menden beschlossen und am 25.7.1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 21.11.1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 2.12.1963, abgenommen am 9.12.1963), der II. Nachtrag vom 19.2.1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 17.3.1964, abgenommen am 24.3.1964) und der III. Nachtrag vom 19.4.1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28.7.1966, Nummer 3o, nicht wirksam geworden.
Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 3o.3.1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in
Menden, Kirchstraße 4
Friedrich-Wilhelm-Hütte, an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Menden, den 26.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0102

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0103

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 51

30

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209 —

An den
Amtsdirektor

für Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing. 4. DEZ 1967
Amt 10
Abschrift für Amt

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 388
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 207

SIEGBURG, den
29. Nov. 1967

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Aktenzeichen: 00/2 - 072-68
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Bezug: Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953

b) Satzung der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1.1.1964

c) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 23.9.1966

zu erlassen.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · Im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0104

B e k a n n t m a c h u n g

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4 und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/Langestraße erfolgt ab 8.1.1968 für die Dauer von 7 Tagen.

Menden, den 15.12.1967

(Müller)
Bürgermeister

Ausgehangen an der Bekanntmachungstafel Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Str. / Langestr.

Friedrich-Wilhelms-Hütte, 8.1.1968

i.A.

Abgenommen am 17.1.1968

Menden, den

Amt Menden (Rhld.) 14

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
i.A. Fage

3/1

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 52

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0105

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0106

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0107

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 53 28. 32

10
10 20-02/06

Siegburg-Mülldorf, den ~~14~~. 12. 1967

1. An das
Amt 30
Ob 7/1.68
im H a u s e

Die beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Menden bitte ich, im "Amtlichen Mitteilungsblatt" zu veröffentlichen (einsche. Genehmigung OKD und Bekanntmachung)
Da absprachegemäß durch die Lieferung von Belegexemplaren keine Kosten entstehen, bitte ich, 100 Überdrucke des Satzungstextes und 1 komplettes Belegexemplar anzufordern und mir zugehen zu lassen.

Anlage

2. Wvl. 5.1.1968

1

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0108

1. Zu Ausgang der Bekanntmachungstafeln erfolgt am 8.1.68
2. Die Abnahme hat am 16.1.68 zu erfolgen.
3. Fr. 8/1.

4/1.68

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0109

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 54

Beleg... Hauptsatzung Menden 33

Mitteilungsblatt

des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Herausgegeben im Auftrag der Amtsverwaltung. Druck: Verlag E. Rautenberg, Siegburg, Tel. (02241) 2389, Postf. 263

5. Jahrgang DONNERSTAG, den 11. Januar 1968 Nummer 2

Amtliche Bekanntmachungen
Amt Menden
Fundamt

Beim Fundamt des Amtes Menden sind in der Zeit vom 1.12. - 31.12.1967 folgende Fundsachen abgegeben bzw. gemeldet worden:

Fundort	Gegenstand
St. Augustin	1 Herren-Uhr
Friedrich-Wilhelmshütte	1 Herren-Fahrrad
Hangelar	1 Damen-Mantel 1 Damen-Uhr
Meindorf	1 Damen-Armbanduhr

Die Verlierer können sich auf Zimmer 52 A des Rathauses in Siegburg-Mülldorf, Bonner Str. melden.

Siegburg-Mülldorf, den 3.1.1968

Der Amtsdirektor
i.A. gez. Stapperfend

Gemeinde Buisdorf

ENTWURF DER HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE BUISDORF

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Buisdorf für das Rechnungsjahr 1968 nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

12. Januar bis 19. Januar 1968

während der Dienststunden im Rathaus in Siegburg-Mülldorf, Zimmer 40, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bei der gleichen Stelle können von den Bürgern der Gemeinde Buisdorf Einwendungen gegen die Haushaltssatzung erhoben werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf beschließt über etwaige Einwendungen in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung.

Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Siegburg-Mülldorf, den 11. Januar 1968

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Buisdorf: gez. Syttkus

Gemeinde Holzlar

OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 GEMEINDE HOLZLAR, SIEGKREIS

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist durch Beschluß des Rates der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 24.11.1967 der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt worden.

Die Begrenzung des Plangebietes ist wie folgt:
Gebiet in Kohlkaul zwischen Alte-Bonner-Straße - Hangelarer-Straße - Gutenbergstraße und Gemeindegrenze nach Hangelar.

Gemäß Beschluß des Rates vom 24.11.1967 wird der aufgestellte Bebauungsplan in der Zeit vom

23. Januar 1968 bis einschl. 23. Februar 1968

offengelegt. Der Plan liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Menden, Zimmer 106, zur Einsicht aus.

Nach § 2 Abs. 6 BBauG können Bedenken und Anregungen während der Offenlegungsfrist vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen.
Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Gemeinde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Holzlar, den 5.1.1968 Der Gemeindedirektor

Gemeinde Meindorf

Dieser Ausgabe liegt die Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf bei.

Gemeinde Menden

Dieser Ausgabe liegt die Hauptsatzung der Gemeinde Menden bei.

Gemeinde Niederpleis

ENTWURF DER HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE NIEDERPLEIS

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederpleis für das Rechnungsjahr 1968 nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

12. Januar bis 19. Januar 1968

während der Dienststunden im Rathaus in Siegburg-

(bitte wenden)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0110

Mülldorf, Zimmer 40, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bei der gleichen Stelle können von den Bürgern der Gemeinde Niederpleis Einwendungen gegen die Haushaltssatzung erhoben werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederpleis beschließt über etwaige Einwendungen in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung.
Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Siegburg-Mülldorf, den 11. Januar 1968

Der Gemeindedirektor der Gemeinde
Niederpleis
gez. Syttkus

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NIEDERPLEIS Nr. 8 a

Aufgrund des § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 9.11.1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes Niederpleis Nr. 8 a beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt durch die östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 1618, vom nördlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 1617 durch das Flurstück Nr. 1618 bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 1225, die östliche und südliche Grenze der Flurstücke Nr. 1225, 1224, 1237 und 1235 bis zur Verlängerung des Flurstückes Nr. 1160 in östlicher Richtung durch das Flurstück Nr. 1461, der Grenze des Flurstückes 1461 bis zur Bonner Straße folgend. Die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1221 bis zum westlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 1000/36, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1000/36. Von dort die westliche Grenze des Wegeflurstückes Nr. 1129 bis in Höhe des westlichen Grenzsteines des Flurstückes Nr. 120/22, durch das Wegeflurstück Nr. 1129 zum westlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 120/22. Von dort in östlicher Richtung durch die Flurstücke Nr. 120/22, 23, 24, 25, 1120/, 891/20, bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 19. Von dort die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 891/20, die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 427/62, bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 427/62. In grader südlicher Verlängerung durch das Wegeflurstück Nr. 6/7, die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 6/7 bis zur östlichen Grenze des Wegeflurstückes Nr. 1129, in grader Verlängerung durch das Wegeflurstück Nr. 1129 bis zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1618.

Das Gebiet erfaßt die Flurstücke in der Gemarkung Niederpleis, Flur 4, Nummer:

1618 tlw., 1459, 1461 tlw., 1121, 1158, 1159, 1174 tlw., 1221 tlw., 1052/36, 36/1, 1053/36, 1049/36, 1047/36, 1019/36, 1018/36, 1016/36, 1015/36, 1013/36, 1012/36, 1011/36, 999/36, 998/36, 997/36, 1501, 1594, 1595, 1502, 994/36, 993/36, 992/36, 991/36, 990/36, 989/36, 988/36, 987/36, 986/36, 985/36, 984/36, 983/36, 1000/36, 1008/36, 1122, 35, 1123, 34, 33, 40, 439/39, 440/39, 38, 503/37, 504/41, 505/42, 506/43, 507/44, 508/45, 509/46, 48, 49, 50, 510/51, 511/51, 512/52, 513/53, 542/54, 543/54, 515/56, 516/57, 517/57, 518/57, 1129 tlw., 21, 119/22, 120/22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 1120 tlw., 891/20, 893/60, 59, 58, 427/62, 236/61, 237/61, 238/61, 239/63, 240/65, 241/64, 242/65, 243/65, 66, 67, 6/7 tlw., 1157, 892/20.

Niederpleis, den 4.1.1968 Der Bürgermeister
Schmitz

.....

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NIEDERPLEIS NR. 8 b

Aufgrund des § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 9.11.1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes Niederpleis Nr. 8 b beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt durch die östliche Grenze des Wegeflurstückes Nr. 1141, die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1221 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1160, die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1160 und die südliche Grenze des Flurstückes 1160 in Verlängerung bis zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1461; die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 1461 und Nr. 1459, die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1225. Vom südöstlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 1225 in grader südlicher Verlängerung durch das Flurstück Nr. 1618 zum nordöstlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 1617, die östliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 1617 bis zur östlichen Grenze des Wegeflurstückes Nr. 1141.

Das Gebiet erfaßt die Flurstücke, Gemarkung Niederpleis, Flur 4 Nummern:

1224, 1225, 1460, 1462, 1617, 1461 tlw., 1221 tlw., 1174 tlw., 1160, 1116, 1162, 1180, 1235, 1236, 1237, 1238, 1231, 1232, 1233, 1234, 1229, 1227, 1171, 1185, 1184, 1183, 1182, 1175, 1177, 1176, 1607, 1610, 1611, 1609, 1608, 1618 tlw.

Niederpleis, den 4.1.1968 Der Bürgermeister
Schmitz

.....

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NIEDERPLEIS NR. 14 - SCHMERBROICH -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 18. Juli 1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes Niederpleis Nr. 14 gemäß § 9 (1), Ziffer 1 a, b), e), 3, 8, 11, (2) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG und § 103 BauONW beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt, im Westen beginnend in Flur 3 und 4 durch die östliche Grenze der Siebengebirgsstraße (L 143) vom südwestlichen Grenzstein des Flurstückes Nr. 1429 in Flur 3 bis in Höhe des nordwestl. Grenzsteines des Flurstückes 1198 in Flur 4; dabei wird das Flurstück 804/6 durchschnitten. In Flur 4 die nördl. Grenze der Flurstücke 1198, 1197, die östl. Seite des Flurstückes 1197 bis zum nördl. Grenzstein des Flurstückes 1612. In Flur 3 die nördl. Grenze des Flurstückes 1465 bis zum Mühlengraben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0111

Die westl. Grenze des Mühlengrabens bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 857/109, die südl. Grenze des Flurstückes 857/109, die östl. und südl. Grenze des Flurstückes 941/109, die südl. Grenze der Flurstücke 1460, 943/109, 681/109, 1425, die südl. und östl. Grenze des Flurstückes 1428 und die südl. Grenze des Flurstückes 1429 zum Ausgangspunkt zurück.

Das Gebiet erfaßt die Grundstücke:
Flur 3

Flurstücke: 1420, 1456, 1090/109, 1480, 1482, 1458, 1466, 931/109, 1483, 1464, 1465, 981/111, 1421, 1293, 1422, 944/109, 1478, 1481, 1479, 940/110, 1355, 1086/109, 1459, 1089/109, 1088/109, 1087/109, 857/109, 941/109, 1460, 942/109, 943/109, 681/109, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 932/109.

Flur 4
Flurstücke: 1198, 1199, 1612, 1613, 1200, 1201, 1202, 1204, 1009/6, 804/6, 1197.

Niederpleis, den 4.1.1968 Der Bürgermeister
Schmitz

Bekanntmachungen

ANDERER BEHÖRDEN UND KÖRPERSCHAFTEN

Beitragsveranlagung 1967 (Nachtragsumlage) der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf.

Die Heberollenauszüge liegen zwei Wochen lang zur Einsicht der Beitragspflichtigen auf Zimmer 2 des Rathauses (Amtskasse) gem. § 821 RVO. aus.
Nach Ablauf der Offenlegungsfrist, die am 12.1.1968 beginnt und am 26.1.1968 endet, kann anschließend innerhalb eines Monats, d.h. bis spätestens 26.2.1968 der Veranlagung widersprochen werden.

Bis zu diesem Tage muß der Widerspruch entweder bei der Berufsgenossenschaft in 4 Düsseldorf 1, Postfach 1125 (Merowingerstraße 103) oder bei der Amtsverwaltung Menden (Rhld.) - Amtskasse - eingegangen sein.
Die Amtskasse in Siegburg - Mülldorf ist bei einem Widerspruch zu unterrichten, damit Mahnungen vermieden und die Zwangsbeitreibung nicht eingeleitet wird.
Ein evtl. Widerspruch soll eingehend begründet und, falls notwendig, mit Belegen versehen sein.
Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß spätere Eingaben udgl. wegen Fristversäumnis abgewiesen werden.

Siegburg-Mülldorf, den 8.Januar 1968

Amtskasse Menden (Rhld.)
Campe
Kassenverwalter

.....

Beitragsveranlagung 1968 der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft in Düsseldorf.

Der Auszug aus der Heberolle 1968 der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft in 4 Düsseldorf, Merowingerstraße 105 liegt zwei Wochen lang zur Einsicht der Beitragspflichtigen auf Zimmer 2 des Rathauses (Amtskasse) aus. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist, die am 12.1.1968 beginnt und am 26.1.1968 endet, kann anschließend innerhalb eines Monats, d.h. bis spätestens 26.2.1968 der Veranlagung widersprochen werden. Der evtl. Widerspruch ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft in 4 Düsseldorf, Merowingerstraße 105 (Postfach 1308) zu erheben. Er soll eingehend begründet und, falls notwendig, mit Belegen versehen sein. Die vorläufige Zahlungspflicht bleibt bei einem evtl. Widerspruch bestehen. Bei einem Widerspruch ist die Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu unterrichten, damit Mahnungen vermieden und die Zwangsbeitreibung nicht eingeleitet wird.

Evtl. Anträge auf Beitragsbefreiung können nicht als Widerspruch im obengenannten Sinne angesehen werden. Solche Anträge sind unabhängig von der Eintragung in die Heberolle unmittelbar an die Alterskasse zu richten. Auch in diesem Falle ist die Amtskasse in Siegburg-Mülldorf zu unterrichten.

Siegburg-Mülldorf, den 8.Januar 1968

Amtskasse Menden (Rhld.)
Campe
Kassenverwalter

ZWANGSVERSTEIGERUNG
-11 K 41/67 -

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Siegburg-Mülldorf, Band 39, Blatt 1391 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am
19.März 1968, vormittags 8.45 Uhr
an der Gerichtsstelle Siegburg,
Markt 46, Zimmer Nr. 21
versteigert werden.
lfd. Nr. 1, Gemarkung Siegburg-Mülldorf,
Flur 5, Nr. 2001, Bauplatz St. Augustin, 2,94 ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6.Oktober 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.
Als Eigentümer war damals
Hans Eckle jun., Kaufmann
in Püttlingen/Saar, geb. am 15.Oktober 1926, eingetragen.
Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 42.300,-- DM.

Siegburg, den 20.Dezember 1967

Das Amtsgericht Siegburg

Standesamtliche Nachrichten

Geburten in der Zeit vom 1. bis 31.Dezember 1967

Andreas Hans Ludwig, geb. am 1.12.67 als 3.Kind
Vater: Piontzik Alfred, Menden, Gutenbergstr.9

Renate, geb. am 19.12.1967 als 4. Kind
Vater: Herzmann Wilhelm, Siegburg-Mülldorf, Wehrfeldstraße 29.

Eheschließungen:
in der Zeit vom 1.Dezember bis 31.Dezember 1967

Ziems Uwe Bernhard, Kohlkaul, Holzlarer Str. 10 und Drebes geb. Stieneker Heide Johanne Sofie, Holzlar, Heideweg 6.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0112

Hellmich Wolfgang Rudolf Karl, Siegburg-Mülldorf, Bonner Str. 77 und
Ulrich Irmgard Helene, Siegburg-Mülldorf, Veilchenweg 26.

Rauch Alfons Gustav Rudolf, Gielsdorf, In den Birken 5 u. Schneider Katharina, St. Augustin, Bonner Str. 76.

Bruns Adolf Wilhelm, St. Augustin, Berliner Str. 9 und Zimmermann geb. Sick Elsa Olga, Hangelar, Bonner Str. 47

Wittkopp Horst Otto, Hangelar, Gerh.-Hauptmann-Str. 10 Musiol Petra, Lengsdorf, Im Blumengarten 13.

Grommes Heinz Herbert, Beuel-Geislar und Hörsch Margarete, Menden (Rhld.), Am Ehrenmal 1.

Böckem Josef, Menden (Rhld.) Martinstr. 77 und Röhrig geb. Oferath Helene, Menden (Rhld.)Schulstr. 10.

Gies Rolf Jakob, Uthweiler, Kapellenstr. 13 und Krautkrämer Gertrud Margarete, Menden (Rhld.), Auf der Mirz 22.

Riemann Hans Jürgen, Reelsiefen Nr. 3, Siegkreis und Perz Renate, Siegburg-Mülldorf, Niederpleiser Str. 11.

Blöse Franz Peter, Sieglar-Müllekoven, Gartenstr. 20 und Frey Anneliese, St. Augustin, An der Schleuterbach 5.

Hochwald Lutz, Düsseldorf, Ostendorfstr. 2 und Leers Annemarie Ute, Heidebergen, Birkenweg 26.

Jablonski Günter Leo, Hangelar, Hindenburgstr. 11 und Küpper Anneliese, Hangelar, Hindenburgstr. 11.

Wildenhof Rudolf Thaddäus Hartmut, Siegburg, Wellenstr. 30 und
Böttner Christel, Siegburg-Mülldorf, Im Wehrfeld.

Valmorbida Enzo Amanzio, Meindorf, Bahnhofstr. 100 und Ebert Hannelore, Meindorf, Bahnhofstr. 100.

Zimmer, Kurt Franz, Menden (Rhld.) Siegburger Str. 103 und Hermanns Elisabeth, Menden (Rhld.), Siegburger Str. 110.

Krauthäuser Johann, Niederpleis, Am Pleisbach 22 und Krautheuser geb. Trompetter Maria, Siegburg, Im Urnenfeld 2.

Hetzler Karl Wilhelm, Mondorf, Provinzialstr. 75 und Matthey Monika, Friedr.-Wilh.-Hütte, Brückenstr. 19.

Knipp Helmut, Bonn, Rheindorfer Str. 9 und Sonntag Magdalena, Meindorf, Am Weiher 24.

Keller Josef Adolf, Siegburg-Mülldorf, Bonner Str. 24 u. Roland Marita Margarete, Siegburg-Mülldorf, Gartenstr. 6.

Beilhartz Hans Hermann, Leverkusen, Dahlemer Str. 6 und Meyer Karin Angelika, St. Augustin, Am Kirschbäumchen 8.

Lehmann Dietmar Gert, Troisdorf, Siebengebirgsallee 35 Meis Irene Margarete, Niederpleis, In der Mersbach 3.

Halfen Jakob, Bonn, Römerstr. 277 und
Stolz geb. Mause, Maria Emilie, Heidebergen, Am Kinkelplatz 3.

Sterbefälle
in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1967

Olga Brand geb. Raböse, Siegburg-Mülldorf, Niederpleiser Str. 61 59 Jahre.
Elise Eva Pütz geb. Klein, St. Augustin, Altersheim St. Monika 69 Jahre.
Karl Schneider, Niederpleis, Grüner Weg 29 73 Jahre.
Gertrud Baum geb. Dittscheid, Bonn, Hohenzollernstr. 11 73 Jahre.
Gertruda Zöller geb. Berg, St. Augustin, Altersheim St. Monika 78 Jahre.
Peter Ollig, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Langenstr. 32 88 Jahre.
Wilhelmine Kaethe Sensfuß, Troisdorf, Ringstraße 5 74 Jahre.
Hermann Schulz, St. Augustin, Stettiner Straße 12 82 Jahre.

Elfriede Auguste Templin geb. Mantau, Menden (Rheinland), Klöckner-Mannstaedt-Straße 7 69 Jahre.
Josef Geuß, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Lürmannstr. 3 67 Jahre.
Friedrich Müller, Menden (Rheinland), Bahnhofstr. 38 59 Jahre.
Anna May geb. Schindler, Kohlkaul, Am Steinbach 3 76 Jahre.
Bruno Julius Radau, Siegburg-Mülldorf, Lindenstr. 9 70 Jahre.
Katharina Krämer geb. Hatterscheid, Siegburg-Mülldorf, Südstraße 6 86 Jahre.

Ärztlicher Notdienst

für die Orte Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf, St. Augustin.

Am Samstag, dem 13.1. und Sonntag, dem 14.1.1968

Herr Dr. Krönert
Niederpleis
Telefon 2275

Apotheken-Dienst

Von Montag, dem 15.1.1968 bis Sonntag, den 21.1.1968

Linden-Apotheke
Siegburg-Mülldorf
Telefon Siegburg 5588

Bürgerverein Hangelar

Der vom Bürgerverein Hangelar durchgeführte Tanzkursus für Ehepaare wurde zu einem vollen Erfolg. Die Teilnehmer waren über den gebotenen Stoff ebenso erfreut wie über die gemütliche und freundschaftliche Atmosphäre. Der beim Abschlußball an Frau Ruth Zernial gerichtete Dank war wohlverdient und kam von Herzen.

* * * * *

Am Donnerstag, dem 11.1.68 spricht um 20.00 Uhr in der evang. Volksschule Hangelar der Presseataché von der königlich norwegischen Botschaft, Herr Helsete zu dem Thema "Norwegen heute". Außerdem wird der Film "Norwegen, der Nachbar im Norden" gezeigt. Der Eintritt ist wie immer frei.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0113

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 58

37

Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Meindorf in seiner Sitzung am 21.9.1967 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil
Gemeindegebiet
§ 1
Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Meindorf liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar und die Stadt Beuel, im Westen an die Gemeinde Sieglar, im Norden an die Gemeinden Menden und Sieglar und im Osten an die Gemeinden Menden und Hangelar.
(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 364,64 ha = 3,6464 qkm.

II. Teil
Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
§ 2
Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil
Verwaltung der Gemeinde
§ 3
Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß
2. einen Bauausschuß
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß

§ 4
Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden.
Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

§ 5
Vorsitz in den Ausschüssen

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuß führt der Bürgermeister. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 GO).

§ 6
Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Rats- bzw. Ausschußvorsitzenden.

§ 7
Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.
(2) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind

1. vom Ausschußvorsitzenden,
2. von zwei dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.
(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.
(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO).

§ 8
Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf zu unterzeichnen.

§ 9
Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- u. Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10
Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0114

§ 11

Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfang dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 GemHVO gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen:

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu DM 250,-- aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über DM 250,--.

Durch Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen:

Über die Niederschlagung entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu DM 1.000,--;
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als DM 1.000,--

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten.

Zu diesem Zweck sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen:

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu DM 5.000,-- der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über DM 5.000,-- der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziffer 2 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über DM 2.000,--, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachung

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachung

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachung

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO, für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstraße 50, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Busidorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 4.5.1958 vom Rat der Gemeinde Meindorf beschlossen und am 25.7.1953 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Diese Satzung sowie der I. Nachtrag hierzu vom 6.12. 1963, der II. Nachtrag vom 20.1.1964 und der III. Nachtrag vom 23.1.1967 sind wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 4. Mai 1953 in der Fassung der drei vorgenannten Nachträge.

§ 20

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

1. Unter Beachtung der §§ 16 bis 18 der Hauptsatzung,
2. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

a) an der Einmündung der Kirchstraße in die Bahnhofstraße,

b) an der Einmündung der Johannesstraße in die Bahnhofstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt 7 Tage.

§ 21

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf vom 22.9.1941 tritt am Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Hauptsatzung außer Kraft.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf:

Bürgermeister	Ratsmitglied
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0115

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 56

Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 16.10.1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil
Gemeindegebiet.

§ 1
Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.
(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil
Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2
Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil
Verwaltung der Gemeinde

§ 3
Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bauausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4
Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden.
Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz.
Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6
Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42, Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7
Niederschriften über Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.
(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen mit teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.
(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.
(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8
Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

§ 9
Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO)., bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10
Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen(§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11
Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0116

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100,-- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1000,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1000,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungsmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5000,-- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5000,-- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 1 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2000,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlauf Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstr. 50, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Menden vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 30.3.1953 vom Rat der Gemeinde Menden beschlossen und am 25.7.1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 21.11.1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 2.12.1963, abgenommen am 9.12.1963), der II. Nachtrag vom 19.2.1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 17.3.1964, abgenommen am 24.3.1964) und der III. Nachtrag vom 19.4.1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28.7.1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 30.3.1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;

b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Menden, Kirchstraße 4
Friedrich-Wilhelm-Hütte, an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Menden, den 16.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Müller (Bürgermeister) gez. Unterschrift (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0117

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 57

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 29.11.1967

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene
a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953 zu erlassen.

(Siegel)

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4 und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/Langestraße erfolgt ab 8.1.1968 für die Dauer von 7 Tagen.

Menden, den 15.12.1967

Müller
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0118

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0119

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 59

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 16.11.1967

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Meindorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 13. und 19.10.1967 - 10 20-04/05 - und - 10 20-02/05 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung erteilt, die am 21.9.1967 beschlossene
a) Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf rückwirkend vom 26.7.1953
zu erlassen.
(Siegel)

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 16.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS! NW S.167) öffentlich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der amtsangehörigen Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
a) an der Einmündung der Kirchstraße in die Bahnhofstraße,
b) an der Einmündung der Johannesstraße in die Bahnhofstraße.
Die Zeitdauer des Aushanges beträgt 7 Tage.

Meindorf, den 3.1.1968

(Demmer)
Bürgermeister

Einwohner - Statistik

Am 1.1.1968 waren für die nachstehend aufgeführten Gemeinden gemeldet:

	Haushalte	Gesamtzahl der Personen männl.	weibl.	insgesamt	Religionszugehörigkeit rkath.	evgl.	sonst.	keine	Ausländer	II. Wohnsitz	Bestand nach dem Vormonat	Volkszählung 30.6.1961
Buisdorf	751	1054	1156	2210	1615	554	23	18	37	8	2213	1917
Hangelar	2341	3759	3909	7668	4786	2595	170	117	139	248	7634	5567
Holzlar	1087	1777	1929	3706	2208	1370	56	72	67	95	3692	2336
Meindorf	499	659	694	1353	925	374	38	16	27	20	1353	949
Menden	2820	4882	4797	9679	6733	2362	427	157	422	60	9639	6355
Niederpleis	1346	2106	2251	4357	2812	1391	99	55	151	135	4308	2381
Siegburg-Mülldorf	1720	2576	2802	5378	3549	1617	157	55	152	102	5346	3338
zusammen	10.564	16.813	17.538	34.351	22.628	10.263	970	490	995	668	34.185	22.843
und II. Wohnsitz				668								
zusammen				35.019								

Aufgestellt:
Siegburg-Mülldorf, den 3. Januar 1968

Meldeamt: gez. Unterschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 60

39

Aufstellung

über die im Monat Dezember 1967 erteilten Baugenehmigungen im Amte Menden.

Fr. Hart. v. Schulz-Hausmann, Holzlar, Hauptstraße, Bauort Holzlar, Bauvorhaben: Wohnhaus, Garage u. Ölheizung.

Heinz Kefferpütz, Menden, Siegstr. 105
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Garagenanbau und Einfriedigung.

Christel Frings, Hangelar, Eckener Str. 8 a,
Bauort: Hangelar
Bauvorhaben: Ölheizung

Siegfried Börsch, Troisdorf, Poststr. 55,
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Ölheizung.

Siegfried Hielscher, St. Augustin, Schulstr.
Bauort: St. Augustin
Bauvorhaben: Umbau des Wohn- u. Geschäftshauses.

Joh. Fedtschko, Siegburg, Grimmelsgasse 1
Bauort: Buisdorf
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage

Josef Horvath, Gielgen, Friedensweg 10,
Bauort: Gielgen
Bauvorhaben: Ölheizung.

Günther Henatsch, Hangelar, Eckener Str. 8,
Bauort: Hangelar
Bauvorhaben: Ölheizung.

Kath. Pfarrgem. Holzlar,
Bauort: Holzlar
Bauvorhaben: Ölheizung.

Dr. A. Fömpe, Siegburg, Bahnhofstr.
Bauort: Hangelar
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Lambert Müller, Menden, Siegstr. 117,
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses.

Peter Kesselmark, Buisdorf, Ringstr. 97a
Bauort: Buisdorf
Bauvorhaben: Garage.

Gemeinn. Wohnungs- u. Siedlungsgesellschaft des VDK, Düsseldorf, Neußer Str. 33
Bauort: Friedrich-W.-Hütte
Bauvorhaben: Ölheizungen

Gemeinde Menden
Bauort: Menden-Süd
Bauvorhaben: Volksschule mit Turn- u. Gymnastikhalle.

Hans Becker, Seligenthal, Zum Baumgarten,
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Umbauarbeiten und Erweiterung des Wohnhauses.

Peter Unkelbach, Röttgen, Reichsstr. 56
Bauort: Holzlar
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0120

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0121

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0122

Kath. Kirchengemeinde Niederpleis
Bauort: Niederpleis
Bauvorhaben: Umbau der vorh. Pfarrhauses sowie Abbruch des Nebengebäudes.

Wilh. Kleitt, Kohlkaul, Hangelarer Str.
Bauort: Kohlkaul
Bauvorhaben: Wohn- und Geschäftshaus.

Dr. Mönch, Siegburg, Peterstr. 27
Bauort: Siegburg-Mülldorf
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Gustav Kühnen, Bonn-Endenich, Lipschützstr. 27,
Bauort: Roleber
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Georg Bauer, Roleber, Auf den Steinen,
Bauort: Roleber
Bauvorhaben: Ölheizung.

Hanswolf Loewenich, Siegburg-Mülldorf, Bonner Str. 66
Bauort: Niederpleis
Bauvorhaben: Einfriedigung.

Peter Schulte, Kohlkaul, Heckenweg 24
Bauort: Kohlkaul
Bauvorhaben: Ölheizung.

Edwin Linke, Buisdorf, Ahornweg 20
Bauort: Buisdorf
Bauvorhaben: Garage.

Dr. Edgar Erben, Bonn, Am Hof 20-22,
Bauort: Meindorf
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Edeka, Menden, Siegburger Str.
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Anbau eines Lagerhauses.

Hanna Becker, Siegburg, Wilhelmstr. 24,
Bauort: St. Augustin
Bauvorhaben: Dreifamilienwohnhaus und Garage.

Anna Röttgen, Menden, Bahnhofstr. 10
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Anbau an das Wohnhaus.

Hildegard Strössner, Buisdorf, Waldstr. 22
Bauort: Buisdorf
Bauvorhaben Garage.

Annemarie Meyer, Oberkassel, Am Stingenberg 35,
Bauort: Holzlar
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Max Rutkowski, Menden, Am Fahrweg 25
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Einfriedigung.

Hubert Kramer , St. Augustin, Marienkirchstr.
Bauort: St. Augustin
Bauvorhaben: Garage.

Karl Schmidt, Menden, Mittelstr. 79,
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Ölheizung.

L. Braun, Hangelar, Im Erlengrund
Bauort: Hangelar
Bauvorhaben: Ölheizung.

Alfred Lang, Buisdorf, Rosenweg 16
Bauort: Buisdorf
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses.

Joh. Kefferpütz, Menden, Siegstr.
Bauort: Menden
Bauvorhaben: 2 Fertigteilgaragen u. Erweiterung 1 Garage.

Karoline Wichert, St. Augustin, Mittelstr. 13
Bauort: St. Augustin
Bauvorhaben: Einfriedigung

Heinz Kaspar, Menden, Mittelstr. 77
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Einfriedigung.

Ulrich Hartmann, Menden, Ernststr.
Bauort: Meindorf
Bauvorhaben: Lager- u. Gerätehalle

Erich Bungartz, Menden, Auf d. Mirz 26,
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Helmut Heinze, Bonn-Tannenbusch
Bauort: Hangelar
Bauvorhaben: Aufstell. eines Imbißwagens.

Horst Struppek, Troisdorf, Talweg 41
Bauort: Menden
Bauvorhaben: Wohnhaus

Helmut Rüdebusch, Siegburg-Mülldorf, Wehrfeldstr. 45
Bauort: Siegburg-Mülldorf
Bauvorhaben: 2 Garagen.

Arno Koll, Bonn, Obernierstr. 10
Bauort: Hangelar
Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage.

Gerd Zimmer, St. Augustin, Bonner Str. 24
Bauort: St. Augustin
Bauvorhaben: Garage .

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Hangelar

Donnerstag, den 11. Januar 1968

15.00 Uhr Frauenkreis Hangelar.

Sonntag, den 14. Januar 1968

8.30 Uhr Gottesdienst Holzlar (Kleinkirche)
9.45 Uhr Kindergottesdienst Holzlar
10.00 Uhr Gottesdienst Hangelar
11.15 Uhr Kindergottesdienst

.....

Kath. Pfarramt St. Martinus Niederpleis

Sonntag, den 14.1.1968
2. Sonntag nach Ersch. des Herrn

7.00 Uhr hl. Messe
8.45 Uhr Kindermesse
10.15 Uhr hl. Messe
19.00 Uhr hl. Messe.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0123

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 61

Montag, den 15.1.1968
7.30 Uhr hl. Messe
Dienstag, den 16.1.1968
7.30 Uhr hl. Messe
8.15 Uhr Schulmesse der kath. Volksschule Buisdorf.
Mittwoch, den 17.1.1968
7.30 Uhr hl. Messe

Ehemalige Landwirtschaftsschüler

des Siegkreises

Das diesjährige Winterfest, der beliebte "Knollenball" findet für alle ehemaligen Landwirtschaftsschüler des Siegkreises gemeinsam am Samstag, dem 20.Jan.1968 in der Festhalle in Much statt. Das Fest beginnt um 19.30 Uhr (Einlaß 18.30 Uhr). Zum Tanz spielt die Kapelle Stenz.
Die Mitgliedskarte für 1968 berechtigt zum freien Eintritt. Platzkarten werden nicht ausgegeben.
Zum Parken ist auf dem Vorplatz der Festhalle und in unmittelbarer Nähe ausreichend Platz vorhanden.
Alle Ehemaligen sind hiermit herzlich zum Knollenball 1968 eingeladen.

Müngersdorff
Geschäftsführer

Vorläufige allgem. Richtlinien

DER ALTERSKASSE DER RHEINISCHEN LANDWIRTSCHAFT.

- 2. Fortsetzung -

Anlage A
Besondere Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für Zahnersatz für beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige.

A. Voraussetzungen

I. Beihilfen zu den Kosten für Zahnersatz werden gewährt, wenn
1. abgesehen von den Weisheitszähnen mindestens 5 Zähne fehlen oder
2. im Frontzahngebiet (umfassend die Zähne rechts und links 1 - 3 in beiden Kiefern) mindestens 2 Zähne fehlen oder
3. mindestens 3 Zähne nebeneinander fehlen, wobei die Weisheitszähne nicht mitzählen.

Die Erweiterung einer Prothese ist, auch wenn nur ein Zahn angesetzt wird, beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

II. Beihilfen zu den Kosten für Zahnersatz werden nicht gewährt
1. für Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung,
2. für Interimsprothesen (Behelfsgebiß),
3. für Federn, Verstärkung und Beschwerungseinlagen,
4. wenn durch den Zahnersatz Gegenbiß nicht hergestellt wird.
5. wenn der Zahnverlust Folge eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder eines anerkannten Versorgungsleidens ist,
6. wenn der Zahnersatz im Ausland angefertigt wird, es sei denn, daß die Maßnahmen während eines beruflich bedingten vorübergehenden Auslandsaufenthalts erforderlich werden.

In Fällen der Nr. 4 kann die Beihilfe gewährt werden, wenn es nur für einzelne Zähne am Gegenbiß fehlt.

B. Arten des Zahnersatzes

I. Beihilfen werden, wenn die Voraussetzungen zu A Ziff. I Nr. 1 bis 3 vorliegen, gewährt für
1. herausnehmbaren Zahnersatz
2. festsitzenden Zahnersatz.

II. Herausnehmbarer Zahnersatz darf nicht mehr als 28 Zähne enthalten; Weisheitszähne werden nicht ersetzt. Nicht gewährt werden Beihilfen zu skelettierten Kunststoff- oder Kautschukprothesen sowie Zahnersatz in Form einer sog. "Spinne".

III. Für festsitzenden Zahnersatz kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn die ausreichende Wiederherstellung der durch den Zahnverlust eingebüßten Funktion durch herausnehmbaren Zahnersatz nicht gewährleistet ist.
Festsitzender Zahnersatz ist aber in keinem Falle beihilfefähig, wenn
1. Paradentose besteht,
2. die Pfeiler beherdet sind.
3. die Spannweite der Brücke bei einseitigem Ersatz über mehr als drei Zwischenglieder reicht, wobei die Weisheitszähne in der Regel nicht als Stützenpfeiler einbezogen werden dürfen (jedoch wird Brückenersatz von Eckzahn zu Eckzahn mit vier Zwischengliedern bezuschußt),
4. bei beiderseitigem Zahnmangel eine herausnehmbare Prothese mit mindestens vier Zähnen zumutbar ist,
5. Kunststoffbrückenersatz ohne Metallrücken beantragt ist.

IV. Der Zahnersatz ist nur beihilfefähig, wenn er aus anerkanntem Werkstoff besteht. Wird an Stelle eines zumutbaren herausnehmbaren Zahnersatzes festsitzender Zahnersatz eingegliedert, so kann nur eine Beihilfe nach Abschnitt C Ziff. I Nr. 1 bewilligt werden.

C. Höhe der Beihilfe

I. Die Beihilfe beträgt
1. bei herausnehmbarem Zahnersatz 1/3 des Betrages, den die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den nach diesen Richtlinien eingegliederten Zahnersatz nach den jeweils vereinbarten Gebührensätzen dem Zahnarzt zu vergüten hätte.
Die Notwendigkeit einer Metallprothese muß nachgewiesen werden.
2. Bei festsitzendem Zahnersatz 30.-- DM je Stützkrone und Brückenzwischenglied, jedoch kann bei Brückenersatz an jeder Seite des Brückenersatzes nur eine Stützkrone bezuschußt werden.

(Fortsetzung folgt)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0124

Engels

Verbrauchermarkt Mondorf Eing. Friedensstr.

"Das KAUFHAUS für alle"

Auf über 1000 qm Verkaufsfläche führen wir in Non Food
jetzt schon jede Menge Karnevalsartikel - Kostüme - Knallkörper !

Textilien :

Kinder-Strumpfhose stark reduziert	ab	3.40
Biber-Betttuch , Orig. Rheumawolle		9.50
Rheuma-Auflage, 100% Schafschurwolle		29. 80
Knaben-Oberhemden weiß ~~13.50~~		7.50
Herren-Oberhemden weiß ~~24.50~~		14.50
Schlaraffia-Federkernmatr.	100x200	75.80
Steppdecken	ab	19.50
Tagesdecken	ab	49.-

MÖBEL :

Tochter-Schlafz. 100 cm Macoré 3-teilig, Schrank, Bett, Konsole	168.-
Doppel-Schlafz. Birke Polyester Kleiderschrank 5-türig 250 cm	685.-
Doppel-Schlafz. Palisander Polyester Kleiderschrank 6-türig 260 cm	798.-
Truhen-Eckbank 125 / 165	89.50
Stahlrohr-Ausziehtisch	68.-
Besen- od. Vorratsschrank 50 cm	124.50
Unterschrank 100 cm	128.50
Hängeschrank 100 cm	92.50
Spüle 18/8 Stahl	118.80
Umbauliege Macoré 4-teilig	208.-

ELEKTRO:

AEG Vampyrette de Luxe	69.80
Remington Electric	49.80

AUTOZUBEHÖR:

Abschleppseil		3.30
HO-Mehrbereich-Oel 10w30 1 ltr Dose		2.45
Kühler-Frostschutz 1,5 ltr		3.45
Auto-Batterien 6 Volt	ab	46.80
Kopfstütze verstellbar		20.80
Polierwatte 200 gr		-.95

JEDER WEG NACH MONDORF LOHNT SICH !

Wir stellen laufend
MÄNNL. CHEMIEARBEITER im Alter von 20 bis 45 Jahren in Früh-, Spät-, Nacht- und Sonntagsschicht bei gutem Lohn und Arbeitsbedingungen ein.
Bewerbungen erbitten wir an unser Arbeiterpersonalbüro, pers. Vorstellung ist täglich außer samstags möglich.

PHRIX WERKE AG Zweigniederlassung
Siegburg - vormals Chemiefaser AG

---

2 Zimmer, Küche, Bad, in Uckerath zu vermieten. DM 160.-

URBANSKY - Köschbusch b. Uckerath

Die EV. KIRCHENGEMEINDE HENNEF/Sieg sucht für ihren Kindergarten (60 Kinder, modern eingerichtet) zum baldigen Eintritt

ev. Kindergärtnerin

Besoldung erfolgt nach BAT. Bewerbungen mit Unterlagen erbeten an das PRESBYTERIUM der EV. KIRCHENGEMEINDE,

5202 Hennef / Sieg
Beethovenstr. 44

Guter Schlaf in besseren Betten

GÜNSTIG DURCH BETTENKREIS GROSSEINKAUF

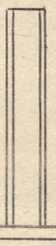
Ihr Fachhaus

BETTEN-RAYMOND

TROISDORF · KÖLNER STR.130

Wegen Auflösung der Firma suche ich zum 1.2.68 oder später neue Stellung als

Hausmeister oder Pkw-Fahrer



Zuschriften erbeten an

Reinhold Köhler

5202 HENNEF / SIEG

Auf dem Beuel 3 a

Büroeinrichtungen - auch Maßanfertigungen und Schrankwände. Verkauf nur an Verbraucher. FISCHER Büromöbelwerkstätten seit 90 Jahren (1877-1967) in Happerschoß bei Siegburg und Hennef. Tel. (02242) 2431 (Ausstellungsräume)



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0125

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 62

41

10
10 20-02/06

Siegburg-Mülldorf, den 12.3.68

Betr.: Hauptsatzung der Gemeinde Menden

1.) Die Hauptsatzung der Gemeinde Menden (Bekanntmachung vom 15.12.1967) wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 2/68 veröffentlicht und außerdem in der Zeit vom 8.8.67 bis zum 17.1.1968 an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4, und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Str./Langenstr. ausgehängt. Als Tag des Inkrafttretens wird gemäß § 20 der 26.7.1953 festgestellt. Die Satzung ist anwendbar ab 12.1.1968.

2.) Z.d.A.

Feiß/Tj.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0126

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0127

Gemeinde Menden
Amt Menden
Siegkreis

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 63

Hauptsatzung

der Gemeinde Menden.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S. 49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1.

Dem Bürgermeister stehen zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt acht.

§ 3.

Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt

von	1 bis 1000 Einwohner	0,45 RM
von 1001	bis 2500 Einwohner	0,40 RM
von 2501	bis 5000 Einwohner	0,30 RM

je Einwohner. Massgebend für die Berechnung ist das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und vom 1. August 1941 ab nach der vorstehenden Regelung zu berechnen.

§ 4.

Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Stufe 3 des Gesetzes vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S. 1067) über Reisekostenvergütungen der Beamten.

§ 5.

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde vom 19. Oktober 1936 ihre Gültigkeit.

Menden, den 22.9.1941

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0128

Zu vorstehender Hauptsatzung wird hiermit gemäß § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß § 3 der Satzung rückwirkend vom 1. August 1941 ab in Kraft tritt.

Siegburg, den 4. Oktober 1941

Der Landrat des Siegkreises.

Landrat des Siegkreises in Siegburg

In Vertretung:

Regierungs-Assessor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0129

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 64

S a m m l u n g

des Ortsrechts der Gemeinde Menden

Inhalt	Seite
1.) Hauptsatzung der Gemeinde Menden vom 30.3.1953	1 - 5
2.) Bekanntmachung dieser Hauptsatzung vom 25.7.1953	6
3.) Wiederholung der Bekanntmachung v. 25.7.1953	
a) durch Aushang des Satzungstextes	7 - 11
mit Bekanntmachung v. 30.11.63	12
in Menden, Kirchstrasse 4	
b) durch Aushang des Satzungstextes	13 - 17
mit Bekanntmachung v. 30.11.63	18
in Friedrich-Wilhelms-Hütte (an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Strasse in die Langenstrasse)	
4.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden v. 21.11.63, mit Bekanntmachung v. 30.11.63 ausgehangen in Menden, Kirchstrasse 4	19 - 20
5.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden v. 21.11.63, mit Bekanntmachung v. 30.11.63 ausgehangen in Friedrich-Wilhelms-Hütte (an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Strasse in die Langenstrasse)	21 - 22
6.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden v. 19.2.64, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Menden, Kirchstrasse 4	23
7.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden v. 19.2.64, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Friedrich-Wilhelms-Hütte (an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Strasse in die Langenstrasse)	24

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0130

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0131

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 65

1

Hauptsatzung

der Gemeinde Menden.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 30. März 1953 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO, zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0132

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0133

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 66

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 [illegible] (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, al

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0134

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0135

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 67

schriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitgliede "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 1o

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übetragen. Was als " einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0136

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0137

StadtA Sankt Aug., ME 1174; Bl. 68

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden. Die Stundung ist dem Haupt- und Finanzausschuß anzuzeigen.
Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.
Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0138

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0139

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 69

5

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekanntmachung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlußvorschriften.

§ 19

Außerkrafttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Menden vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menden, den 30. März 1953

Im Auftrage:
des Rates der Gemeinde Menden

Der Bürgermeister: Ratsmitglied:

Mittelmeier Werner

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0140

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0141

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 70

6

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden
wird hiermit in Anwendung der Vorschriften des § 4, Abs. 4, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952, S. 283) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 25. Juli 1953

Der Bürgermeister:
Mittelmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0142

1.) Die Hauptsatzung der Gemeinde Menden ist am 26.Juli 1953 in Kraft getreten.

-//- -//-

2.) Zur Ortsrechtssammlung der Gemeinde Menden.

Siegburg-Mülldorf, den 1.September 1953
Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0143

Hisbang in Menden Kirchstr. 4

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 71

7

Hauptsatzung

der Gemeinde **Menden**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde **Menden** in seiner Sitzung am 30. März 1953 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil
Gemeindegebiet

§ 1
Gebietsstand

(1) Die Gemeinde **Menden** liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil
Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2
Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil
Verwaltung der Gemeinde

§ 3
Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0144

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0145

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 72

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

8

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, abschriftlich mitzuteilen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0146

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0147

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 73

9

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden " zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0148

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0149

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 74

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

   Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0150

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0151

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 75

machung in der im § 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

11

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlußvorschriften.

§ 19

Außerkrafttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde M e n d e n vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 2o

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menden, den 3o.März 1953

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde Menden

Der Bürgermeister:
Mittelmeier

Ratsmitglied:
Werner

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0152

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0153

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 76

121

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im Hinblick auf den am 30. 11. 1963 veröffentlichten I. Satzungsnachtrag vom 21. 11. 1963.

Menden, den 30. 11. 1963

Ausgehangen am: 2. 12. 1963
Abgenommen am: 9. 12. 1963

Der Bürgermeister:
Mittelsieper

Amtsoberinspektor

(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0154

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0155

Anhang im Friedrich-Wilhelms-Hütte an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 77

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde **M e n d e n**

13

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde **M e n d e n** in seiner Sitzung am **30. März 1953** folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil
Gemeindegebiet

§ 1
Gebietsstand

(1) Die Gemeinde **M e n d e n** liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt **im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Müldorf.**

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt **insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.**

II. Teil
Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2
Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil
Verwaltung der Gemeinde

§ 3
Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0156

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0157

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 78

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

14

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0158

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0159

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 79

15

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden " zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0160

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0161

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 80

16

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

   Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0162

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0163

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 81

machung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

77

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlußvorschriften.

§ 19

Außerkrafttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde **Monden** vom **22. 9. 1941** tritt außer Kraft.

§ 2o

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monden, den **3o. März 1953**

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde **Monden**

Der Bürgermeister:
Mittelmeier

Ratsmitglied:
Werner

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0164

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0165

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 82

18

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im Hinblick auf den am 30. 11. 1963 veröffentlichten I. Satzungsnachtrag vom 21. 11. 1963.

Menden, den 30. 11. 1963

Ausgehangen am: 2. 12. 1963
Abgenommen am: 9. 12. 1963

Der Bürgermeister:
Meisenheimer

Amtsoberinspektor

(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0166

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0167

Aushang im Menden, Kirchstr. 4
StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 83

19

I. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden in ihrer Sitzung am 21.11.1963 die Hauptsatzung vom 30. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffentlichenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes vorgenommen werden.
Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.

(2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Menden
Kirchstrasse 4,

Friedrich-Wilhelms-Hütte
an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Strasse in die Langenstrasse.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0168

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0169

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 84

2v

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Menden, den 21. November 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 30. November 1963

Ausgehangen am: 2.12.1963

Abgenommen am: 9.12.1963

Amtsoberinspektor

(Unterschrift des bescheinigenden B e a m t e n)

Der Bürgermeister:

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird der

10.12.63

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 10.12.63

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0170

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0171

Aushang in Friedrich-Wilhelms-Hütte an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 85

I. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden

21

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden in ihrer Sitzung am 21.11.1963 die Hauptsatzung vom 30. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffentlichenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes vorgenommen werden.
Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.

(2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Menden
Kirchstrasse 4,

Friedrich-Wilhelms-Hütte
an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Strasse in die Langenstrasse.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0172

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0173

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 86

22

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Menden, den 21. November 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Mittelmeier (Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 30. November 1963

Ausgehangen am: 2.12.1963
Abgenommen am: 9.12.1963

Der Bürgermeister:
Mittelmeier

Amtsoberinspektor
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird der

10.12.63

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 10.12.63

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0174

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0175

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 87

Aushang im Bekanntmachungskasten in Menden, Kirchstrasse 4

23

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde **Menden**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden in ihrer Sitzung am 19.2.1964 die Hauptsatzung vom 30.3.1953 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21.11.1963 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Menden, den 19. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Mittelmeier
* (Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW.S.167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:
Mittelmeier

Ausgehangen am: 17.3.1964
Abgenommen am: 24.3.1964

Amtsoberinspektor
.....
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0176

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird der

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Menden:

.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0177

StadtA Sankt Aug. ME 1174 Bl. 88

Aushang im Bekanntmachungskasten [illegible] Friedrich-Wilhelms-Hütte
(an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Strasse in die Langenstrasse)

24

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden in ihrer Sitzung am 19.2.1964 die Hauptsatzung vom 30.3.1953 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21.11.1963 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Menden, den 19. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Mittelmeier
* (Bürgermeister)

Kühlcamp
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW.S.167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:
Mittelmeier

Ausgehangen am: 17.3.1964
Abgenommen am: 24.3.1964

Amtsoberinspektor
.....
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0178

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird der

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Menden:

.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0179

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 89

25

III. Nachtrag

Zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden in ihrer Sitzung am 19.4.1966 die Hauptsatzung vom 30.3.1953 in der Fassung der Nachträge vom 21.11.63 u. 19.2.1964 wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und §§ 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100,-- DM.
Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet
1. der Amtsdirektor bei Beträgen bis zu 1.000,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1.000,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet
1. bei Beträgen bis zu 5.000,-- DM der Amtsdirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer d. Amtsdirektor;
3. bei Beträgen über 5.000,- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff 2 dem Amtsdirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2.000,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf seine Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Menden, den 19.4.1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Müller .....

(Bürgermeister)

.....

(Gemeindevertreter)

III. Nachtrag veröffentlicht in Nr. 30 des amtl. Mitteilungsblattes vom 28.7.66.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0180

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0181

30 Auszug aus dem
StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 90

Ausfertigung für die Ortsrechts-sammlung 26

Mitteilungsblatt

des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Herausgegeben im Auftrag der Amtsverwaltung. Druck: Verlag E. Rautenberg, Siegburg, Tel. (02241) 2389, Postf. 263

3. Jahrgang DONNERSTAG, den 28. Juli 1966 Nummer 30

Amtliche Bekanntmachungen

B e z e i c h n u n g d e r A n l a g e

III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde M e n d e n

vom 19.4.1966

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0182

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0183

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 91

27

III. NACHTRAG

zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden in ihrer Sitzung am 19.4.1966 die Hauptsatzung vom 30.3.1953 in der Fassung der Nachträge vom 21.11.1963 und 19.2.1964 wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Erlaß, Niederschlagung und Stündung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und der §§ 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,-- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100,-- DM.

Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

- 3 -

b) Niederschlagung von Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet
1. der Amtsdirektor bei Beträgen bis zu 1.000,-- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1.000,-- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet
1. bei Beträgen bis zu 5.000,-- DM der Amtsdirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Amtsdirektor;
3. bei Beträgen über 5.000,-- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Amtsdirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2.000,-- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf seine Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Menden, den 19.4.1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Müller (Bürgermeister) — Kühlem (Gemeindevertreter)

Bekanntmachung

Vorstehender III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 28. Juli 1966

Müller
Bürgermeister
der Gemeinde Menden

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens vorstehenden III. Nachtrages wird der

29. Juli 1966

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 4.8.1966
Der Gemeindedirektor der Gemeinde Menden

I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0184

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0185

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 92

Inhaltsverzeichnis

Blatt 'Nr.	Datum	kurze Inhaltsangabe
1	16.10.67	Einladung zur Ratssitzung - Auszug -
2	16.10.67	Beschluß über den Erlaß
3-4	01.06.67	Friedhofsgebührenordnung
5-6	01.06.67	Gebührentarif zur Friedhofsgebührenord.
7	28.03.68	Anfrage des Amtes 34
8	28.03.68	Verfügung des Amtes 34
9	21.05.68	Antrag auf Genehmigung
10-11	01.06.67	Friedhofsgebührenordnung - Original
12-13	01.06.67	Gebührentarif zur Friedhofsgebührenord.
14	07.07.68	Verfügung des OKD
15	01.07.68	Genehmigungsverfügung
16	09.07.68	Bericht des Amtes an die Aufsichtsbeh.
17-18	01.06.67	Friedhofsgebührenordnung
19-20	01.06.67	Gebührentarif z. Friedhofsgebührenord.
21	01.07.68	Genehmigungsverfügung - Kopie -
22	16.07.68	Bekanntmachung
23-29	18.07.68	Mitteilungsblatt - Belegexemplar -
30	29.07.68	Schlußverfügung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0186

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0187

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 93

1

Auszug aus der

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Gemeinde Meinden am Montag, dem 16. 10. 1967, um 18.oo Uhr in der Gaststätte Paffendorf in Friedrich-Wilhelms-Hütte

- - - - - -

A) Öffentlicher Sitzung:

14. Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung	Anl. Nr.	15 a
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	" "	15 b
c) Hundesteuerordnung	" "	15 c
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung	" "	15 d
e) Friedhofsgebührenordnung	" "	15 e

Erläuterung:

Die genannten Satzungen sind möglicherweise wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht rechtswirksam geworden. Es ist deshalb erforderlich, daß diese Satzungen unter Beibehaltung ihres bisherigen Textes erneut beschlossen und rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Satzungstexte werden bis zur Sitzung zugestellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0188

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0189

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 94

2

1.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / ~~der~~ Rates der Gemeinde ~~Meindorf~~ Menden

am 16.10.1967

Zu 14.): Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeitragen
c) Hundesteuerordnung
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung
e) Friedhofsgebührenordnung

Der Rat der Gemeinde Menden beschließt, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Satzungen von a) bis e).

Beschluß:
154/1967

einstimmig

r R

2: Urschr.
dem Amt / der Abteilung 100

im Hause

[X] zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum [28.11.67]

[ ] zur Kenntnisnahme

[ ] zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den 13.11.67
Hauptamt
I.A. Hallowsky

100/3/8/57

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0190

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0191

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 95

15e
3

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. 6. 1967

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/3o des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0192

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0193

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 96

4

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden,
wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,- DM zurückzuhalten.

(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheides das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Feb. 1962 ihre Gültigkeit.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden wird hiermit gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 und der §§ 16 bis 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0194

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0195

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 97

5

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom _____ 1967

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	200,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten,	250,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III	- - Wahlgrab (T) - Einzelgrab -	270,-- DM
Gruppe IV	- - Gemeinschaftsgräber, je Stelle	100,-- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	30,-- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	50,-- DM
3. Urnen-Reihengrab	30,-- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde	100%

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber.

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25,-- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre (Normaltiefe)	50,-- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	20,-- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,00 m)	80,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0196

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0197

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 98

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	200,- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	100,- DM
3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe,	100,- DM Zuschlag zu Pos. 1 oder 2
4. Ausgraben einer Urne	40,- DM
5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeindeeigenen Friedhof	Gebühr gemäß Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein)	5,-- DM
2. Genehmigung einses Grabmales, Grabtafel und dergleichen.	2% des Wertes, mindestens 5,- DM

D - Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer	30,- DM
2. Benutzung des Sezierraumes	50,- DM
3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde	5,- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0198

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0199

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 99

7

Amt 34/F

Siegburg-Mülldorf, den 24. 1. 1968

An
das Amt 10 im Hause

Vorab

Betr.: Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden.

- - - -

Soweit ich in Erinnerung habe, hat die Gemeindevertretung eine Gebührenordnung beschlossen. Aus den mir zugegangenen Mitteilungsblättern habe ich aber die Veröffentlichung der Satzung noch nicht feststellen können. Ich bitte mir mitzuteilen, ob und wann die Veröffentlichung erfolgte. Ich möchte verhindern, daß evtl. die Gebühren nicht ordnungsgemäß festgesetzt werden.

10

Veröffentlicht am.
Die Friedhofsgebührenordnung wurde in der Sitzung am 16.10.67 beschlossen.

Wv. am ~~25.3.68~~ 10.4.68

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0200

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0201

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 100

8

Amt 34/F Siegburg-Mülldorf, den 28.3.1968.

An

das A m t 10 im Hause

d.d.Hd. Herrn Beig.Menke

Betr.: Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden(Rhld.).

Am 16. 10. 1967 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rhld.) eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlosse. Diese Ordnung ~~bi~~ ist bisher nicht rechtskräftig geworden.

Wegen der Wichtigkeit bitte ich, die Angelegenheit bevorzugt zu bearbeiten und zum Abschluß zu bringen.

Wv. am 10.4.68

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0202

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0203

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 101

9

21.5.1968

1/ An den
Herrn Oberkreisdirektor
des Siegkreises

52 S i e g bu r g abg. 24.5.68 P.

10 Ku.

Betr.: Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden
- Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde -

Der Rat der Gemeinde Menden hat am 1.6.1967 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.
In der Anlage werden 2 Ablichtungen des Ratsbeschlusses sowie 3 Ablichtungen der neuen Gebührenordnung übersandt.
Gemäß §§ 4, 8 KAG wird um Genehmigung dieser Satzung nachgesucht.
Die neue Gebührenordnung wurde erforderlich, da der alte Gebührenhaushalt des Friedhofs Menden nicht im geringsten ausgeglichen war. Die Gemeinde Menden hat für die Anlegung eines neuen Friedhofs etwa 300.000,-- DM an Grunderwerb und Erschließung sowie 80.000,-- DM an Anlegungskosten aufgewendet. Die Erhöhung der Gebühren um ca. 100 % ist erforderlich, da die jetzt entstehenden Einnahmen von etwa 10.000,-- bis 12.000,-- DM gerade ausreichen, um die Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofs zu decken.

2/ Wv am 20.6.1968
10.7.68

(Syttkus)

Fr. Ku

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0204

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0205

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 102

Anl. 1
10

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. Juni 1967

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/3o des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Gräbstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0206

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0207

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 103

11

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden,
wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,- DM zurückzuhalten.

(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheides das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Feb. 1962 ihre Gültigkeit.

, den 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hangen

Müller (Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0208

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0209

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 104

12

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom _____ 196 7

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	2oo,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten	25o,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III	- - Wahlgrab (T) - Einzelgrab -	27o,-- DM
Gruppe IV	- - Gemeinschaftsgräber, je Stelle	1oo,-- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	3o,-- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	5o,-- DM
3. Urnen-Reihengrab	3o,-- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde	1oo%

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25,-- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre (Normaltiefe)	5o,-- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	2o,-- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,oo m)	8o,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0210

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0211

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	2oo,- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	1oo,- DM
3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe,	1oo,- DM Zuschlag zu Pos. 1 oder 2
4. Ausgraben einer Urne	4o,- DM
5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeindeeigenen Friedhof	Gebühr gemäß Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein)	5,-- DM
2. Genehmigung einses Grabmales, Grabtafel und dergleichen	2% des Wertes, mindestens 5,- DM

D - Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer	3o,- DM
2. Benutzung des Sezierraumes	5o,- DM
3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde	5,- DM

....

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0212

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0213

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 106

14

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Amt Mend
Eing. - 4. JULI 1968
Amt 10
Ablichtung für Amt

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An
den Amtsdirektor
- persönlich o.V.i.A. -

in Siegburg-Mülldorf

z.R Ia

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 387
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den 1. Juli 1968

Ihr Zeichen: 10 Ku. Ihr Schreiben vom: 21.5.68 Aktenzeichen: - 00/2-075-59 -
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden vom 1.6.67

Mit gleicher Post geht Ihnen die Genehmigung der o.a. Gebührenordnung zu.

Auffallend ist, daß die Genehmigung der am 1.6.67 vom Rat beschlossenen Gebührenordnung erst nach Ablauf von fast 12 Monaten beantragt wird. Diese Verzögerung ist umso unverständlicher, als die Gebührenordnung eine Erhöhung der Gebühren um ca. 100 % zum Ziele hat und nach dem Willen des Rates baldmöglichst wirksam werden sollte. Sie hätte bei großzügiger Einplanung aller Vorarbeiten spätestens zum 1.10.1967 in Kraft treten können.

Durch die nachlässige Verhaltensweise dürften bei der Gemeinde Einnahmeausfälle zu verzeichnen sein. Ich bitte der Sache nachzugehen, den Verantwortlichen festzustellen und zu prüfen, ob Ansprüche auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst entstanden sind. Über das Ergebnis bitte ich mir zu berichten.

In Vertretung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0214

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0215

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 107

15

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Amt Menden
Eing. -4. JULI 1968
Amt 10
Ablichtung für Amt

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An
den Amtsdirektor
in
5201 Siegburg-Mülldorf

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 387
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den 1. Juli 1968

Ihr Zeichen: 10 Ku. Ihr Schreiben vom: 21.5.68 Aktenzeichen: - 00/2 - 072-68 -
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden vom 1.6.1967

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS.NW. S. 167/SGV. NW. 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS. NW. S. 7 - erteile ich hiermit mit Zustimmung des Kreisausschusses zu der vom Rat der Gemeinde Menden am 1.6.1967 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1970 befristet.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

In Vertretung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0216

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0217

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 108

16

9.Juli 1968

An den

Herrn Oberkreisdirektor
-als untere staatliche Verwaltungs-
behörde-

Ia

52 S i e g b u r g

Betr.: Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden.

Bezug: Verfügung vom 1.7.1968 - Az.00/2-075-59 -.

In obiger Sache berichte ich, daß das gesamte Ortsrecht aller amtsangehörigen Gemeinden wegen ungültiger Formulierung der Bekanntmachungsvorschriften in den Hauptsatzungen der Gemeinden neu beschlossen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rückwirkend inkraftgesetzt werden mußte.

Da gültige Bekanntmachungsvorschriften im Rahmen der neu beschlossenen und veröffentlichten Hauptsatzungen der Gemeinde Menden erst seit Anfang 1968 vorhanden sind, hätte zwar die obengenannte Gebührenordnung bereits vorher zur Genehmigung bei Ihnen vorgelegt werden können, sie hätte jedoch keineswegs vor Inkrafttreten der genannten Bekanntmachungsvorschriften inkraftgesetzt werden können.

Wenn auch der Antrag auf Genehmigung der Gebührenordnung zweckmäßigerweise kurze Zeit früher gestellt worden wäre, so vermag ich doch keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst festzustellen.

In Vertretung

(Menke)
Beigeordneter

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0218

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0219

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 109

Anl. 1
17

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. Juni 1967

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/3o des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Gräbstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0220

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0221

18

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden,
wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,- DM zurückzuhalten.

(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheides das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Feb. 1962 ihre Gültigkeit.

, den 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf

Müller (Bürgermeister)

Hahn (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0222

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0223

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 111

19

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom _____ 1967

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I	1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	200,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II	1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten	250,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III	- - Wahlgrab (T) - Einzelgrab -	270,-- DM
Gruppe IV	- - Gemeinschaftsgräber, je Stelle	100,-- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	30,-- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	50,-- DM
3. Urnen-Reihengrab	30,-- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde	100%

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25,-- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre (Normaltiefe)	50,-- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	20,-- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,00 m)	80,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0224

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0225

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 112

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	2oo,- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	1oo,- DM
3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe,	1oo,- DM Zuschlag zu Pos. 1 oder 2
4. Ausgraben einer Urne	4o,- DM
5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeindeeigenen Friedhof	Gebühr gemäß Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein)	5,-- DM
2. Genehmigung einses Grabmales, Grabtafel und dergleichen	2% des Wertes, mindestens 5,- DM

D - Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer	3o,- DM
2. Benutzung des Sezierraumes	5o,- DM
3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde	5,- DM

Müller
.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0226

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0227

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 113

21

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

-4. JUL 1968

10

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An
den Amtsdirektor
in
5201 Siegburg-Mülldorf

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 387
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den 1. Juli 1968

Ihr Zeichen: 10 Ku. Ihr Schreiben vom: 21.5.68 Aktenzeichen: - 00/2 - 072-68 -
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden vom 1.6.1967

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS.NW. S. 167/SGV. NW. 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS. NW. S. 7 - erteile ich hiermit mit Zustimmung des Kreisausschusses zu der vom Rat der Gemeinde Menden am 1.6.1967 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1970 befristet.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0228

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0229

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 114

22

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 1.6.1967 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 1.7.1968 gemäß § 4 Abs. 4 GO NW vom 28.10.1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 16. Juli 1968

(Müller)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0230

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0231

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 115 Belegexemplar 23

Mitteilungsblatt

des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich: Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg (02241) 2389 + 61561

5. Jahrgang DONNERSTAG, den 18. Juli 1968 Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

I.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite 1 u. 2
II.	Wir gratulieren	Seite 2
III.	"b b b" beraten - beschlossen - berichtet	Seite 2 u. 3
IV.	Ärztlicher- und Apotheken-Notdienst	Seite 3
V.	Kirchliche Nachrichten	Seite 3
VI.	Hinweise, Veranstaltungen	Seite 3,4 u. 5.

I. Amtliche Bekanntmachungen

Amt Menden

WAHL DER SCHÖFFEN UND GESCHWORENEN

Die mit Zustimmung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für die Amtszeit vom 1.1.1969 bis 31.12.1971 liegen gem. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Woche lang,und zwar in der Zeit vom 22. bis einschließlich 29.7.1968 im Rathaus in Siegburg-Mülldorf, BonnerStr., Zimmer 37, zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, vom Ende der Auflegungsfrist gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll,Einspruch erhoben werden .

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Siegburg-Mülldorf, den 18. Juli 1968

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
In Vertretung: Menke, Beigeordneter

.....

BEKANNTMACHUNG

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 9.1.1968, Az.: 34.3-20-7/68, gemäß § 6 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) den durch Beschluß der Gemeindevertretungen des Amtes Menden vom 23.9.1964 aufgestellten Flächennutzungsplan genehmigt mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Darstellungen:

1.0 Nichtgenehmigte Darstellungen (im Plan beziffert und eingegrenzt).

1.01 Flächenausweisungen.

1.11 Die beiden gewerblichen Bauflächen am Bahnhof Menden werden nicht genehmigt.

1.12 Die drei gewerblichen Bauflächen nördlich und südlich der geplanten Verbindungsstraße zwischen Hangelar und Niederpleis werden in dem bezeichneten Umfang nicht genehmigt.

1.2 Begründung der teilweisen Nichtgenehmigung:
Die Genehmigung mußte für diese Teile gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes versagt werden, da insoweit ein Verstoß gegen § 1 (4) (5) des Bundesbaugesetzes vorliegt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (6) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan liegt gemäß § 2 (8) des Bundesbaugesetzes während der Dienststunden im Rathaus in Siegburg-Mülldorf, Bonner Straße 100, Zimmer 106, zu jedermanns Einsicht offen.

Siegburg-Mülldorf, 18.7.1968

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsbürgermeister:
In Vertretung : Müller.

.....

BEKANNTMACHUNG DER I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DES AMTES MENDEN FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 1968.

Auf Grund der §§ 2 (1) und 8 (3) der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit §§ 90 und 88 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird für das Rechnungsjahr 1968 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekanntgemacht:

I. § 1 / Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im ordentlichen Haushalt

die Einnahmen erhöht um - DM,
vermindert um - DM,
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher - DM,
auf nunmehr festgesetzt - DM,
die Ausgaben erhöht um - DM,
vermindert um - DM,
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher - DM,
auf nunmehr festgesetzt - DM,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0232

b) im außerordentlichen Haushalt
die Einnahmen erhöht um 1.150.000,-DM
vermindert um 994.280,-DM,
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher 4.106.970,- DM
auf nunmehr festgesetzt 4.262.690,-DM,
die Ausgaben erhöht um 990.000,- DM
vermindert um 834.280,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher 4.106.970,- DM
auf nunmehr festgesetzt 4.262.690,- DM.

§ 2 / Die Umlagesätze der Amtsumlage für das Rechnungsjahr 1968 werden nicht geändert.

§ 3 / Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1968 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 / Der Gesamtbetrag der Darlehn, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.066.480,-- DM um 983.130,-- DM erhöht- und damit auf 2.049.610,-- DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. Errichtung einer Polizeiwache 25.510,-DM
2. Neubau einer Sonderschule (Finanzierungsabschnitt A) 206.190,-DM
3. Neubau einer Realschule (Finanzierungsabschnitt C) 817.910,-DM
4. Grunderwerb für Bodenordnungsmaßnahmen 1.000.000-DM.

Siegburg-Mülldorf, den 24. Juni 1968

gez. i.V. Müller Amtsbürgermeister — gez. Schmitz Amtsvertreter — gez. Jäger Schriftführer

II. Die nach § 88 (1) der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 4 der Nachtragshaushaltssatzung ist am 8. Juli 1968 erteilt worden.

III. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 2 (1) der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 90 (1) und 88 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.7.1968 bis zum 26.7.1968 im Rathaus zu Siegburg-Mülldorf , Zimmer Nr. 40, öffentlich aus.

Siegburg-Mülldorf, den 18. Juli 1968

Der Amtsbürgermeister
gez. Gatzweiler

Gemeinde Buisdorf

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

In der Gemeinde Buisdorf werden die Arbeiten für den Ausbau der Nebenanlagen der Bundesstraße Nr. 8 im Bereich der Ortsdurchfahrt Buisdorf hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Die Arbeiten umfassen
ca. 3000 qm Befestigung der Gehwege und Standspuren,
ca. 600 m Rasenkantsteine.

Die Ausschreibungsunterlagen können gegen Erstattung von DM 15,-- beim Amt Menden (Rheinland) in Siegburg-Mülldorf, Bonner Straße 100, Zimmer 112, soweit der Vorrat reicht, ab 20. Juli 1968 abgeholt werden.

Die Submission findet statt am 1. August 1968, 10,00 Uhr beim Amt Menden in Siegburg-Mülldorf, Bonner Straße 100, Zimmer 112.

Siegburg-Mülldorf, den 15. Juli 1968

Der Amtsdirektor

Gemeinde Holzlar

Die Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Siegburg ist als Anlage beigefügt.

.....

Ausbau der Holzlarer Straße.

Nach der Herstellung der Kanalisation Anfang d.J., die ein wichtiges Glied im Gesamtentwässerungsnetz der Gemeinde darstellt, beginnen in diesen Tagen in Holzlar die Arbeiten für den Ausbau der Holzlarer Straße. Als Verbindung zwischen den Ortslagen Holzlar und Kohlkaul kommt dieser Erschließungsanlage eine besondere Bedeutung zu. Die Gesamtkosten betragen nach dem Ausschreibungsergebnis DM 241.730,--. Die 550 m lange Straße wird in einer Gesamtbreite von 12 m ausgebaut: Fahrbahn 6,00 m, Gehwege 1 x 2,00 + 1 x 1,75 m, Parkstreifen 1 x 2,25 m. Die bauausführende Firma hat die Arbeiten zügig und schnellstens zu beenden.

Für die Umgehung sind für den Linienverkehr der Finkenweg und für den sonstigen Verkehr der Kirchweg vom Straßenverkehrsamt festgelegt worden.

Ausbau der Hauptstraße (L 314).

Der Erwerb notwendigen Straßenlandes stand bisher dem endgültigen Ausbau der Hauptstraße in der Gemeinde Holzlar entgegen.

Nach Abschluß der langjährigen Verhandlungen konnte die Gemeinde jedoch jetzt auch die letzten Restarbeiten - Herstellung des Bürgersteigs in zwei Teilabschnitten und die restliche Verrohrung des Bachbettes - in Auftrag geben. Hierdurch ist die gesamte Anlage vom Ortseingang bis zum Roleber Berg restlos fertiggestellt. Darüber hinaus ist jetzt sichergestellt, daß die Schulkinder nicht mehr dem Verkehr ausgesetzt sind.

Gemeinden Meindorf und Menden

Die Änderung und Ergänzung der Satzung des Sieglarer Deichverbandes ist als Anlage beigefügt.

II. Wir gratulieren

zum Geburtstag:

Herrn Johann Henrich, St. Augustin, Goethestr. 5, geb. 18.7.93
Frau Wilhelmine Neugebauer, Holzlar, Am Friedhof 20, geb. 18.7.03
Frau Gertrud Perpeet, St. Augustin, Hammstr. 7, geb. 19.7.80
Frau Martha Niemand, St. Augustin, Bonner Str. 14, geb. 19.7.93
Frau Gertrud Dzubiel, Kohlkaul, Alte Bonner Str. 39, geb. 19.7.98
Frau Johanna Buchmann, Siegburg-Mülldorf, Niederpleiser Str. 63, geb. 19.7.84
Frau Agnes Hönig, St. Augustin, Schulstr. 23, geb. 20.7.88
Frau Margarethe Wollmann, Siegburg-Mülldorf, Stralsunder Str. 15, geb. 21.7.87
Frau Katharina Meindorf, Niederpleis, Siegburger Str. 17, geb. 22.7.82
Herrn Hugo Becker, Niederpleis, Birkenweg 1, geb. 23.7.80
Herrn Franz Josef Schwellenbach, Buisdorf, Ringstr. 19, geb. 23.7.88
Herrn Christian Reuter, Niederpleis, Siegburg-Mülldorfer-Str. 3 geb. 23.7.98
Frau Agnes Richarz, Hangelar, Kapellenstr. 17, geb. 24.7.98
Herrn Hubert Jakobs, Hangelar, Bonner Str. 131, geb. 25.7.03
Frau Marie Valentin, Siegburg-Mülldorf, Stralsunder Str. 11, geb. 25.7.03
Frau Katharina Reifferscheid, Hangelar, Sternenstr. 7, geb. 26.7.84
Herrn Josef Hupperich, Meindorf, Hangelarer Str. 5, geb. 26.7.88
Herrn Paul Hein, St. Augustin, Holzweg 72, geb. 26.7.03
Herrn Theodor Schneider, Siegburg-Mülldorf, Niederpleiser Str. 31, geb. 26.7.84

"b b b"

beraten - beschlossen - berichtet

BEKANNTMACHUNG

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte beim Siegkreis hat auf Grund der Verordnung über Richtwerte von Grundstücken vom 23. Juli 1963 für die Gebiete der Städte Siegburg, Troisdorf, Königswinter und Bad Honnef, der Ämter Ruppichteroth, Oberpleis, Oberkassel, Königswinter-Land und Menden, sowie der Gemeinden Sieglar, Rosbach, Dattenfeld, Eitorf, Uckerath und Hennef die Bewertung von Richtwertgrundstücken durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Bewertung sind in Richtwertkarten eingetragen, die in der Zeit vom 1. bis 31. August 1968 an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt werden:

Siegburg, Rathaus Zimmer 304
Troisdorf, Rathaus Zimmer 2
Königswinter, Rathaus Zimmer 31
Bad Honnef, Rathaus Zimmer 8
Schönenberg, Rathaus Zimmer 5
Oberpleis, Rathaus Zimmer 21
Oberkassel, Rathaus Zimmer 22
Siegburg-Mülldorf , Rathaus Zimmer 12
Sieglar, Rathaus Zimmer 308

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0233

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 116

24

Rosbach, Rathaus Zimmer 3
Dattenfeld, Rathaus Zimmer 1
Eitorf, Rathaus Zimmer 24
Uckerath, Rathaus Zimmer 4
Hennef, Rathaus Zimmer 22.

Die Richtwertkarten können außerhalb dieser Zeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Kreisverwaltung in Siegburg, Zimmer 11, eingesehen werden.

Siegburg, den 12. Juli 1968

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor / Gutachterausschuß für Grundstückswerte
Im Auftrage: Haase, Kreisvermessungsamtmann.

IV. Ärztlicher Notdienst

Für die Orte Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und St. Augustin:
Samstag, den 20. und Sonntag, den 21. Juli 1968:
Herr Dr. Giffels, Siegburg-Mülldorf, Lindenstraße
Telefon: 6 18 68
Mittwoch, den 24. Juli 1968:
Samstag, den 27. und Sonntag, den 28. Juli 1968:
Herr Dr. Scholz, Niederpleis, Am Jesuitenhof
Telefon: 2552
Für die Orte Meindorf und Menden:
Samstag, den 20. und Sonntag, den 21. Juli 1968:
Herr Dr. Krupp, Menden, Siegstr. 91,
Telefon: 2509
Mittwoch, den 24. Juli 1968:
Samstag, den 27. und Sonntag, den 28. Juli 1968:
Herr Dr. Schneiders, Menden, Burgstr. 35,
Telefon: 2284

Apotheken-Notdienst

Von Donnerstag, dem 18. bis Sonntag, den 21. Juli 1968 einschließlich:
Burg-Apotheke, Menden, Telefon: 3623

Von Montag, dem 22. bis Sonntag, den 28. Juli 1968 einschließlich:
Linden-Apotheke, Siegburg-Mülldorf, Telefon: 5588

V. Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt "St. Martinus" - Niederpleis:
7. Sonntag nach Pfingsten, 21. 7. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,45 Uhr hl. Messe
10,15 Uhr hl. Messe
19,00 Uhr Abendmesse

Montag, 22. 7. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe

Dienstag, 23. 7. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe

Mittwoch, 24. 7. 1968:
10,00 Uhr Brautamt Franken-Klein, Buisdorf

Donnerstag, 25. 7. 1968 - Apostel Jakobus -:
Morgens ist keine heilige Messe.
19,30 Uhr Abendmesse.

Freitag, 26. 7. 1968 - Hl. Mutter Anna-:
7,00 Uhr hl. Messe

Samstag, 27. 7. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,00 Uhr hl. Messe

8. Sonntag nach Pfingsten, 28. 7. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,45 Uhr hl. Messe
10,15 Uhr hl. Messe
19,00 Uhr Abendmesse

.....

Evang. Kirchengemeinde - Hangelar:
Gottesdienste und Veranstaltungen:
Sonntag (21. 7.) 8,30 Uhr Gottesdienst mit Feier des Hl. Abendmahls Holzlar (Petersen)
10,00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Hl. Abendmahls Hangelar (Petersen)

Kinderbetreuung während des Gottesdienstes.

.....

Evang. Kirchengemeinde - St. Augustin:
Gottesdienste und Veranstaltungen:
Sonntag, 21. 7. 1968:
10,00 Uhr Gottesdienst (Herr Kinas)
11,15 Uhr Taufen
Mittwoch:
15,30 Uhr Frauenhilfe in St. Augustin.

.....

Evang. Kirchengemeinde - Menden:
Sonntag, 21. Juli 1968:
8,45 Uhr Gottesdienst in Friedr.-Wilh.-Hütte
10,00 Uhr Familiengottesdienst

Frauenhilfe: 24. Juli um 15,00 Uhr.

Sämtliche Jugendkreise fallen während der Ferienzeiten aus.

.....

Evang. Kirchengemeinde - Siegburg:
Auferstehungskirche:

Sonntag, 21. 7. 68:
8,30 Uhr Kurzgottesdienst
10,00 Uhr Familiengottesdienst
Mittwoch:
15,00 Uhr Frauenhilfe Nord
20,00 Uhr Probe der Kantorei
Donnerstag:
20,00 Uhr Gemeindeabend
Freitag:
19,30 Uhr Helferkreis

Erlöserkirche:
Sonntag, 21. 7. 68:
10,00 Uhr Familiengottesdienst
Freitag:
19,30 Uhr Helferkreis

Thomashaus Buisdorf:
Sonntag, 21. 7. 68:
8,30 Uhr Gottesdienst
9,30 Uhr Kindergottesdienst

VI. Hinweise, Veranstaltungen:

BETRIEBSRATSVORSITZENDER IST FÜR ALLE DA !

Recht deutliche Worte hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein für die Betriebsratsvorsitzenden gefunden, die die nicht organisierten Arbeitnehmer mit allen Mitteln zum Beitritt zur Gewerkschaft zwingen wollen.
Die Richter erklärten nun (2 Ta BV 3/67), der Vorsitzende des Betriebsrats habe die negative Einstellung eines Betriebsangehörigen gegenüber einer Gewerkschaft zu respektieren und dürfe sie nicht mit einem Druck zum Beitritt zur Arbeitnehmervereinigung beantworten.

Der Vorsitzende des Betriebsrats habe darüber hinaus in persönlichen Nöten für alle Betriebsangehörigen da zu sein und nicht nur für die, die der Gewerkschaft angehörten.

DIE POLIZEI WARNT !
Vorsicht vor Schwindlern und Betrügern, die Tag für Tag an Ihre Tür kommen !
Klingeln, eine rührselige Geschichte, anbieten, anpreisen, verkaufen, verschwinden.
Kaum zu glauben, daß diese Masche noch zieht - allen Warnungen zum Trotz.
Vom Teppich bis zum Wunderheilmittel - was wird nicht alles angeboten ?
Lassen Sie sich nicht überrumpeln !
Auch das "günstigste" Angebot erst prüfen !

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0234

Gemeinden sind keine kaufmännischen Betriebe

Schweigen auf Bestätigungsschreiben bedeutet nicht automatisch Zustimmung

Im kaufmännischen Geschäftsleben gelten besondere Rechtsgrundsätze. Einer der wichtigsten ist: Wer als Kaufmann einem Bestätigungsschreiben nicht sofort widerspricht, das den Inhalt vorher geführter Verhandlungen wiedergibt, muß künftig dieses Dokument gegen sich gelten lassen. Sein Schweigen wird als Zustimmung zu dem Inhalt des Bestätigungsschreibens gewertet, auch wenn es die vorher getroffenen mündlichen Vereinbarungen nicht richtig wiedergibt.
Der Bundesgerichtshof hatte zu prüfen, ob diese Regel über Bestätigungsschreiben auch für die Gemeinden gelten.

Ein Bauunternehmer hatte nämlich bei der Durchführung des Auftrags zum Bau einer städtischen Turnhalle festgestellt, daß er mit den vertraglich vereinbarten Preisen nicht zurechtkam. Er führte deshalb längere Gespräche mit dem städtischen Bauamt und forderte dabei die Gewährung eines Erschwerniszuschlags von 10.000,- DM.

Über das Ergebnis des Gesprächs gehen die Meinungen auseinander. Der Unternehmer sagt heute, die städtischen Beamten hätten ihm die Zahlung dieser 10.000,- DM zugesagt; die Stadt leugnet eine solche Vereinbarung.

Sie wurde zunächst verurteilt, weil der Unternehmer so schlau gewesen war, der Baubehörde sofort nach der Unterhaltung zwei Aktennotizen zu schicken, in denen er seine Version von dem Verlauf des Gesprächs niedergelegt hatte. Darauf hatte er keine Antwort bekommen.
Das Gericht folgerte aus diesem Schweigen der Stadt: Wenn die Stadtverwaltung diese Aktenvermerke widerspruchslos hingenommen habe, dann bedeute das ihr Einverständnis mit dem Inhalt der Besprechungsnotizen.

Der Bundesgerichtshof war mit dieser rechtlichen Würdigung nicht einverstanden und hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf. Begründung (Ib ZR 203/62): Die für den kaufmännischen Verkehr entwickelten Grundsätze über die Wirkungen des Schweigens auf ein Bestätigungsschreiben könnten nicht ohne weiteres auf die behördliche Tätigkeit der Gemeinden übertragen werden. Es dürfe nämlich nicht übersehen werden, daß eine Gemeindeverwaltung in der Regel wegen ihrer inneren Zuständigkeitsregelungen und wegen der Bindung von Sachbearbeitern an die Genehmigung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse zu einer anderen Arbeitsweise gezwungen sei als der private Rechtsverkehr.
Diese auf Gesetz oder Satzung geruhende, dem Verkehr bekannte Besonderheit ihrer Arbeitsweise entbinde zwar eine Gemeinde nicht von der Pflicht, die Grundsätze von Treu und Glauben und die Verkehrssitte zu beachten.

Es müsse aber in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände geprüft werden, ob es nach der Art des Rechtsgeschäfts und bei Berücksichtigung der besonderen Arbeitsweise der beteiligten Behörde aus dem Gesichtspunkt eines angemessenen und gebotenen Vertrauensschutzes des privaten Vertragspartners gerechtfertigt sei, das Schweigen einer Gemeindebehörde auf eine Bestätigungsschreiben nach den Regeln über den Handelsbrauch als Zustimmung zu behandeln.

Anlieger frei !

Anlieger werden für Straßenbauarbeiten nicht entschädigt

Ausnahme: Behörden haben die Arbeit unnötig verzögert

Die Sperrung einer Straße wegen Bauarbeiten ist vor allem für die Ladenbesitzer unangenehm, weil sie erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben. Auch treue Kinden bleiben aus, wenn sie mit dem Auto nicht mehr bis zum Geschäft fahren können. Außerdem fehlt die Laufkundschaft, die sich wegen der Schaufensterauslagen zum Kauf entschließt.

Die Frage, ob die Stadt oder der Staat den Ladenbesitzer für diese Verluste entschädigen muß, ist jetzt abschließend vom Bundesgerichtshof geklärt worden.

Nach diesem Urteil (III ZR 125/63) muß der Geschäftsmann grundsätzlich Bauarbeiten vor seinem Laden hinnehmen und bekommt für den Einnahmeausfall keinen Ersatz. Entschädigung hat er jedoch dann zu beanspruchen, wenn die staatlichen oder städtischen Behörden bei der Durchführung der Bauarbeiten nicht die nötige Rücksicht auf seine Belange genommen haben.

Diesen Vorwurf kann man den Beamten dann nicht ersparen, wenn sie die verschiedenen Arbeitsvorgänge an der Straße nicht sachgemäß koordiniert und damit die Arbeiten überflüssig verzögert haben. Das gleiche gilt, wenn sie sich vorher nicht überlegt haben, ob eine Gesamtsperrung der Straße notwendig ist oder ob nicht verschiedene Arbeitsweisen mit unterschiedlicher Verkehrsbeschränkung technisch möglich sind, die dem Ladenbesitzer einen Zugang zu seinem Geschäft sichern. Sie müssen sich nämlich für die Ausführungsart entscheiden, die unter Berücksichtigung der gesamten Umstände noch zumutbar ist, die jedoch für den Gewerbetreibenden die geringste Belästigung und Beeinträchtigung enthält. Dabei steht jedoch die Auswahl unter verschiedenen technischen Möglichkeiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wenn die gebührende Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Anlieger gewahrt wird.
Der Bundesgerichtshof hat auch zu der Frage Stellung genommen, wo die Behörde das Baumaterial lagern soll: Zur Erreichung einer gleichmäßigen und gerechten Belastung der Anlieger und zur Verbilligung empfele es sich zwar, grundsätzlich die Straßenteile für die Baustelleneinrichtung zu wählen, die der Arbeitsstelle am nächsten lägen, zumal ein Straßenanlieger nur Beschränkungen durch solche Arbeiten entschädigungslos hinzunehmen habe, die an " seiner Straße" nötig würden.

Das Material müsse aber dann in einer Nebenstraße gelagert werden, wenn dadurch deren Anlieger nicht besonders belästigt würden. Materialien, die nicht sofort benötigt würden, brauchten nicht an der Baustelle gelagert zu werden, und neue sperrige Bauteile müßten erst im letzten Augenblick herangeschafft werden. Eine gewisse Verteuerung der Bauarbeiten sei dann hinzunehmen, wenn dadurch besonders schwere Nachteile von einem Anlieger abgewendet werden könnten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0235

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 117

25

Gemeinde Menden und Meindorf

ÄNDERUNG und ERGÄNZUNG der SATZUNG des SIEGLARER DEICHVERBANDES

Gemäß § 10 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 ändere und ergänze ich mit Wirkung vom 1. Mai 1968 die Satzung des Sieglarer Deichverbandes. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Deichverband Untere Sieg". Er hat seinen Sitz in Sieglar, Siegkreis.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandordnung) vom 3. 9. 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

(3) Das Verbandsgebiet umfaßt das natürliche Überschwemmungsgebiet rechts derSieg im Bereich der Mitglieder, begrenzt durch den Hochwasserschutzdeich des Verbandes zwischen der Bundesbahnbrücke Friedrich-Wilhelmshütte und der Mühlengraben-Auslaßschleuse in Sieglar-Müllekoven, das von Sieglar-Müllekoven bis zum Bahndamm in Troisdorf verlaufende Hochufer, den Bahndamm der Bundesbahnstrecke Köln-Frankfurt bis zur Bundesbahnbrücke Friedrich-Wilhelmshütte.
Es ist aus dem Kartenwerk (§ 4 Abs. 2b) zu ersehen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:
Die Gemeinden Meindorf,
Menden,
Sieglar
sowie die Stadt Troisdorf.

§ 3

Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgabe darf der Verband keine Gewinne erzielen.

§ 4

Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband im Rahmen seines Planes die nötigen Arbeiten am Hochwasserschutzdeich vorzunehmen, ihn zu erhalten und die mit ihm verbundenen Anlagen zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus folgenden Unterlagen:
a) Erläuterungsbericht,
b) Kartenwerk, bestehend aus
1 Übersichtskare M 1 : 10 000
1 Orientierungsplan M 1 : 5000
23 Kartenblätter M 1 : 500 - 1 : 2500
c) Berechnung zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Unterlagen werden bei dem Verbandsvorsteher, der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Bonn aufbewahrt.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verband darf das Unternehmen (§4) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Dasselbe gilt für zur Ausführung des Unternehmens aufgestellte Einzelpläne. Der Vorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt in Bonn und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landbauaußenstelle in Bergisch Gladbach rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

(2) Der Verbandsvorsteher darf die Aufgabe des Verbandes, das Verbandsunternehmen, die Einzelpläne und die Verbandsanlagen nur nach Beschluß der Verbandsversammlung und mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Die Ergänzung und Änderung ist den Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen im Verbandsgebiet unbeschadet der Rechte Dritter durchzuführen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der Ersten Wasserverbandsverordnung.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr durch die Schaukommission zu prüfen.

(2) Die Schaukommission wird gebildet aus dem Verbandsvorsteher und den Mitgliedern der Verbandsversammlung (§10). Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle zur Teilnahme ein.

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Verbandsvorsteher läßt etwaige Mängel abstellen und unterrichtet hierüber die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt in Bonn. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne von § 46 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder nach § 2.

(2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

(3) Für die Vertreter der Mitglieder nach § 2 ist von den entsendenden Vertretungskörperschaften jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind dem Verband schriftlich bekanntzugeben.

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0236

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Ersten Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere:

1. den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 14),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 24),
3. den Haushaltsplan festzusetzen (§ 19),
4. über die Satzung und aufzustellende Einzelpläne, Ergänzungen und Änderungen der Satzung und der Einzelpläne, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Verbandsanlagen zu beschließen,
5. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. In dringenden Fällen bedarf es einer Mindeseinladungsfrist von drei Tagen; in der Einladung ist die Sitzung als Dringlichkeitssitzung zu bezeichnen. Aufsichtsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und Landbauaußenstelle werden zu den Sitzungen eingeladen.

(3) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn die Aufsichtsbehörde oder ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsteher beantragt.

(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte und Gemeinden können - soweit sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören - ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 11 Ziff. 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung beschlußunfähig, so wird bei gleicher Tagesordnung nochmals mit dem Hinweis darauf eingeladen, daß die erneute Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und deren Stimmen beschlußfähig ist.

(3) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch (§ 28), es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Auf jede angefangene 1.000,-- DM des im abgelaufenen Geschaftsjahr aufgebrachten Beitrages entfällt eine Stimme. Die Höchststimmenzahl, die ein Mitglied auf sich vereinigen kann, beträgt eine Stimme weniger als die Hälfte aller nach der Satzung möglichen Stimmen. Übersteigt der Stimmanteil eines Mitgliedes die Höchststimmenzahl, so ist die Gesamtzahl der Stimmen auf Kosten dieses Mitgliedes entsprechend zu vermindern.

(4) Im ersten Geschäftsjahr errechnen sich die Stimmen nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.

(5) Ein Mitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.

(6) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und dem Vertreter eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, der durch Zuruf bestimmt wird, zu unterschreiben.

§ 14

Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter müssen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stellvertreter erhält Ersatz seiner Auslagen.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder (§ 2) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muß als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Stimmen (§ 13 Abs. 3). Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen.

Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstehers

(1) Die erste Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Vertreters endet am 31. Dezember 1970. Ab 1. Januar 1971 beträgt die Amtszeit jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Nachfolger gemäß § 14 für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(3) Der ausscheidende Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter bleiben bis zum Eintritt des Nachfolgers im Amt.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.

Er hat insbesondere:

a) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Stellenplanes aufzustellen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0237

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 118

26

b) die sonstigen Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten,
c) Darlehen für den Verband aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; im Verhinderungsfall hat sein Stellvertreter die gleichen Befugnisse.

(3) Er unterrichtet die Verbandsversammlung wenigstens einmal im Jahr über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Der Verbandsvorsteher darf ohne Einzelgenehmigung der Verbandsversammlung Verträge mit einem Wert bis zu 5.000,-- DM abschließen. Darüber hinaus ist er berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für den Verband Verträge mit einem höheren Wert abzuschließen. Er ist verpflichtet, zu solchen Maßnahmen unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 17
Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer; er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahl ist von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Für die Abberufung des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit des Geschäftsführers gilt § 15 entsprechend.

(3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, sie ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(4) Der Geschäftsführer führt unter der Leitung des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.

(5) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich im Rathaus der Gemeinde Sieglar.

§ 18
Dienstkräfte

Der Verbandsvorsteher kann für die Erledigung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Stellenplanes Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter der Dienstkräfte ist der Geschäftsführer.

§ 19
Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 20
Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Verbandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan Mittel nicht oder noch nicht festgesetzt sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Entscheidungen des Verbandsvorstehers sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan vorzulegen.

§ 21
Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22
Tilgung der Schulden

(1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan anf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 23
Prüfung des Haushaltes

(1) Der Verbandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Verbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß - insbesondere durch Belege - nachgewiesen sind,
c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandordnung, der Satzung und den anderen einschlägigen Vorschriften im Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle hat das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.

(4) Die Prüfstelle wird alljährlich von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 24
Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 25
Beiträge

(1) Soweit die anderen Einnahmen des Verbandes (z.B. Beihilfen des Landes) nicht ausreichen, haben die Mitglieder dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Auf die Beiträge sind im Laufe des Jahres vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Diese Vorauszahlungen sind in jedem Jahr neu festzusetzen.

§ 26
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

§ 27
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses werden die Grundstücke der Mitglieder im Verbandsgebiet nach dem Verhältnis des erwachsenden Vorteils in Beitragsklassen eingeteilt. Für jedes Mitglied wird sein Beitragsverhältnis aus Flächeninhalt und Beitragsklasse seiner einzelnen Grundstücke errechnet.

(2) Das Beitragsverhältnis wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden, dem Verband nicht angehörenden Sachverständigen ermittelt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Verbandsvorsteher oder, wenn es sich um dessen Grundstücke handelt, sein Stellvertreter.

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0238

§ 28

Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes (§ 17 Abs. 5) zwei Wochen ausgelegt. Die Auslegung und die hierfür bestimmte Zeit sind den Verbandsmitgliedern vorher unter Angabe der Widerspruchsfrist und der Stelle, bei welcher der Widerspruch einzulegen ist, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesezts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) zuzustellen.

§ 29

Widerspruch, Klage

(1) Gegen die Eintragung des Beitragsverhältnisses im Beitragsbuch können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung beim Verbandsvorsteher Widerspruch erheben.

(2) Der Verbandsvorsteher kann das Beitragsbuch ändern oder den Widerspruch zurückweisen (Widerspruchsbescheid). Der Verbandsvorsteher stellt den Widerspruchsbescheid zu.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid können die betroffenen Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Köln erheben.

(4) Im übrigen gelten für das Widerspruchsverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 28 Abs. 2 und 29 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragsbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

§ 31

Hebung der Beiträge - Hebeliste

(1) Der Verbandsvorsteher teilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder auf, und zwar in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, gibt jedem Mitglied die Höhe des Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) bekannt und zieht die Beiträge ein.

(3) Der Hebelistenauszug wird den Mitgliedern durch Zustellung bekanntgegeben. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften des § 29 entsprechend.

(4) Widerspruch und Klage haben hinsichtlich der Hebung keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Verbandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.

§ 32

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat den geschuldeten Betrag mit 2% über dem jeweiligen Diskontstz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 33

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 34

Zwang

Anordnungen nach § 33 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt.

§ 35

Rechtsmittel

(1) Anordnungen nach § 33 und Entscheidungen nach § 34 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Anordnungen nach § 33 und Entscheidungen nach § 34 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Verbandsvorsteher erhoben werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes.

(4) Im übrigen gelten für das Widerspruchsverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBL. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 37

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Köln.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde stehen dem Verband zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Bonn und die Landbauaußenstelle in Bergisch-Gladbach zur Verfügung.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
d) zur Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten,
e) zum Eintritt in Gesellschaften und in andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
f) zu Verträgen mit dem Verbandsvorsteher und seinem Vertreter,
g) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an den Verbandsvorsteher, seinen Vertreter und Dienstkräfte des Verbandes,
h) zur Bestellung von Sicherheiten,
i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39

Ergänzung, Änderung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Verbandsvorstehers oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern.

(2) Vor jeder Ergänzung und Änderung der Satzung hat der Verbandsvorsteher einen entsprechenden Beschluß der Verbandsversammlung herbeizuführen.

(3) Die Aufsichtsbehörde verkündet die Ergänzung und Änderung in ihrem Amtsblatt und macht sie außerdem wie Bekanntmachungen des Verbandes unverzüglich bekannt.

§ 40

Die Satzung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Köln, den 11. April 1968

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Dr. Erkens

(Siegel)

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Regierungsangestellte.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0239

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 119

Rowdies

auf der Überholspur

Die Autobahn sollte an sich auf Grund ihrer Bauweise die sicherste Verkehrsstraße sein. Dennoch häufen sich die Unfälle. Die Ursachen sind meist Auffahren und falsches Überholen.

Wenn man die schlechten Überholer in zwei Gruppen aufteilen sollte, dann gibt es die, die durch übermäßig langsame Fahrweise den nachfolgenden Überholverkehr aufhalten, und die , die durch Lichthupe und dichtes Auffahren die Vorausfahrenden von der linken Spur verdrängen wollen. Mit beiden Fallgruppen haben sich die Gerichte häufig zu beschäftigen.

Wer eine Reihe von Lastwagen - die ja nicht mehr als 80 Stundenkilometer fahren dürfen - mit 100 km/h überholt und dadurch nachfolgende schnellere Wagen aufhält, handelt nicht schon allein deswegen rechtswidrig. Anders kann es jedoch dann sein, wenn zwischen den überholten Fahrzeugen Lücken von mehreren hundert Metern bestehen.
Wer in diesem Fall nicht kurzfristig nach rechts einschert, um zwei bis drei stärkere Wagen vorbeizulassen, behindert diese unnötig und begeht somit eine Übertretung nach § 1 der Straßenverkehrsordnung.

Der Kraftfahrer, der ohne Rücksicht auf Verluste unter Vernachlässigung des gebotenen Sicherheitsabstandes seinen Vordermann von der Fahrbahn zu verdrängen sucht, macht sich nur nur einer Übertretung nach § 1 der Straßenverkehrsordnung, sondern des Vergehens der Straßenverkehrsgefährdung schuldig und kann mit Gefängnis bestraft werden.

Die Rechtsprechung hatte sich zudem noch mit der Frage zu befassen, ob die rücksichtslosen Überholer außer wegen der Verkehrsvergehen auch wegen Nötigung zu belangen sind.
Unser höchstes Strafgericht, der Bundesgerichtshof, ist in dieser Beziehung sehr zurückhaltend. Zwar bejahen die Bundesrichter, daß man durch eine behindernde oder gefährdende Fahrweise Gewalt auf den Fahrer eines anderen Wagens ausüben kann. Die Handlung muß aber, um als Nötigung geahndet werden zu können, ganz besonders mißbilligenswert, nämlich "verwerflich" sein. Dies liegt nur unter ganz bestimmten Umständen vor.

Wer aus mangelnder Übersicht oder auch aus Unmut ein nachfolgendes Fahrzeug nicht überholen läßt, "ärgert meist nur die davon Betroffenen, ohne daß sein Verhalten schon als verwerflich beurteilt werden müßte.".
Die Grenzen können aber auch einmal überschritten sein.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 19. 6. 1963 (4 StR 132/63) Nötigung in folgendem Fall angenommen:
Ein Kraftfahrer hatte sich über einen anderen geärgert. Er setzte sein Fahrzeug nun vor das des anderen Verkehrsteilnehmers, fuhr absichtlich langsam und hinderte den anderen über mehrere km hinweg planmäßig am Überholen. Dabei bog er jedesmal nach links aus, wenn der Hintermann zum Überholen ansetzte. Ebenso verwerflich wäre es nach Ansicht des Gerichts, wenn jemand auf völlig freier Autobahn ständig links fährt und dadurch die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer zum Rechtsüberholen anreizt.

Auch die Übereiligen können nach der Ansicht des Bundesgerichtshofs wegen Nötigung bestraft werden. Das gilt aber auch hier nur für die ganz krassen Fälle, wie den, der dem Gericht am 4. 3. 64 vorlag: Ein Kraftfahrer war an seinem mit 105 km/h überholenden Vorgänger, der der letzte einer Wagenkette war, unter ständigem Hupten und Blinken bis auf 2 m herangefahren, um ihn von der Überholspur zu verdrängen. Dies trieb er mehrere km lang, bis der Vorgänger schließlich fahrunsicher wurde und nach rechts hinüberwechselte. Das Verwerfliche sahen die Richter hier in der Gefährdung des anderen. Deswegen hielten sie auch Nachsicht für nicht am Platz.

ENGELS Mondorf Hat alles!

ENGELS Mondorf Hat alles!

IM VERBRAUCHERMARKT - EING. FRIEDENSSTRASSE !!!

GEÖFFNET:
Montag-Freitag: 14-18, 30 Uhr, Samstag 9 - 13 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat von 9 - 18.00 Uhr geöffnet !

ALLES FÜR DEN ANSTRICH! Wand-u. Fassadenfarbe, Lack, Grundierung, Pinsel, Bürsten u. Spachteln, Rauhfaser -zu sehr günstigen Preisen !!!!!!!

STEREOANLAGE 398,-

TRANSISTOR - RADIO 22,50

PHILIPS -Tonband-gerät, Automatic 228,-

FERNROHR 10x50 verschraubte Prismen 52,-

KINDER-DREIRAD 12,50
Kett - cars, Kinderfahrräder und Roller eingetroffen!

ROLLSCHUHE alle Größen 18,50

MICHELIN BESTECKE 24-tlg. rostfrei 19,80

TIEFKÜHLTRUHE 220 ltr. 475,-

AEG KÜHLSCHRANK "Santo 14" 135 ltr. 119,80

AEG Elektroherd 234,-

AEG Thermofix 89,80

AEG VAMPYRETTE de LUXE 79,80

REMINGTON Selectric 49,80

HERREN -SPORTRAD 26 79,80

KLAPPRAD "Für Jung u. Alt" kompl. mit Licht 129,-

REISEKOFFER eingetroffen in allen Größen und Preislagen ab 9,80

ANGEBOT und PREISE FREIBLEIBEND ..
solange der Vorrat reicht !!!

. . . JEDER WEG NACH MONDORF LOHNT SICH !!!!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0240

Wir übernehmen :
Planung u. Gestaltung von Gärten aller Art sowie Plattenarbeiten - Pflegearbeiten

Landschaftsbau

garten barth kg Garten - Center

5202 HENNEF / SIEG, Frankfurter Str. 161 - Ruf 02242 / 2160

Rechnen Sie sich mal aus,

was Sie ein neuer Bodenbelag kostet und welche Mühe Sie bei der Reinigung sparen. Und kommen Sie dann mal zu uns, um sich die schönen und preiswerten Mipolam-Bodenbeläge anzusehen. Sie werden begeistert sein.

Mipolam®
Bodenbeläge

Gebrüder
KNEIP
Niederpleis
Ruf :
3741

Neuwertiger Kinderwagen
und Stubenwagen mit Zubehör
preiswert zu verkaufen.

Zuschriften unter Nr. 102
an den Verlag Rautenberg
52 Siegburg - Postfach 263
erbeten.

Guter Schlaf
in besseren Betten

GÜNSTIG DURCH BETTENKREIS GROSSEINKAUF

Ihr Fachgeschäft
BETTEN-RAYMOND
TROISDORF · KÖLNER STR. 130

PHARMAZEUTISCHER
GROSSHANDELSKAUFMANN

Ein Beruf für strebsame junge Leute, die sich für eine vielseitige Ausbildung in einem modernen fortschrittlichen Unternehmen der Arzneimittel-Branche interessieren. Wir stellen zum 1. AUGUST 1968 (evtl. auch früherer oder späterer Lehrbeginn möglich)

MÄNNLICHE und WEIBLICHE LEHRLINGE

mit dem Zeugnis der mittleren Reife, Handelsschule oder einem guten Volksschulzeugnis ein.
WIR BIETEN eine gründliche kaufmännische und fachliche Ausbildung (praktische Arzneimittel- und Drogenkunde) durch qualifizierte Fachkräfte in allen Abteilungen unseres Hauses einschließlich Datenverarbeitung.
Gute Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nach der Lehrzeit.
Wenn Ihnen eine solche abwechslungsr[illegible]e und interessante Ausbildung Freude macht, dann übersenden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild sowie Abschrift des letzten Schulzeugnisses, oder rufen Sie uns zur Vereinbarung eines Vorstellungstermins telefonisch an.

HANDELSGESELLSCHAFT WINKIN & BREUER

PHARMAZEUTISCHE GROSSHANDLUNG
SIEGBURG - Kronprinzenstraße 3 - Telefon 24 41

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0241

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 120

28

Amt Menden

(Anlage zu Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 1968)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS.NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS.NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. Juni 1967 die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beiträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes auch angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/30 des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.
(2) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn
1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder,
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.
(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden, wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.
(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,-- DM zurückzuhalten.
(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassenden Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.
(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Febr. 1962 ihre Gültigkeit.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden
Bürgermeister Ratsmitglied

GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden.

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I -	1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	200,-- DM
	2. Doppelgrab, oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II -	1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten	250,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III -	Wahlgrab (T) -Einzelgrab -	270,-- DM
Gruppe IV -	Gemeinschaftsgräber, je Stelle	100,-- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	30,-- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)	50,-- DM
3. Urnen-Reihengrab	30,-- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde	100 %

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25,-- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahren(Normaltiefe)	50,-- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	20,-- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,00 m)	80,-- DM.

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabeneiner Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	200,-- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	100,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0242

3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe 100,-- DM Zuschlag zu Pos. 1 oder 2

4. Ausgraben einer Urne 40,-- DM.

5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeindeeigenen Friedhof Gebühr gem. Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein) 5,-- DM

2. Genehmigung eines Grabmales, Grabtafel und dergleichen 2 % des Wertes, mindestens 5,-- DM.

D - Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer 30,-- DM

2. Benutzung des Seziersraumes 50,-- DM

3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde. 5,-- DM

Bürgermeister Ratsmitglied

. . . .

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Aktenzeichen: - 00/2 - 072 - 68 -

Siegburg, den 1.7.1968

Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden vom 1.6.1967

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10. 1952 - GS.NW. S. 167/SGV.NW. 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS. NW. S. 7 - erteile ich hiermit mit Zustimmung des Kreisausschusses zu der vom Rat der Gemeinde Menden am 1.6.1967 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel) Unterschrift

. . . . . .

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 1.6.1967 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung- des Herrn Oberkreisdirektors vom 1.7.1968 gemäß § 4 Abs. 4 GO NW vom 28.10. 1952 (GS.NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 16. Juli 1968

(Müller)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0243

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 121

29

Gemeinde Holzlar

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des AMTSGERICHTS SIEGBURG
vom 14. Juni 1968

Die Gemeinde Holzlar hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten auf der Gemarkung Holzlar liegenden Grundstücke

Flur	Nr. des Flurstücks	Nutzungsart und Lage	Fläche ha, ar, qm
1	731	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,21 ar
	744	Schienenweg, Kleinbahn von Beuel nach Hennef	0,21 ar
	751	Weg, An der Bönnschen Straße	0,13 ar
	753	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,06 ar
	756	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,29 ar
	768	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,29 ar
	779	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,21 ar
	782	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,17 ar
	793	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,17 ar
	795	Ackerland An der Bönnschen Straße	0,33 ar
	810	Ackerland An der Bönnschen Straße	0,15 ar
	811	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,15 ar
	826	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,18 ar
	827	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,18 ar
	842	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,06 ar
	891	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,01 ar
	892	Weg, An der Bönnschen Straße	1,89 ar
	893	Ackerland, An der Bönnschen Straße	0,40 ar
	894	Weg, An der Bönnschen Straße	0,09 ar
	896	Weg, An der Bönnschen Straße	0,17 ar
	929	Weg, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,11 ar
	937	Weg, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,34 ar
	938	Ackerland Unter dem Schwarzen Kreuz	0,20 ar
	949	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,31 ar
	952	Ackerland Unter dem Schwarzen Kreuz	0,41 ar
	955	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,22 ar
	958	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,39 ar
	961	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,38 ar
	964	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,18 ar
	967	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,19 ar
	970	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,24 ar
1	973	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,15 ar
	976	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,05 ar
	983	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,33 ar
	984	Ackerland, Unter dem Schwarzen Kreuz	0,56 ar
	988	Weg, Unter dem Schwarzen Kreuz	1,36 ar
	1096	Weg, Heckenweg	1,25 ar
	1098	Weg, Heckenweg	0,07 ar
	1100	Weg, Heckenweg	2,90 ar
	1183	Weg, Unter der Uerten am Brod halben Morgen	0,75 ar
	1190	Weg, In den Kirmeseichen	2,57 ar
	1197	Weg, In den Kirmeseichen	0,34 ar
	1198	Weg, In den Kirmeseichen	0,38 ar
	1201	Straße, Bonner Straße	3,10 ar
	1202	Straße, Bonner Straße	2,09 ar
	1219	Weg, Im Gerott	5,15 ar
	1220	Weg, Kirchweg	0,98 ar
	1221	Weg, Kirchweg	0,55 ar
	1222	Weg, Kirchweg	1,10 ar
	1223	Straße, Kirchweg	13,74 ar
	1239	Weg, Kirchenpfädchen	4.03 ar
	1245	Weg, Im Gerott	0,54 ar
2	538	Straße, Bonner Straße	75,88 ar
	543	Weg, Von Vilich-Müldorf nach Großenbusch	36,16 ar
	547	Weg, Kohlkaul, Bonner Straße	5,00 ar
	559	Gebäudefläche, Bonner Straße 14	0,09 ar
	591	Weg, An den Spiengelshecken	9,40 ar
6	1309	Straße, Finkenweg	11,86 ar
	1324	Straße, Langenstraße	33,39 ar
	1327	Straße, Hauptstraße	0,35 ar
	1334	Straße, Hautpstraße	0,18 ar

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0244

Flur	Nr. des Flurstücks	Nutzungsart u. Lage	Fläche ha, ar, qm
6	1335	Straße Hauptstraße	0,03 ar
	1339	Hofraum Hauptstraße Holzlar	0,44 ar
	1340	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,50 ar
	1354	Straße Brunnenweg	2,48 ar
	1358	Hofraum Holzlar, Brunnenweg	0,20 ar
	1401	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,15 ar
	1404	Ackerland Auf d. Beckers Bungert	0,25 ar
	1407	Ackerland A. d. Beckers Bungert	0,13 ar
	1410	Ackerland A. d. Beckers Bungert	0,16 ar
	1413	Ackerland A. d. Beckers Bungert	0,18 ar
	1416	Ackerland A. d. Beckers Bungert	0,14 ar
	1423	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,22 ar
	1426	Weg Kohlkauler Weg	2.05 ar
	1442	Gartenland Am Alten Grefenhaus	0,42 ar
	1448	Hofraum Holzlar, Mittelstraße	0,10 ar
	1449	Hofraum Holzlar, Mittelstraße	0,04 ar
	1451	Straße Mittelstraße	0,16 ar
	1452	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,05 ar
	1456	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,02 ar
	1462	Weg Am Linders Haus	1,48 ar
	1467	Hof- u. Gebäudefläche Holzlar, Hauptstr. 61	1,21 ar
	1470	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,14 ar
	1473	Hofraum Holzlar, Hauptstraße	0,38 ar
	1477	Straße Burgstraße	2,54 ar
	1478	Gartenland Burgstraße	0,26 ar
	1479	Hofraum Holzlar, Hauptstr.	0,03 ar
	1487	Straße Mühlenstraße	0,93 ar
	1490	Hofraum Holzlar, Hauptstr.	0,08 ar
	1504	Straße Burgstraße	0,03 ar
	1505	Hofraum Holzlar, Hauptstr.	0,02 ar
	1539	Weg I. d. Untersten Irlen	1,15 ar
	1559	Straße Mittelstraße	22,68 ar
6	1609	Weg Buschweg	5 04 ar
	1611	Weg Mühlenstraße	6,70 ar
	1614	Weg A. d. Burg	2 44 ar
	1625	Weg Bocks Bungert	2,06 ar
	1661	Weg Pützchens Weg	12,39 ar
1	1434	Straße Bonner Straße	0,22 ar
6	1912	Weg Cber d. jungen Irlen	2.06 ar
	1954	Weg Ober d. jungen Irlen	3,30 ar
1	1513	Hof-u. Gebäudefläche Hangelar Heckenweg	0,14 ar
	1514	Weg Heckenweg	1,71 ar
	1515	Hofraum Hangelar, Heckenweg	0,12 ar
	1516	Weg Heckenweg	4,11 ar
5	849	Weg Holzlar	0,14 ar
	850	Weg Holzlar	3,78 ar
6	2122	Straße Im Tiergarten	0,46 ar
	2155	Weg Holzlar	0,07 ar
	2157	Hofraum Im Tiergarten	0,07 ar
	2160	Straße Im Tiergarten	1,31 ar
	2161	Weg A. d. Bitze	3,13 ar
	2185	Hof-u. Gebäudefläche Holzlar, Hauptstraße	0,76 ar
	2186	Hof-u. Gebäudefläche Holzlar, Hauptstraße	0,26 ar
	2208	Weg Heideweg	0,44 ar
	2117	Weg Holzlar	0,21 ar
	2152	Weg Holzlar	0,20 ar
	2116	Weg Holzlar	0,34 ar
	2151	Weg Holzlar	0,37 ar
	2118	Weg Holzlar	0,18 ar
	2120	Straße Im Tiergarten	0,01 ar
	2153	Weg Holzlar	0,19 ar
	2123	Straße Im Tiergarten	0,12 ar
	2154	Weg Holzlar	0,48 ar
	1904	Bauplatz Hauptstraße	4,49 ar
1	1199	Weg In den Kirmeseichen	0,26 ar

in das Grundbuch einzutragen. Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat sich die Gemeinde Holzlar auf das Liegenschaftsbuch berufen, in dem sie als Besitzerin des Grundstücks aufgeführt ist.

Bekanntgemacht wird hiermit, daß die Anlegung des Grundbuchblattes für die vorgenannten Grundstücke und die Eintragung der Gemeinde Holzlar als ihr Eigentum bevorsteht. Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Siegburg, den 14. Juni 1968
Das Amtsgericht S i e g b u r g
Zimmermann
Justizinspektor z. A. als Rechtspfleger

(Siegel)

Ausgefertigt: Mies, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0245

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 122

30

10

Siegburg-Mülldorf, den 29.7.1968

10 20-04/06

1. Die vom Rat der Gemeinde Menden in der Sitzung am 1.6.1967 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden wurde im Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 18.7.1968 öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 9 tritt die Gebührenordnung am Tage nach der Bekanntmachung, also am 19. Juli 1968, in Kraft.

2. Amt 34 unterrichten m.l.

3. Z.d.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0246

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0247

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 123

Sitzung des Haupt_ und Finanzausschusses der Gemeinde Menden am 7.6.1966.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß dem Rat, vorbehaltlich der Beratung in den Fraktionen, die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte I. Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Beschluß: HA/FA 3/1966 einstimmig.

Zu 6.): Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

Der Haupt- und Finanzausschuß bittet die Verwaltung, den Entwurf der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezüglich der Gebeingruft und des Friedhofskatasters zu ergänzen.

Dem Rat wird empfohlen, der ergänzten Satzung zuzustimmen.

Beschluß: HA/FA 4/1966 einstimmig.

Zu 7.): Erlaß einer neuen Friedhofsgebührenordnung.

Über diesen Tagesordnungspunkt ist zunächst in den Fraktionen zu beraten und dann zu beschließen.

Beschluß: HA/FA 5/1966 einstimmig.

Zu 8.): Antrag des Männergesangvereins 1859 Menden auf Gewährung eines Zuschusses.

Der Ausschuß empfiehlt dem Rat, einen Zuschuß in Höhe von 632,9o DM an den Männergesangverein zu zahlen.

Beschluß: HA/FA 6/1966 einstimmig.

Zu 9.): Sippenbuch der Gemeinde Menden.

Der Haupt- und Finanzausschuß schlägt dem Rat vor, einen weiteren Betrag von 5.ooo,-- DM an die Firma Buchdruckerei F. Schmitt für den Druck des Sippenbuches der Gemeinde Menden zu zahlen. Mit dem dann gezahlten Betrag von 1o.ooo,-- DM bestehen keine Forderungen der Firma Schmitt gegenüber der Gemeinde Menden mehr.

Weiter wird empfohlen, den Betrag von 1o.2o1,81 DM (s. Anlage 1 der Einladung zu dieser Sitzung) an die Amtskasse Menden zu zahlen.

Beschluß: HA/FA 7/1966 einstimmig, bei 2 Stimmenthaltungen.

Zu 1o.): Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Menden am 4.5.1966.

a) Der Ausschuß empfiehlt dem Rat, an Frau Lukas als Gegenwert für das von ihr an die Gemeinde Menden zu übertragende Grundstück mit Aufbauten das lebenslängliche Wohnrecht im Hause Goethestraße 6, I.

- 4 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0248

Zu 7.): Erlaß einer neuen Friedhofsgebührenordnung.

Vertagt zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluß: 10/34 /1966 einstimmig.

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 124

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0249

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0250

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0251

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 125

Dezernat III - Beigeordneter Luhmer

Amt 34/F

Anlage Nr.:

zu der Einladung zur Sitzung der

Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rheinland)

am 3. April 1967 in

Betr.: Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung.

Sachverhalt:

Vor Jahresfrist hat die Verwaltung den Entwurf einer neuen Friedhofsgebührenordnung vorgelegt. Diese Vorlage ist im Haupt- und Finanzausschuß mehrmals erörtert worden; diese Ordnung ist jedoch bisher vom Rat nicht verabschiedet worden.

Auf dem Friedhof Menden-Süd soll die Doppelbelegung im Wege der sog. Tiefenbestattung zugelassen werden. Eine Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung ist im Entwurf dem Rat zur Beschlußfassung zugeleitet worden.

Diese Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung macht eine Änderung meiner Vorlage bezüglich der Friedhofsgebührenordnung erforderlich. Der Tarif zur Gebührenordnung ist im Entwurf beigefügt.

Allgemein ist hier erläuternd zu bemerken:

1.) Der Text der Gebührenordnung bleibt unverändert.

2.) Der Gebührentarif wird um die Positionen, die sich aus der Einrichtung der Wahlgräber (T) -Grab für Doppelbelegung im Wege der Tiefenbestattung- ergeben, ergänzt.

3.) Die Gebühr für ein Wahlgrab (T) wurde auf 270,- DM festgesetzt, Normalgrab 200,- DM. Der Mehrbetrag steht im gleichen Verhältnis zu der Mehrfläche des Grabes gegenüber einem Normalgrab. (4/3).

Die Gebühr für die Beisetzung eines Toten in 3 m Tiefe wurde auf 80,- DM festgesetzt. Das Entspricht dem Mehraufwand an Arbeit.

Für das Ausgraben eines Leichnams aus einer Tiefe von 3 m wird ein Zuschlag von 100,- DM zu dem allgemeinen Tarif erhoben.

Die Beisetzung in einem Wahlgrab (2 Personen) wird wie folgt gebührenpflichtig sein:

	Doppelgrab		Wahlgrab (T)	
a) Nutzungsrecht	400,- DM		270,- DM	
b) Beisetzung	50,- DM		80,- DM	1. Beisetzung i 3 m tie
c) Benutzung der FrhHalle	30,- DM	480,-	30,- DM	380,-

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsgebührenordnung mit dem Gebührentarif gemäß Vorlage vom 23.2.1967. Der Text der Gebührenordnung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Siegburg-Mülldorf, 23.2.1967

gesehen:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0252

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0253

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 126

Begründung zur Friedhofsgebührenordnung

Text: Der Text der Gebührenordnung ist gegenüber dem bisherigen Recht nur geringfügig geändert worden. Die Bestimmung des § 3 über Erlaß des Ortsfremdenzuschlages wird im Hinblick auf § 14 der Friedhofsordnung für erforderlich gehalten. Schließlich sollte der Nutzungsberechtigte, der 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war und sich mit ihr, obschon dort nicht mehr wohnhaft, verbunden fühlt, von der Zahlung eines Ortsfremdenzuschlages aus Billigkeitsgründen befreit werden.

Allgemein werden Gebühren nicht erstattet. Seitens der Verwaltung wird dennoch eine Erstattung in bestimmten Fällen vorgeschlagen. Aus Gründen des Anstandes erscheint eine solche Regelung geboten. Es wird aber auch die Bereitschaft geweckt, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte unter bestimmten Umständen wieder aufzugeben.

Tarif: Allgemein

Beigefügt ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben in den RJ. 1963 und 1964. Nach dem Ergebnis der RJ. 1964 reicht das Gebührenaufkommen nicht einmal zur Bestreitung der laufenden Unterhaltungskosten aus. Eine Änderung des derzeitig geltenden Tarifs erscheint daher geboten.

Der vorgeschlagene Tarif entspricht in seiner Höhe dem der Nachbargemeinden, ausgenommen dem der Stadt Siegburg.

Einzelheiten:

zu I Abschnitt A: In Anlehnung an § 31 Abs. 1 der Friedhofsordnung sollten die Wahlgräber in 2 Gruppen eingeteilt werden. Zur Gruppe I sollten Wahlgräber gehören, die an Nebenwegen oder besonderen Zugängen liegen. Die Gruppe II sollte die Wahlgräber erfassen, die an den Hauptwegen oder größeren Seitenwegen (bevorzugte Lage) angrenzen.
Bedingt durch den Vorzug der Lage einer Grabstätte wird der Gebührenunterschied begründet. Eine Klassifizierung der Toten oder der Angehörigen ist nicht beabsichtigt. Die unterschiedlichen Gebührensätze sind in den Nachbargemeinden schon immer üblich gewesen.
Die Gebühr wird um 1oo% angehoben. Diese Gebührenanhebung ist relativ, sofern dem Vorschlag der Verwaltung über die Festsetzung der Ruhefrist gefolgt wird. Die Möglichkeit zur Wiederbelegung einer Grabstätte bereits nach 25 Jahren erfordert eine Verlängerung der Nutzungsdauer von nur 2o Jahren; das sind 2/3 des Gebührenbetrages. Bei einem Doppelgrab kann die innerhalb von 5 Jahren erfolgte zweite Beisetzung ohne Zahlung einer Nachgebühr zugelassen werden (§ 1o Abs. 2, Friedhofsordnung).
Bei Gräbern der Gruppe II soll die Gebühr 25o,- DM betragen. Dieser Satz ist angemessen, wenn auch Nachbargemeinden vergleichsweise das Vielfache des Tarifs (bis 5oo,- DM) fordern.
Dem Erfordernis der Friedhofsordnung entsprechend ist der Gebührentarif für Gemeinschaftsgräber neu eingefügt worden. Unter Berücksichtigung dessen, daß das Nutzungsrecht auf die Dauer von 5o Jahren verliehen wird, ist auch dieser Tarif als angemessen zu bezeichnen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0254

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0255

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 127

zu I Abschnitt B: Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes kann nicht nur den Nutzungsberechtigten von Wahlgräbern aufgebürdet werden. Die Auffassung, daß Reihengräber schlechthin als sog. Armengräber anzusehen sind, trifft nicht zu. Erfahrungsgemäß wird nach 15 Jahren die Pflege der Reihengräber erheblich vernachlässigt. Die Unterhaltung der Grabfläche muß alsdann von der Gemeinde wahrgenommen werden.
Auch eine Anhebung des Gebührentarifs ist auch in diesem Falle gerechtfertigt. Härtefällen können in Anwendung des § 5 a.O. abgeholfen werden.

zu I Abschnitt C: Die Höhe des Tarifzuschlages wurde nicht geändert.

zu II Abschnitt A: Der Tarif erscheint zunächst als übersetzt. Mit diesem Gebührenaufkommen sollen nicht nur die Personalkosten für die Aufbereitung eines Grabes abgedeckt werden, vielmehr sollen die Personalkosten, die mit der Beisetzung eines Toten schlechthin der Gemeinde erwachsen (Aufnahme eines Toten in der Leichenkammer, Öffnen des Sarges, Überführung des Sarges in die Trauerhalle, Transport der Kränze zum Grabe, usw.), hiervon bestritten werden. Insoweit ist der Tarif gerechtfertigt.

zu II Abschnitt B: Der Tarif ist erheblich angehoben worden. In Anbetracht der Art der Arbeit ist dieser Terif durchaus berechtigt. Die an der Umbettung beteiligten Arbeiter erhalten eine besondere Vergütung.

zu II Abschnitt C: Eine Änderung des Tarifs ist nicht vorgenommen worden.

zu II Abschnitt D: Für die Benutzung der Friedhofshalle soll allgemein 30,- DM gefordert werden. Die Gebühr soll nicht von der Dauer der Inanspruchnahme der Leichenkammer abhängig sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0256

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0257

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 128

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 13.4.1967

Zu 7.): Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung.

Beschluß: 31/1967 / Die Angelegenheit wird an den Haupt- und Finanzausschuß verwiesen. einstimmig

Urschr.

dem Amt .... / der Abteilung .....

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum ..... .

Siegburg-Mülldorf, den .....

Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0258

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0259

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 129

A u s z u g

Einladung zu der
aus der ~~Niederschrift über die~~ Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Menden ..... am 8.5.1967.....

10. Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung.	3	Gemeindedirektor

Urschr.
dem Amt .... / der Abteilung .....
im H a u s e
zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum ..... .

Siegburg-Mülldorf, den .....
Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0260

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0261

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 130

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Menden ..... am 8.5.1967.....

Zu 10.): Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung

34/100

Es wurde allgemein festgestellt, daß die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden bereits erlassen ist.

Lediglich über die Tiefenbestattung ist noch zu beraten; diese Angelegenheit wird direkt in den Rat der Gemeinde Menden verwiesen.

Beschluß:
HA/FA 7/1967 einstimmig

Urschr.
dem Amt .... / der Abteilung .....
im H a u s e
zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum ..... .

Siegburg-Mülldorf, den .....
Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0262

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0263

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 131

A u s z u g

aus der ~~Niederschrift über die~~ Einladung zu der Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 1.6.1967

5. Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung. Erläuterung: Die Angelegenheit wurde als ehemaliger Punkt 10 der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Menden am 8.5.1967 ohne Beschlußempfehlung an den Rat der Gemeinde Menden verwiesen.		1. Beigeordneter

Urschr.

dem Amt .... / der Abteilung .....

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum ..... .

Siegburg-Mülldorf, den .....

Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0264

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0265

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 132

2

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden
..... am 1.6.1967 .....

Zu 5.): Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung.

Der Rat der Gemeinde Menden beschloß einstimmig den Erlaß der dem Original dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügten Friedhofsgebührenordnung.

Beschluß:
74/1967

Urschr.
dem Amt .... / der Abteilung .100.

im H a u s e
zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 15.8.67 .

Siegburg-Mülldorf, den 30.6.1967
Hauptamt

z.d.A. (Sachakte)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0266

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0267

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 133

Anl. 1

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. Juni 1967

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes ~~angefangene~~ Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/3o des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Gräbstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0268

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0269

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden,
wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,- DM zurückzuhalten.

(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheides das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Feb. 1962 ihre Gültigkeit.

, den 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hangen

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0270

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0271

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 135

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom _____ 196 7

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	2oo,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten	25o,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III	- - Wahlgrab (T) - Einzelgrab -	27o,-- DM
Gruppe IV	- - Gemeinschaftsgräber, je Stelle	1oo,-- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	3o,-- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	5o,-- DM
3. Urnen-Reihengrab	3o,-- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde	1oo%

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25,-- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre (Normaltiefe)	5o,-- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	2o,-- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,oo m)	8o,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0272

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0273

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	2oo,- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	1oo,- DM
3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe,	1oo,- DM Zuschlag zu Pos. 1 oder 2
4. Ausgraben einer Urne	4o,- DM
5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeindeeigenen Friedhof	Gebühr gemäß Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein)	5,-- DM
2. Genehmigung einses Grabmales, Grabtafel und dergleichen	2% des Wertes, mindestens 5,- DM

D - Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer	3o,- DM
2. Benutzung des Sezierraumes	5o,- DM
3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde	5,- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0274

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0275

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 137

Anl. 1

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. Juni 1967

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/3o des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Gräbstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 2o Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0276

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0277

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden,
wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,- DM zurückzuhalten.

(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheides das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 1o

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Feb. 1962 ihre Gültigkeit.

, den 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hennef

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0278

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0279

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 139

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom _____ 1967

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	200,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten	250,-- DM
	2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III	- - Wahlgrab (T) - Einzelgrab -	270,-- DM
Gruppe IV	- - Gemeinschaftsgräber, je Stelle	100,-- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	30,-- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	50,-- DM
3. Urnen-Reihengrab	30,-- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde	100%

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25,-- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre (Normaltiefe)	50,-- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	20,-- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,00 m)	80,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0280

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0281

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	2oo,- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	1oo,- DM
3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe,	1oo,- DM Zuschlag zu Pos. 1 oder 2
4. Ausgraben einer Urne	4o,- DM
5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeindeeigenen Friedhof	Gebühr gemäß Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein)	5,-- DM
2. Genehmigung einses Grabmales, Grabtafel und dergleichen	2% des Wertes, mindestens 5,- DM

D - Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer	3o,- DM
2. Benutzung des Sezierraumes	5o,- DM
3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde	5,- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0282

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0283

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 141

A u s z u g

Einladung zu der
aus der ~~Niederschrift über die~~ Sitzung des Rates der Gemeinde
Menden ..... am 13. Juni 1966

Erlaß einer Friedhofs- und Bestattungsordnung. Erl.: Ein Satzungsentwurf liegt allen Ratsmitgliedern vor. Der Hauptausschuß berät in seiner Sitzung am 7.6. 1966 diesen Entwurf.		Gemeindedirektor

Urschr.
dem Amt .... / der Abteilung .....
im H a u s e
zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum ..... .

Siegburg-Mülldorf, den .....
Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0284

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0285

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 142

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

Menden ..... am 13. Juni 1966 .....

Zu 6.): Erlaß einer Friedhofs- und Bestattungsordnung.

Der Rat verabschiedete die Friedhofs- und Bestattungsordnung (Anlage 2 dieser Niederschrift) mit der Maßgabe, daß § 18 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

" Bestattungen erfolgen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nur von der Friedhofshalle aus."

Beschluß: 89 /1966

einstimmig.

Urschr.

dem Amt

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum

Siegburg-Mülldorf, den .....

Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0286

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0287

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 143

Gemeinde M E N D E N

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSORDNUNG

DER GEMEINDE MENDEN (Rheinland)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW Seite 167) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde M e n d e n (Rheinland) vom 13. Juni 1966 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) Auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz, oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätten zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schließung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindedirektor (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege, usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzuges von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0288

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0289

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßige Arbeiten ausführen. Die Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen wurde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08,00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11.00 Uhr erlaubt.

III Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnengräber,
4. Gemeinschaftsgräber

und 5. Ehrengräber.

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des obengenannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbauseinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwischenregelungen treffen.

§ 10

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts ist
1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 30 - dreißig - Jahre, und
3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 50 - fünfzig-Jahre

bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der obenbezeichneten Nutzungszeit jeweils um 10, 20 oder 30 Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt
a) bei Erdbestattungen:
1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre - fünfundzwanzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren - zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren, - fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:
1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre - zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 10 Jahren - fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung in demselben Grab (Gruft) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,
1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt, und
3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0290

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0291

nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrecht und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmucks und des sonstigen Zubehörs ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 2,10 m lang und 1,10 m breit,
b) für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren 1,80 m lang und 0,90 m breit,
c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren 1,30 m lang und 0,70 m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen, auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstätteneinheit.

(2) Das Wahlgrab ist in der Regel 2,50 m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vorgenannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen. Urnen können beigesetzt werden

a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und
b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Gemeinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden.

§ 17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsopfer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt

V. Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen erfolgen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nur von der Friedhofshalle aus.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigesetzt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 20

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0292

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0293

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 146

diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmükkung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbereitung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen) zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,

b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegeverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbeet nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine, sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststoffolien, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläser, usw., auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt. Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein.

(Lesen Sie bitte weiter auf Seite - 5 -)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0294

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0295

Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.

(3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maße 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissenstein) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.

(4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkzeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als 0,45 m sind.

(5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

(1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.

(2) Das stehende Grabmal muß

a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von 0,80 m bis 1,30 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,80 m;
b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von 0,70 m bis 0,90 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,60 m;
c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von 0,60 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m; und
d) auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von 0,50 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m

haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 10 cm hoch sein und darf die Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

(3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft.

(4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.

(5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein. Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,00 m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens 0,90 m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

(1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem reinen Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stelen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.

(3) Nicht zugelassen sind:

a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,
b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststein-Grabmalen,
e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,
f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
j) Lichtbilder,
k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgrotten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen, zugefügt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0296

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0297

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII. Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen
a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
d) die Art der zugelassenen Grabmale
ersichtlich sein.

(2) Das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

(1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 213) zuzustellen.

(2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 216) durchgesetzt werden.

(3) Gegen die Verfügungen sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuheften.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

(1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.

(2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII - Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

§ 37

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 12. Dezember 1949 außer Kraft.

Menden (Rheinland), den 13. Juni 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rheinland)

Müller (Bürgermeister) Kühlem (Ratsmitglied)

.....

Bekanntmachung

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden (Rheinland) vom 13. Juni 1966 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Menden (Rheinland) den 22. August 1966.

Müller
(Bürgermeister)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0298

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0299

Inhaltsverzeichnis

Blatt Nr.	Datum	kurze Inhaltsangabe
1	16.10.67	Einladung zur Sitzung des Rates
2	16.10.67	Beschluß über den Erlaß der Friedhofs- und Bestattungsordnung
3-15	16.10.67	Friedhofs- und Bestattungsordnung
16	25.10.67	Antrag auf Genehmigung
17	29.11.67	Genehmigungsverfügung
18	15.12.67	Bekanntmachung
19	05.01.68	Veröffentlichung durch Amt 30
20-25	18.01.68	Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 3
26	31.01.68	Schlußverfügung
27-28	07.12.67	Anordnung über die Schließung und Entwidmung des Friedhofes Menden
29-30	07.12.67	wie vor
31	16.02.68	Verfügung des Amtes 34
32	23.02.67	Beschlußvorschlag
33	13.04.67	Beschluß über die Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung
33a	24.01.68	Verfügung des Amtes 34
34	13.04.67	Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung
35		Aktenvermerk
36	29.08.68	Grundzüge des Friedhofrechts für die Gemeinde Menden
37	13.04.67	Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung - Original -
38	25.09.68	Bekanntmachung
39	13.04.67	Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung - Original -
40	25.09.68	Bekanntmachung
41	30.08.68	Verfügung des Amtes 34
42	27.09.68	Veröffentlichung durch Amt 30
43-47	10.10.68	Mitteilungsblatt - Belegexemplar -
48	09.12.68	Schlußverfügung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0300

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0301

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 150

1

Auszug aus der

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Gemeinde Meinden am Montag, dem 16. 10. 1967, um 18.oo Uhr in der Gaststätte Paffendorf in Friedrich-Wilhelms-Hütte

- - - - - -

A) Öffentlicher Sitzung:

14. Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung	Anl. Nr.	15 a
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	" "	15 b
c) Hundesteuerordnung	" "	15 c
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung	" "	15 d
e) Friedhofsgebührenordnung	" "	15 e

Erläuterung:

Die genannten Satzungen sind möglicherweise wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht rechtswirksam geworden. Es ist deshalb erforderlich, daß diese Satzungen unter Beibehaltung ihres bisherigen Textes erneut beschlossen und rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Satzungstexte werden bis zur Sitzung zugestellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0302

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0303

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 151

1. 2

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / ~~der~~ Rates der Gemeinde ~~Meindorf~~ Menden

am 16.10.1967

Zu 14.): Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeitragen
c) Hundesteuerordnung
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung
e) Friedhofsgebührenordnung

Der Rat der Gemeinde Menden beschließt, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Satzungen von a) bis e).

Beschluß: 154/1967

einstimmig

r R

2: Urschr.

dem Amt / der Abteilung 100

im Hause

[X] zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum [28.11.67]

[ ] zur Kenntnisnahme

[ ] zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den 13.11.67

Hauptamt

J.V. Hallowsky

100/3/3/67

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0304

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0305

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 152

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde M e n d e n (Rhld.)

3

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS.NW Seite 167) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde M e n d e n (Rheinland) vom 16.10.1967 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) Auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ein Recht auf Bentuzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätten zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schließung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS.NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindedirektor (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; Der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0306

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0307

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 153

4

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege, usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzuges von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßige Arbeiten ausführen. Die

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0308

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0309

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 154

5

Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen wurde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08,oo Uhr bis spätestens 17.oo Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11.oo Uhr erlaubt.

III. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt
als 1. Reihengräber, 2. Wahlgräber,
3. Urnengräber, 4. Gemeinschaftsgräber und
5. Ehrengräber.

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des obengenannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbauseinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0310

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0311

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 155

die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwischenregelungen treffen.

§ 1o

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts ist
1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 3o - dreißig - Jahre, und
3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 5o - fünfzig - Jahre

bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen, Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der obenbezeichneten Nutzungszeit jeweils um 1o, 2o oder 3o Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Erdbestattungen:
1. für Erwachsene und Kinder über 1o Jahre fünfundzwanzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 1o Jahren zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:
1. für Erwachsene und Kinder über 1o Jahre zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 1o Jahren fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung in demselben Grab (Gruft) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,
1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt und

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0312

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0313

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 156

3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmuckes und des sonstigen Zubehörs ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

a) für Erwachsene und Kinder über 1o Jahre
2,1o m lang und 1,1o m breit,

b) für Kinder von 6 bis einschließlich 1o Jahren
1,8o m lang und o,9o m breit,

c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren
1,3o m lang und o,7o m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0314

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0315

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 157

8

auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstätteneinheit.

(2) Das Wahlgrab ist in der Regel 2,5o m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vorgenannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen. Urnen können beigesetzt werden

a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und

b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,oo m lang und o,7o m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Gemeinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden.

§17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsopfer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt.

V Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen erfolgen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nur von der Friedhofshalle aus.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt, Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0316

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0317

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 158

9

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigesetzt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 2o

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden, Dies ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens o,3o m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens o,6o m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbereitung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen) zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0318

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0319

10

die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 1o Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,

b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegerverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbeet nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0320

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0321

 StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 160

sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststoffolien, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläsern,usw., auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt.Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.

(3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maße 1 : 1o in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissenstein) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0322

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0323

 StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 161

(4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkzeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als o,45 m sind.

(5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

(1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.

(2) Das stehende Grabmal muß

a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von o,8o m bis 1,3o m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu o,8o m;

b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von o,7o m bis o,9o m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu o,6o m;

c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von o,6o m bis o,7o m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu o,5o m; und

d) auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von o,5o m bis o,7o m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu o,5o m

haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 1o cm hoch sein und darf die Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,5o m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

(3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 2o° ist statthaft.

(4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.

(5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein. Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,oo m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens o,9o m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

(1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem reinen Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0324

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0325

(2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stelen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.

(3) Nicht zugelassen sind:

a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,

b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,

c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststein-Grabmalen,

e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,

f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
j) Lichtbilder,
k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgrotten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,

l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen zugefügt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII. Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen

a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
d) die Art der zugelassenen Grabmale

ersichtlich sein.

(2) Das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0326

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0327

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 163

14

und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

(1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 213) zuzustellen.

(2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) durchgesetzt werden.

(3) Gegen die Verfügungen sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuheften.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

(1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.

(2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII - Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0328

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0329

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 164

15

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 23.9.1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 12.12.1949 außer Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden vom 13. Juni 1966 bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 22. September 1966.

Menden, den 19.10.67

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden (Rheinland)

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0330

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0331

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 165

16

25.10.1967

1.) Herrn
Oberkreisdirektor

10
10 20-04/06

in S i e g b u r g

Betr.: Erlaß der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden
hier: Genehmigung zur Beilegung rückwirkender Kraft
Bezug: ohne

Als Anlage überreiche ich einen Abdruck der vom Rat der Gemeinde Menden am 16.10.1967 beschlossenen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden. Die Satzung entspricht im Wortlaut der am 13.6.1966 beschlossenen Satzung, die wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht in Kraft getreten ist. Aus diesem Grunde soll der beigefügten Friedhofs- und Bestattungsordnung rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Ich bitte, die nach § 4 GO.NW. hierfür vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

2.) Wv. am ~~15.11.~~1967
6/12.

(Syttkus)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0332

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0333

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 166

17

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing. - 4. DEZ 1967
Amt: 10
Abschrift für Amt

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 388
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 207

SIEGBURG, den 29. Nov. 1967

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Aktenzeichen: 00/2 - 072-66
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Bezug: Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953

b) Satzung der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1.1.1964

c) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 23.9.1966

zu erlassen.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Siegkreis

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0334

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0335

18

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den15.12.1967

(Müller)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0336

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0337

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 168

19

10

Siegburg-Mülldorf, den 5.1.1968

1.) An das
Amt 30
im H a u s e

Wl 9/1.

Ich bitte, die beiliegende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden einschließlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Ferner bitte ich um Beschaffung eines kompletten Belegexemplares des Amtlichen Mitteilungsblattes sowie um die Beschaffung von 100 Überdrucken des Satzungstextes.

2.) Wvl. am 18.1.1968

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0338

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0339

Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 18.01.68

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 169

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden

20

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rheinla...
vom 16.10.1967

die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) Auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz, oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätten zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schliessung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindedirektor (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung ist öffentlich bekannt zumachen.

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege, usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzugs von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten, Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßig Arbeiten ausführen. Die Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen wurde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0340

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0341

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 170

21

Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11.00 Uhr erlaubt.

III. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt
als 1. Reihengräber, 2. Wahlgräber
3. Urnengräber, 4. Gemeinschaftsgräber u.
5. Ehrengräber.

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des obengenannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbauseinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwischenregelungen treffen.

§ 10

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts
ist 1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 30 -dreißig - Jahre, und
3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 50 -fünfzig - Jahre
bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der obenbezeichneten Nutzungszeit jeweils um 10, 20 oder 30 Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Erdbestattungen:
1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre -fünfundzwanzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren -zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren -fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:
1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre -zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 10 Jahren -fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung in demselben Grab (Gruft) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt, und
3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrechts und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmucke und des sonstigen Zubehörs ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0342

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0343

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 171

22

Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 2,10 m lang und 1,10 m breit,
b) für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren 1,80 m lang und 0,90 m breit,
c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren 1,30 m lang und 0,70 m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen, auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstätteneinheit.

(2) Das Wahlgrab ist in der Regel 2,50 m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vorgenannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen. Urnen können beigesetzt werden

a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und
b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Gemeinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden.

§ 17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsopfer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt.

V. Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen erfolgen, wenn nicht besondere [illegible] entgegenstehen, nur [illegible] Friedhofsamt.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigesetzt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 20

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden. Dieses ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0344

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0345

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 172

23

0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbereitung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen) zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,

b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegeverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbeet nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststoffolien, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläser, usw. auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt. Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0346

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0347

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 173

24

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.
(3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maßstabe 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissensteine) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.
(4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkzeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als 0,45 m sind.
(5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die in den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

(1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.
(2) Das stehende Grabmal muß
a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von 0,80 m bis 1,30 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,80 m;
b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von 0,70 m bis 0,90 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,60 m;
c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von 0,60 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m; und
d) auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von 0,50 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m

haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 10 cm hoch sein und darf eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.
(3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft.
(4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.
(5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein.
Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,00 m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens 0,90 m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

(1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem, reinem Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.
(2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stelen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.
(3) Nicht zugelassen sind:
a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,
b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststein-Grabmalen,
e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,
f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
j) Lichtbilder,
k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgrotten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen, zugefügt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII. Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen
a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
d) die Art der zugelassenen Grabmale

ersichtlich sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0348

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0349

25

2) das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 213) zuzustellen.

2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 216) durchgesetzt werden.

3) Gegen die Verfügung sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuheften.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.

2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII -Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

§ 37

Inkraftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 23. 9. 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 12. 12. 1949 außer Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden vom 13. Juni 1966 bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 22. September 1966.

Menden, den 19. 10. 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden (Rheinland)

gez. Müller ... gez. Helikum
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor 29. Nov. 1967
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 25. und 26. 10. 1967 - 10 20-04/06-

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16. 10. 1967 beschlossene

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 23. 9. 1966

zu erlassen.

(Siegel) ... gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29. 11. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 15. 12. 1967

gez. Müller
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0350

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0351

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 175

26

10
10 20-04/06

Siegburg-Mülldorf, den 31.1.1968

Betr.: Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden

1.) Die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden vom 16.10.1967 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 18.1.1968, Nr. 3, veröffentlicht. Als Tag des Inkrafttretens wird gemäß § 37 der Satzung der 23.9.1966 festgestellt. Die Satzung ist ab 19.1.1968 anzuwenden.

2.) Zum Vorgang

Der Amtsdirektor
In Vertretung:

34

Kenntnis erreicht
5.2.1968

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0352

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0353

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 176

27

Anordnung

über die Schließung und Entwidmung des Friedhofes Menden (Rhld.)

Auf Grund des § 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden (Rheinland) vom 19. Okt. 1967 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rheinland) am 7. Dezember 1967 die nachstehende Anordnung beschlossen:

1. Der Friedhof in Menden (Rheinland), die Grundstücke der Gemarkung Obermenden, Flur 6 Parzelle 1489 und 1890 umfassend, wird für die Benutzung als Begräbnisstätte geschlossen.

2. Einzelheiten über den Umfang der Schließung des Friedhofes werden wie folgt festgesetzt:
   2.1 Nutzungsrechte an Grabstätten aller Art werden nicht mehr verliehen. Der Wiedererwerb erloschener Nutzungsrechte und die Erneuerung auslaufender Nutzungsrechte sind ausgeschlossen.

   2.2 In Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgräbern werden allgemein keine Beisetzungen mehr zugelassen. Ausnahmsweise kann in einem Wahlgrab (Einzelgrab) der Berechtigte, in einem mehrstelligen Wahlgrab oder in einem sog. Doppelreihengrab nach altem Ortsrecht der überlebende Ehegatte zu dem bereits verstorbenen Ehegatten bestattet werden. Schließlich kann ein Kind in dem Wahlgrab der verstorbenen Eltern beigesetzt werden, wenn die Eltern schon damals das Nutzungsrecht an einer besonderen Stelle für die Bestattung des Kindes erworben hatten. Diese Ausnahmen gelten nur bis zum 31. Dezember 1975.
   Insoweit die Ausnahmeregelung eine Bestattung zuläßt, ist für die Benutzung der Grabstätte die Nachgebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

   2.3 Gegenwärtig bestehende Nutzungsrechte an den Grabstätten erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Verstorbenen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung). Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Bestand einer Grabstätte gewährleistet, solange die Grabstätte gärtnerisch gepflegt wird, und das aufstehende Denkmal und die sonstigen baulichen Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.

   2.4 Von der Anordnung der Schließung werden die Ehrengräber, und zwar: a) die Grabstätten der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde bis zum 31. Dezember 1975, und
   b) die Grabstätten der Ehrenanlage für die Kriegstoten auf unbestimmte Zeit
   ausgenommen.

3. Im Falle der Einstellung der Grabpflege und Instandhaltung der Denkmale und der sonstigen baulichen Anlagen nach Erlöschen des Nutzungsrechts sind der Grabschmuck und das sonstige Zubehör von der Grabstätte sofort zu entfernen. Eine besondere Aufforderung zum Abräumen der Grabstätte ergeht nicht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0354

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0355

An Stelle der Nutzungsberechtigten wird die Gemeinde gegebenenfalls das Abräumen der Grabstätte besorgen. Alsdann erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von den Nutzungsberechtigten nicht beseitigten Sachen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung und Herausgabe der Sachen nicht verpflichtet.

Grabstätten, deren Nutzungsrecht erloschen ist, und die nicht oder nur mangelhaft gärtnerisch gepflegt werden, werden eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

4. Die Entwidmung des Friedhofes in Menden (Rheinland) als öffentliche Begräbnisstätte wird mit dem 1. Januar 2001 wirksam. Die Ehrengrabstätten bleiben erhalten.

Zu diesem Zeitpunkt sind der Grabschmuck und das sonstige Zubehör von allen Grabstätten, ausgenommen Ehrengräbern, zu entfernen. Ziffer 3 Abs. 3 dieser Anordnung gilt entsprechend.

Die bisher als Friedhof genutzte Fläche ist bei Erhaltung der Ehrengräber in eine öffentliche Parkfläche umzuwandeln.

5. Diese Anordnung, die von dem Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 11. Oktober 1967 genehmigt worden ist, tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Menden (Rheinland), den 7. Dezember 1967.
Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rheinland)

Müller
Bürgermeister

Ratsmitglied

Bekanntmachung

Vorstehende Anordnung über die Schließung und Entwidmung des Friedhofes in Menden (Rheinland) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Menden (Rheinland), den 24. Januar 1968.

Müller
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0356

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0357

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 178

29

A n o r d n u n g

über die Schließung und Entwidmung des Friedhofes Menden (Rhld.)

Auf Grund des § 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden (Rheinland) vom 19. Okt. 1967 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rheinland) am 7. Dezember 1967 die nachstehende Anordnung beschlossen:

1. Der Friedhof in Menden (Rheinland), die Grundstücke der Gemarkung Obermenden, Flur 6 Parzelle 1489 und 1890 umfassend, wird für die Benutzung als Begräbnisstätte geschlossen.

2. Einzelheiten über den Umfang der Schließung des Friedhofes werden wie folgt festgesetzt:
   2.1 Nutzungsrechte an Grabstätten aller Art werden nicht mehr verliehen. Der Wiedererwerb erloschener Nutzungsrechte und die Erneuerung auslaufender Nutzungsrechte sind ausgeschlossen.

   2.2 In Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgräbern werden allgemein keine Beisetzungen mehr zugelassen. Ausnahmsweise kann in einem Wahlgrab (Einzelgrab) der Berechtigte, in einem mehrstelligen Wahlgrab oder in einem sog. Doppelreihengrab nach altem Ortsrecht der überlebende Ehegatte zu dem bereits verstorbenen Ehegatten bestattet werden. Schließlich kann ein Kind in dem Wahlgrab der verstorbenen Eltern beigesetzt werden, wenn die Eltern schon damals das Nutzungsrecht an einer besonderen Stelle für die Bestattung des Kindes erworben hatten. Diese Ausnahmen gelten nur bis zum 31. Dezember 1975.
   Insoweit die Ausnahmeregelung eine Bestattung zuläßt, ist für die Benutzung der Grabstätte die Nachgebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

   2.3 Gegenwärtig bestehende Nutzungsrechte an den Grabstätten erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Verstorbenen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung). Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Bestand einer Grabstätte gewährleistet, solange die Grabstätte gärtnerisch gepflegt wird, und das aufstehende Denkmal und die sonstigen baulichen Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.

   2.4 Von der Anordnung der Schließung werden die Ehrengräber, und zwar: a) die Grabstätten der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde bis zum 31. Dezember 1975, und
   b) die Grabstätten der Ehrenanlage für die Kriegstoten auf unbestimmte Zeit
   ausgenommen.

3. Im Falle der Einstellung der Grabpflege und Instandhaltung der Denkmale und der sonstigen baulichen Anlagen nach Erlöschen des Nutzungsrechts sind der Grabschmuck und das sonstige Zubehör von der Grabstätte sofort zu entfernen. Eine besondere Aufforderung zum Abräumen der Grabstätte ergeht nicht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0358

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0359

30

An Stelle der Nutzungsberechtigten wird die Gemeinde gegebenenfalls das Abräumen der Grabstätte besorgen. Alsdann erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von den Nutzungsberechtigten nicht beseitigten Sachen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung und Herausgabe der Sachen nicht verpflichtet.

Grabstätten, deren Nutzungsrecht erloschen ist, und die nicht oder nur mangelhaft gärtnerisch gepflegt werden, werden eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

4. Die Entwidmung des Friedhofes in Menden (Rheinland) als öffentliche Begräbnisstätte wird mit dem 1. Januar 2001 wirksam. Die Ehrengrabstätten bleiben erhalten.

   Zu diesem Zeitpunkt sind der Grabschmuck und das sonstige Zubehör von allen Grabstätten, ausgenommen Ehrengräbern, zu entfernen. Ziffer 3 Abs. 3 dieser Anordnung gilt entsprechend.

   Die bisher als Friedhof genutzte Fläche ist bei Erhaltung der Ehrengräber in eine öffentliche Parkfläche umzuwandeln.

5. Diese Anordnung, die von dem Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 11. Oktober 1967 genehmigt worden ist, tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Menden (Rheinland), den 7. Dezember 1967.
Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rheinland)

Müller
Bürgermeister

Ratsmitglied

Bekanntmachung

Vorstehende Anordnung über die Schließung und Entwidmung des Friedhofes in Menden (Rheinland) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Menden (Rheinland), den 24. Januar 1968.

Müller
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0360

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0361
StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 180

10 20 -04/06

Amt 34/f

Siegburg-Mülldorf, den 16. 2. 1968.

31

An das Amt 10 im Hause

Zwei Ausfertigungen der Anordnung über die Schließung und Entwidmung des Friedhofes Menden (Rhld) übersende ich für die dortigen Akten.

Zur Akte Friedhofs- und Bestattungsverwaltung

4. 3. 1968

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0362

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0363

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 181

Dezernat III -Beigeordneter Luhmer
Amt 34/F

Anlage Nr.: 5

32

zu der Einladung zur Sitzung des/der

Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rheinland)

am 13. April 1967 in Menden

Betr.: Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

Sachverhalt:

Der Regierungspräsident als Landesordnungebehörde in Köln hat mit Bescheid vom 11. Januar 1967 die Anlegung eines kommunalen Friedhofes in Menden-Süd genehmigt. Im Hinblick auf die Bodenverhältnisse ist für Wahlgräber die Doppelbelegung im Wege der sog. Tiefenbestattung zugelassen worden.

Diese Sondergenehmigung -Tiefenbestattung- bedingt eine Ergänzung der Friedhofes- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden (Rheinland) vom 13. Juni 1966. Die Aufsichtsbehörde hat die entsprechende Änderung des Ortsrechts zur Auflage gemacht.

In der Anlage wird der Entwurf einer Satzung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung vorgelegt. Erläuternd wird hier vermerkt:

1. Die Bezeichnung "Wahlgrab (T)" gilt für ein Wahlgrab, das für eine Tiefenbestattung zugelassen ist.
2. Neben den Wahlgräbern (T) werden auch Wahlgräber in der bisherigen, allgemein üblichen Art ausgewiesen.
3. Die Maße für ein Wahlgrab (T) müssen von einem üblichen Einzelgrab abweichen. Es soll nicht 1,15m sondern 1,5om breit sein; die Länge - 2,5o m - bleibt unverändert.

Das Rechtsamt hat gegen den Satzungsentwurf rechtliche Einwände nicht erhoben.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen. Der Text ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sgb-Müllhf. 23.2.1967.

Gesehen:

Beigeordneter

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0364

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0365

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 182

32

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 13.4.1967.

derschrift über die heutige Sitzung beigefügte Betriebsvereinbarung über die Pauschalierung der Arbeiterlöhne gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 BMT-G mit dem Betriebsrat des Amtes Menden abzuschließen.

Beschluß: 28/1967 einstimmig

Zu 5.): Schließung und Entwidmung des Friedhofes in Menden.

Der Rat beschließt die Schließung und Entwidmung des Friedhofes innerhalb der Ortslage von Menden. Art und Umfang der Schließung und Entwidmung werden durch die als Anlage beigefügte Anordnung bestimmt.

Beschluß: 29/1967 einstimmig bei einer Stimmenthaltung

Zu 6.): Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

Der Rat beschließt die Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs-und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefbestattungen. Der Text ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluß: 30/1967 einstimmig

Zu 7.): Erlaß einer Friedhofsgebührenordnung.

Die Angelegenheit wird an den Haupt- und Finanzausschuß verwiesen.

Beschluß: 31/1967 einstimmig

Zu 8.): Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen.

Der Rat beschließt, zu den nachgewiesenen Haushaltsüberschreitungen in der Zeit vom 11.5.1966 bis zum Abschluß des Rechnungsjahres mit einem Gesamtbetrag von 178.495,26 DM die Genehmigung auf Grund der Vorschriften des § 93 Abs. 1 GO zu erteilen.

Beschluß: 32/1967 einstimmig

Zu 9.): Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen:

a) über die Zahlung eines Betrages an den Ortsausschuß Mendener Karnevalisten;

Beschluß: 33/1967 Der Dringlichkeitsentscheidung vom 31.1.1967 wird einstimmig zugestimmt.

b) über die Schulhofbefestigung der Kath. Volksschule, Feldhütten Turnhalle Menden und Evgl. Volksschule, Feldhütte Kirchstraße;

Beschluß: 34/1967 Der Dringlichkeitsentscheidung vom 30.1.1967 wird einstimmig zugestimmt.

c) über die Aufstellung von Feldhütten für die Evgl. und Kath. Volksschule in Menden;

Beschluß: 35/1967 Der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.1966 wird einstimmig zugestimmt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0366

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0367

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 183

33a

Amt 34/F

Siegburg-Mülldorf, den 24. Januar 1968.

1.) An

das A m t 10 im Hause

Betr.: Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

In der Anlagen übersende ich die Abschrift meiner Beschlußvorlage vom 23.2.1967.
Ob einer Entscheidung in der Sache getroffen worden ist, ist mir nicht bekannt. Falls die Gemeindevertretung keine Vorlage in der Sache erhalten hat, bitte ich, dieses nachzuholen.

-//- -//-

2.) Wv. am 2o. 5. 1968

1.) Erinnert.

2.) Wv. am 2o.10.1968

Hu 20/2. Jürgen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0368

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0369

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 184

Anlage 5 a 34

Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß Nr. 30/1967

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom 13.4.1967

die nachstehende Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Wahlgräber (T) werden als besondere Grabstätten für die Doppelbelegung im Wege der Tiefenbestattung nach Maßgabe der Auflage der Landesordnungsbehörde angelegt.

(2) Das Wahlgrab (T) ist 2,5o m lang und 1,5o m breit.

(3) Das Grab (Gruft) für die 1. Erdbestattung muß 3,oo m, das für die 2. Erdbestattung 1,8o m tief sein.

(4) Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung (Erdbestattung) in demselben Grab erfolgen; dieses gilt auch dann, wenn die Ruhefrist des zuerst bestatteten Toten bereits abgelaufen ist.

§ 2

Für die Wahlgräber (T) gelten nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 2, des § 22 Abs. 1 Satz 1 und des § 11 Abs.2 Satz 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Menden (Rheinland), den 13. 4. 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden (Rheinland)

Müller
Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0370

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0371

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 185

Herr Jäger!

Folgender Sachverhalt liegt vor:

1. Ergänzung der Friedhofs- u. Bestattungsordnung
– Tiefenbestattung –

Die Angelegenheit wurde am 13.4.1967 im Rat beschlossen (Beschl. 30/67)
Ich nehme an, daß die Veröffentlichung zurückgestellt wurde, da die Hauptsatzung erst am 15.12.67 veröffentlicht wurde.
Während dieser Zeit ist die Angelegenheit wahrscheinlich in Vergessenheit geraten.
Tatsache ist jedenfalls, daß weder Herr Jeckter eine Veröffentlichung veranlaßt hat noch beim Amt 10 eine Vorgang hierüber vorhanden ist.
Die Ergänzung müßte also schnellstens veröffentlicht werden.

2. Anordnung über die Gestaltung der Grabstätten
– Vorlage vom 22.1.68 – an Bau- u. F. Ausschuß

Zuständig ist Frl. Krieger. Sie wurde verständigt und wird sie gegebenenfalls unterrichten

Hallwas

Amt Menden (Rheinland)

Siegburg-Mülldorf, den 16. Mai 1968

Voraussichtliche Klassenstärken bei Beginn des neuen Schuljahres am 9.8.1968

Hauptschule Menden

	Jahrgänge				
	5	6	7	8	9
Kath. VS Meindorf	18	14	10	9	7
Kath. VS Menden	61	60	31	32	20
Ev. VS Menden	22	18	13	11	10
Gem.Schule Fr.-W.-H.	30	28	30	25	15

Grundschulen

	1	2	3	4	
Kath. VS Menden	123	94	75	78	
Ev. VS Menden	40	25	32	34	
Gem.Schule Fr.-W.-Hütte	48	40	30	34	

19e

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0372

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0373

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 186

36

Amt 34/F Siegburg-Mülldorf, den 29.8.1968.

An den Herrn Amtsdirektor im Hause

Betr.: Grundzüge des Friedhofsrechts für die Gemeinde Menden(Rheinland).

Es gelten folgende Rechtsordnungen (Ortsrecht):

1. Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16.10.1967 -veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 3 v.18.1.1968-

2. Friedhofsgebührenordnung vom 1.6.1967 -veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.29 vom 18.7.1968-

Die Arten der Grabstätten sind folgende:
a) Reihengräber b) Wahlgräber
c) Urnenreihengräber d) Gemeinschaftsgräber
e) Ehrengräber.

zu a) Es handelt sich um allg. Gräber; es wird der Zeitfolge nach bestattet.
zu b) Es handelt sich um besondere Gräber, die durch Lage und Größe von den allg. Gräbern abweichen.
zuc) Es werden hier Urnen beigesetzt.
zu d) Gemeinschaftsgräber sind Gräber nach der Art der Wahlgräber, die jedoch nur an Personengemeinschaften (Kloster) abgegeben werden.
zu e) Ehrengräber für verdienstvolle Bürger werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

Die Nutzungsdauer an den Gräbern ist folgende:

a) Reihengräber - = Ruhefrist
b) Wahlgräber - = 30 Jahre
c) Urnenreihengräber - = Ruhefrist
d) Gemeinschaftsgräber - = 30 Jahre
e) Ehrengräber - = unbefristet.

Für ein Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab muß die Nutzungsdauer verlängert werden, falls ~~die~~ im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist des zu bestattenden Toten die Nutzungsdauer übersteigt.

Die Ruhefrist ist wie folgt festgesetzt:

a) Erdbestattung:
Personen über 10 Jahre = 25 Jahre
Personen v.6 bis 10 Jahren = 20 Jahre
Personen bis 5 Jahren = 15 Jahre

b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
Personen über 10 Jahre = 20 Jahre
Personen bis 10 Jahren = 15 Jahre

Drigend erforderlich ist der Erlaß folgender Ordnungen:

1. Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0374

Die Vorlage hierzu (23.2.1967) ist von der Gemeindevertretung allerdings noch nicht abschließend beraten wurden. Auf meine Erinnerung vom 24.1.1968 ist bisher, soweit ich übersehen kann, nichts geschehen.

2. Anordnung über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof Menden-Süd.

   Meine Vorlage vom 22.1.1968, die zunächst dem Bau- und Friedhofsausschuß zugeleitet werden sollte, ist bisher noch nicht beraten worden. Dez. IV wurde inzwischen erinnert.

Die Gebühren werden seit dem 18.7.1968 nach dem Tarif der neuen Friedhofsgebührenordnung festgesetzt und eingezogen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0375

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 187

37

Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS.NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß Nr. 30/1967

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rhld.)
vom 13.4.1967

die nachstehende Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Wahlgräber (T) werden als besondere Grabstätten für die Doppelbelegung im Wege der Tiefenbestattung nach Maßgabe der Auflage der Landesordnungsbehörde angelegt.

(2) Das Wahlgrab (T) ist 2,50 m lang und 1,50 m breit.

(3) Das Grab (Gruft) für die 1. Erdbestattung muß 3,oo m, das für die 2. Erdbestattung 1,80 m tief sein.

(4) Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung (Erdbestattung) in demselben Grab erfolgen; dieses gilt auch dann, wenn die Ruhefrist des zuerst bestatteten Toten bereits abgelaufen ist.

§ 2

Für die Wahlgräber (T) gelten nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 2, des § 22 Abs. 1 Satz 1 und des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Menden (Rheinland, den 13.4.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rhld.)

Müller
.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0376

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0377

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 188

38

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 13.4.1967 beschlossene Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, den 25. September 1968

Müller

(M ü l l e r)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0378

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0379

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 189

39

Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS.NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß Nr. 30/1967

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rhld.)
vom 13.4.1967

die nachstehende Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Wahlgräber (T) werden als besondere Grabstätten für die Doppelbelegung im Wege der Tiefenbestattung nach Maßgabe der Auflage der Landesordnungsbehörde angelegt.

(2) Das Wahlgrab (T) ist 2,50 m lang und 1,50 m breit.

(3) Das Grab (Gruft) für die 1. Erdbestattung muß 3,oo m, das für die 2. Erdbestattung 1,80 m tief sein.

(4) Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung (Erdbestattung) in demselben Grab erfolgen; dieses gilt auch dann, wenn die Ruhefrist des zuerst bestatteten Toten bereits abgelaufen ist.

§ 2

Für die Wahlgräber (T) gelten nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 2, des § 22 Abs. 1 Satz 1 und des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Menden (Rheinland, den 13.4.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rhld.)

Müller
.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0380

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0381

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 190

40

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 13.4.1967 beschlossene Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, den 25. September 1968

(M ü l l e r)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0382

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0383

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 191

41

Amt 34/F

Siegburg-Mülldorf, den 30.8.1968

An das Amt 10 im Hause

Betr.: Satzung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden(Rhld.).

Soweit ich informiert bin, ist die Angelegenheit noch nicht beraten und beschlossen worden. Ich bitte,die Erledigung meiner Vorlage vom 23.2.1967 zu veranlassen.

Kuhn

B.R. gVC.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0384

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0385

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 192

42

10
10 20-04/06

Siegburg-Mülldorf, den 27.9.1968

1. An das
Amt 30
im H a u s e

Die diesem Schreiben beigefügte Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen und die dazugehörige Bekanntmachung bitte ich, im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichen zu lassen und mir 1 Belegexemplar und 100 Überdrucke zu übergeben.

2. Wvl. am 11.10.1968

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0386

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0387

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 193

Sammlung
Belegexemplar 43

Mitteilungsblatt

des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich: Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg (02241) 2389 + 61561

5. Jahrgang | DONNERSTAG, den 10. Oktober 1968 | Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

I.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite 1 - 3 u. 6
II.	Wir gratulieren	Seite 3 u. 4
III.	Ärztl. u. Apothekennotdienst	Seite 4
IV.	Kirchliche Nachrichten	Seite 4 u. 5
V.	Hinweise, Veranstaltungen	Seite 5

I. Amtliche Bekanntmachungen Amt Menden

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung von Flugsperrzeiten für Tauben

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG. NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357/SbV. NW 45) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen - Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen - vom 27. Februar 1963 (GV. NW. S. 122) wird für den Regierungsbezirk Köln verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Herbstaussaaten werden folgende Flugsperrzeiten für Tauben festgesetzt:

a) Stadt Köln, Landkreis Köln
30. 9. 1968 - 27. 10. 1968

b) Oberbergischer Kreis
2. 10. 1968 - 29. 10. 1968

c) Siegkreis
10. 10. 1968 - 6. 11. 1968

d) Stadt Bonn, Landkreis Bonn
14. 10. 1968 - 10. 11. 1968

e) Landkreis Bergheim
16. 10. 1968 - 12. 11. 1968

f) Rheinisch Bergischer Kreis, Landkreis Euskirchen
29. 10. 1968 - 16. 11. 1968

§ 2

Während der Flugsperrzeiten dürfen Tauben nicht aufgelassen werden. Für Brieftauben gelten die in § 1 festgesetzten Flugsperrzeiten nur für Werktage von Montag bis Freitag bis 17. 00 Uhr.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 17. November 1968 außer Kraft.

Köln, den 5. September 1968

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Thiele

(Siegel)
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Regierungsangestellte

.....

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließungen

in der Zeit vom 1. bis 30. September 1968

Dolleschal, Rainer, Niederpleis, Eibenweg 3 und von Heydwolff, Maria Claudia Susanne, Frankfurt/Main, Scheffelstraße 2;

Lehmann, Gerd, Buisdorf, Steiferhofstr. 3 und Heving, Maria Elisabeth, Buisdorf, Deichstr. 5;

Schuster, Jacob, St. Augustin, Husarenstr. 2 und Fels, Anna Sophia, St. Augustin, Husarenstr. 2;

Frömel, Anton Ernst Rudolf, Sieglar-Spich, A. Kreuzfeld 1 und Lerch, Gerlinde, Siegburg-Mülldorf, Niederpleiser Str. 6;

Medved, Karl Jürgen, Bonn, Heinr. Blömer-Weg 22 und Stoye, Ingrid, St. Augustin, A. d. Schleuterbach;

Lohmar, Josef, Niederpleis, Alte Heerstr. 16 und Kesselmark, Ursula Maria, Buisdorf, Ringstr. 97;

Römer, Hans-Jochen, Bonn, Rheindorfer Str. 121 und Lambrecht, Annelies Sonnhild, St. Agustin, Am Kirschbäumchen;

Stock, Hans Manf., Holzlar, Hauptstr. 65 und Görgen, Christine Helene, Beuel-Vilich, Schevastesstr. 6a;

Sanne, Heinz Dieter, Bonn, Michaelstr. 17 und Metro, Cathrene, Fr.-W.-Hütte, Helmholtzstr. 12;

Pfecht, Heribert Johannes, Wülfrath, Mettmanner Str. 65 u. Peters geb. Mergler, Charlotte Monika, Hangelar, Vilicher Str. 19;

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0388

Bornheim, Hans Dieter, Sieglar, Grüner Weg 17 und
Kirchner, Dorothea Irene, Fr.-W.-Hütte, Langenstr. 42;
Flißikowski, Peter Klaus, Menden, Siegburger Str. 8 und
Wirges, Renate Mathilde, Menden, Siegburger Str. 6;

Dillenburg, Friedrich Wilhelm, Beuel-Ramersdorf, Hardtstr. 9 und
Neubert, Christa, Siegburg-Mülldorf, Wehrfeldstr. 3;
Goltz, Hans-Eckard Eberhard, Kiel, Holtenauer Str. 231 u.
Hartmann, Ulrike, St. Agustin, A.d. Heide 37;

Dipl.-Phys. von Heyden, Ernst-Georg Egbert Age, Niederpleis, Buchenweg 2 und
von Somnitz, Heilwig, Niederpleis, Buchenweg 2;

Sterbefälle in der Zeit vom 1. bis 30. September 1968

Salgado-Farinas, José Manuel, Menden, Siegstraße 36,
im Alter von 32 Jahren;

Loewenich, Johann Albert, Siegburg-Mülldorf, Schulstraße
im Alter von 65 Jahren; 22
Wansner, Lothar Maria Werner, Menden, Mittelstr. 73,
im Alter von 62 Jahren;
Böhm geb. Laduch, Valeria, Fr.-W.-Hütte, Lürmannstr. 20,
im Alter von 60 Jahren;

Kurscheid geb. Müller, Helene, Menden, Mittelstraße 24,
im Alter von 89 Jahren;
Schmitz geb. Horn, Sophia Elisabeth, Roleber, Ettenhause-
im Alter von 75 Jahren; ner Str. 12,

Soika, Max Robert, Niederpleis, Am Jesuitenhof 10,
im Alter von 74 Jahren;
Schmitz, Wilhelm, Menden, Siegburger Str. 1,
im Alter von 58 Jahren;
Bender geb. Quadt, Sibilla, Meindorf, Bahnhofstr. 92,
im Alter von 67 Jahren.

Gemeinde Hangelar

INKRAFTTRETEN und OFFENLEGUNG
des Bebauungsplanes Hangelar Nr. 5 - Niederberg -
1. Änderung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG (Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 6.4.1967 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hangelar Nr. 5 als Satzung beschlossen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes hat der Herr Regierungspräsident in Köln gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 26. April 1968 Az. 34.3 - 30 -152/68 genehmigt.

Der genehmigte Plan mit Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Menden in Siegburg-Mülldorf, Bonner Str. 101, Zimmer 106, zur Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Hangelar, den 10. Oktober 1968 Menne
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hangelar für das Rechnungsjahr 1968

Auf Grund des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1968 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekanntgemacht:

I. § 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im ordentlichen Haushalt

die Einnahmen erhöht um	261.670,—DM
vermindert um	115.670,--DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	2.687.940,--DM
auf nunmehr festgesetzt	2.833.940,--DM
die Ausgaben erhöht um	182.890,--DM
vermindert um	36.890,—DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	2.687.940,--DM
auf nunmehr festgesetzt	2.833.940,--DM

b) im außerordentlichen Haushalt

die Einnahmen erhöht um	1.115.580,--DM
vermindert um	1.514.900,--DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	2.764.730,--DM
auf nunmehr festgesetzt	2.365.410,--DM
die Ausgaben erhöht um	505.580,--DM
vermindert um	904.900,—DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	2.764.730,--DM
auf nunmehr festgesetzt.	2.365.410,--DM

§ 2 Die Steuersätze für das Rechnungsjahr 1968 werden nicht geändert.

§ 3 Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4 Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.006.380 DM um 878.080 DM vermindert und damit auf 128.300 DM festgesetzt. Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. Neubau einer Hausmeisterwohnung 113.400 DM
2. Ausbau von Wirtschaftswegen 14.900 DM

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind nicht erforderlich

(Lesen Sie bitte weiter auf Seite - 3 -)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0389

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 194

44

Siegburg-Mülldorf, den 12. September 1968

gez. Menne	gez. Conrad	gez. Masemann
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

II. Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu Siegburg sind unter dem 25. 9. 1968 erteilt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1968 bis 18. 10. 1968 im Rathaus in Siegburg-Mülldorf, Zimmer 40, öffentlich aus.

Siegburg-Mülldorf, den 10. Oktober 1968

Der Bürgermeister
M e n n e

Gemeinde M e i n d o r f

ENTWURF

der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1968

Der Entwurf der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1968 nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

11. Oktober 1968 bis 18. Oktober 1968

während der Dienststunden im Rathaus in Siegburg-Mülldorf, Zimmer 40, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bei der gleichen Stelle können von den Bürgern Einwendungen gegen die Nachtragshaushaltssatzung erhoben werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf beschließt über etwaige Einwendungen in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung.

Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Siegburg-Mülldorf, den 10. Oktober 1968

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Meindorf
S y t t k u s

Gemeinde Niederpleis

ENTWURF

der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederpleis für das Rechnungsjahr 1968

Der Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederpleis für das Rechnungsjahr 1968 nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

11. Oktober 1968 bis 18. Oktober 1968

während der Dienststunden im Rathaus in Siegburg-Mülldorf, Zimmer 40, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bei der gleichen Stelle können von den Bürgern Einwendungen gegen die Nachtragshaushaltssatzung erhoben werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederpleis beschließt über etwaige Einwendungen in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung.

Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Siegburg-Mülldorf, den 10. Oktober 1968

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Niederpleis

BEKANNTMACHUNGEN

anderer Behörden und Körperschaften

Amtsgericht S i e g b u r g

Zwangsversteigerung - 11 K 38/67

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Meindorf, Band 28, Blatt 974 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bzw. Anteile am 26. November 1968, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Siegburg, Marktplatz 46, I. Stockwerk, Zimmer 21, versteigert werden.

a)
Lfd. Nr. 1 Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flurstück 1113
Hof- u. Gebäudefläche, Meindorf, 1,90 ar
lfd. Nr. 4 Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flurstück 1126
Hof-u. Gebäudefläche, Meindorf, 1,46 ar
beide Grundstücke g a n z

b)
Lfd. Nr. 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flurstück 1114
Hof- u. Gebäudefläche, Meindorf, 1,88 ar
lfd. Nr. 3, Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flurstück 1125
Hof-u. Gebäudefläche, Meindorf, 1,47 ar.
von beiden Grundstücken nur der 1/2 Anteil
Rolf Patzer

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. 10. 1967 und 15. 3. 1968 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals
a) Rolf Patzer, Maurer,
b) dessen Ehefrau Edith geb. Höpfer
beide in Köln-Mülheim - je zu 1/2 Anteil - eingetragen.

Festgesetzter Verkehrswert:
zu a) 1 : 51.267,-- DM, zu a) 2 : 10.253,-- DM
zu b) 1 : 25.630,--DM, zu b) 2 : 5.130,-- DM

II. Wir gratulieren

zum Geburtstag:

Herrn Anton Steimel, Hangelar, Gerh.-Hauptmann-Str. 7, geboren am 14. Oktober 1898;

Frau Margarete Weber, Hangelar, Am Schiedsberg 1, geboren am 14. Oktober 1884;

Frau Maria Guth, Buisdorf, Buelsenstr. 16, geboren am 14. Oktober 1883;

Herrn Fritz Thoeing, St. Augustin, Am Kirschbäumchen 15, geboren am 14. Oktober 1989;

Frau Gertrud Pattberg, St. Augustin, Auf der Heide 6, geboren am 15. Oktober 1883;

Frau Hedwig Polaniak, St. Augustin, Husarenstr. 2, geboren am 15. Oktober 1876;

Frau Barbara Cohnen, Niederpleis, Antoniusstr. 7, geboren am 16. Oktober 1898;

Frau Charlotte Gruner, Niederpleis, Grüner Weg 25, geboren am 16. Oktober 1883;

Herrn Heinrich Klein, Siegburg-Mülldorf, Mendener Str. 44, geboren am 16. Oktober 1886;

Herrn Wilhelm Diegeler, Hangelar, Hindenburgstr. 14, geboren am 17. Oktober 1903;

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0390

Herrn Kurt Lippold, St. Augustin, Pauluskirchstr. 21, geboren am 17. Oktober 1888;

Frau Sophie Weber, Niederpleis, Siebengebirgsstr. 11, geboren am 17. Oktober 1893;

Frau Katharina Ketter, Heidebergen, Fasanenweg 1, geboren am 18. Oktober 1903;

Frau Anna Pohlen, Meindorf, Am Weiher 4, geboren am 18. Oktober 1898;

Frau Ferdinande Henroset, St. Augustin, Bonner Str. 64, geboren am 18. Oktober 1888;

Frau Elise Jelitto, Hangelar, Falderbaumstr. 5, geboren am 19. Oktober 1903;

Frau Margarete Hallberg, Buisdorf, Schulstr. 17, geboren am 19. Oktober 1887;

Herrn Hermann Marten, Heidebergen, Am Kinkelplatz 6, geboren am 19. Oktober 1888;

Herrn Anton Kebekus, St. Augustin, Amselweg 7, geboren am 19. Oktober 1898.

III. Ärztl. Notdienst

für die Zeit vom 10. bis 20. Oktober 1968

1) Praktische Ärzte

Für die Orte Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und St. Augustin:

Samstag, den 12. und Sonntag, den 13. Oktober 1968

Herr Dr. Krönert, Niederpleis, Siegburger Straße
Telefon: 22 75

Mittwoch, den 16. Oktober 1968
Samstag, den 19. und Sonntag, den 20. Oktober 1968

Herr Dr. Netta, St. Augustin, Schiller Straße 6
Telefon: 1 31 35

Für die Orte Meindorf und Menden:

Samstag, den 12. und Sonntag, den 13. Oktober 1968

Herr Dr. Schneiders, Menden, Burgstraße 35
Telefon: 22 84

Mittwoch, den 16. Oktober 1968
Samstag, den 19. und Sonntag, den 20. Oktober 1968

Herr Dr. Newzella, Menden, Kirchstr. 25
Telefon: 41 40

Für Friedrich-Wilhelms-Hütte:

Samstag, den 12. und Sonntag, den 13. Oktober 1968

Herr Dr. Wiersberg, Troisdorf, Kölner Str. 101
Telefon: 7 64 14

Mittwoch, den 16. Oktober 1968
Samstag, den 19. und Sonntag, den 20. Oktober 1968

Herr Dr. Biehl, Troisdorf, Marmorstr. 25
Telefon: 7 55 55

2) Zahnärzte

Samstag, den 12. und Sonntag, den 13. Oktober 1968

Frau Dr. Poppe-Keller, Siegburg, Friedensplatz 3
Telefon: 20 22
und
Herr Dr. Weber, Sieglar, Hauptstraße 81
Telefon: 7 61 94

III. Apotheken-Notdienst

Von Donnerstag, dem 10. bis einschließlich Sonntag, dem 13. Oktober 1968

Burg-Apotheke, Menden
Telefon: 36 23

Von Montag, dem 14. bis einschließlich Sonntag, dem 20. Oktober 1968

Linden-Apotheke, Siegburg-Mülldorf
Telefon: 55 88

IV. Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt "St. Martinus" N i e d e r p l e i s

Freitag, den 11. Oktober 1968
7.00 Uhr hl. Messe
8.00 Uhr keine heilige Messe

Samstag, den 12. Oktober 1968
10.00 Uhr Brautamt Scheibler-Scheider, Buisdorf

Sonntag, den 13. Oktober 1968 -19. Sonntg. n. Pfingsten-
7.00 Uhr hl. Messe
8.45 Uhr Kindermesse
10,15 Uhr hl. Messe
19.00 Uhr Abendmesse

Montag, den 15. Oktober 1968
7.00 Uhr hl. Messe
16.00-18.00 Uhr Meßbestellungen für 1969 im Jugendheim, Alte Marktstraße 51
Bitte die Zeit einzuhalten

Dienstag, den 15. Oktober 1968
7.00 Uhr hl. Messe
8.00 Uhr Schulmesse der kath. Grundschulen Niederpleis und Buisdorf

Mittwoch, den 16. Oktober 1968
7.00 Uhr hl. Messe

....

Evangelische Kirchengemeinde Buisdorf - Thomashaus-

Sonntag, den 13. Oktober 1968
8.30 Uhr Gottesdienst
9.30 Uhr Kindergottesdienst

.....

Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin

Sonntag, den 13. Oktober 1968
10.00 Uhr Gottesdienst in St. Augustin
11.15 Uhr Kindergottesdienst
10.00 Uhr Gottesdienst im Paul-Gerhardt-Haus, Niederpleis

Dienstag, den 15. Oktober 1968
8.00 Uhr Schulgottesdienst
20.00 Uhr Übungsabend der Kantorei

Donnerstag, den 17. Oktober 1968
15.30 Uhr Bibelstunde

Freitag, den 18. Oktober 1968
16.00 Uhr Film "Heimweh nach dem Silberwald"
die Geschichte eines heimatlosen Jungen

(Lesen Sie bitte weiter auf Seite - 5 -)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0391

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 195

45

Gemeinde M e n d e n

O R D N U N G

zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21. / 28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß Nr. 30/1967

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom 13. 4. 1967

die nachstehende Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Wahlgräber (T) werden als besondere Grabstätten für die Doppelbelegung im Wege der Tiefenbestattung nach Maßgabe der Auflage der Landesordnungsbehörde angelegt.

(2) Das Wahlgrab (T) ist 2,50 m lang und 1,50 m breit.

(3) Das Grab (Gruft) für die 1. Erdbestattung muß 3,00 m, das für die 2. Erdbestattung 1,80 m tief sein.

(4) Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung (Erdbestattung) in demselben Grab erfolgen; dieses gilt auch dann, wenn die Ruhefrist des zuerst bestatteten Toten bereits abgelaufen ist.

§ 2

Für die Wahlgräber (T) gelten nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 2, des § 22 Abs. 1 Satz 1 und des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Menden (Rheinland), den 13. April 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rhld.)

M ü l l e r
Bürgermeister

H e l i k u m
Ratsmitglied

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 13. 4. 1967 beschlossene Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 25. September 1968

M ü l l e r
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0392

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0393

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 196

46

Jugendkreise:

Posaunenblasen	freitags	18.00 Uhr
Mädchenkreis	donnerstags	19.30 Uhr
Mädchen- und Jungenjungschar	samstags	14.30 Uhr

.....

Evangelische Kirchengemeinde M e n d e n

Sonntag, den 13. Oktober 1968
10.00 Uhr Taufgottesdienst
11.15 Uhr Kindergottesdienst

Jugendkreise:

montags	15.00 Uhr Mädchenjungschar	8 - 10jährige
mittwochs	16.00 Uhr Mädchenjungschar	11 - 14jährige
donnerstags	15.00 Uhr Jungschar	9 - 13jährige
	18.30 Uhr Jungenschaft II,	14-15jährige
freitags	19.30 Uhr Jungenschaft I,	16 -20jährige

V. Hinweise, Veranstaltungen

Bund der Vertriebenen - Ortsverband Holzlar -

Hiermit erlaube ich mir, Sie herzlichst zu unserem
" ERNTEDANKFEST"
im Saale "Dreizehn Linden" in Niederholtorf, am Samstag, dem 12. Oktober 1968, Beginn 20.00 Uhr, einzuladen.

Ich würde mich freuen, Sie persönlich mit Ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten unter der Erntekrone begrüßen zu können.

Mit freundlichem Gruß
Fritz Schweitzer
1. Vorsitzender BdV Holzlar

Bürgerverein Hangelar

- BILDUNGSWERK -

Veranstaltungskalender für das Winterhalbjahr 1968/69

17.10.1968 Hauptschule Hangelar, Graf-Zeppelin-Straße,
20.00 Uhr "Außerparlamentarische Opposition"
Prof. Schützeichel

31.10.1968 Schule St. Augustin,
20.00 Uhr, "Paris, Welt- und Kunststadt"
OStR Rummler

14.11.1968 Hauptschule Hangelar, Grag-Zeppelin-Straße
20.00 Uhr Tonbildschau des ADAC
"Die neue Verkehrssicherheitslehre"
Herr Herwig

28.11.1968 Hauptschule Hangelar, Graf-Zeppelin-Straße
20.00 Uhr "Adventsbasteleien"
Frau Stange

12.12.1968 Schule St. Augustin
20.00 Uhr Kanadische Botschaft Bonn
"Kanada gestern und heute"
Consul William F. Hoogendyke

9.1. 1969 Hauptschule Hangelar, Graf Zeppelin-Straße
20.00 Uhr Büro Bonner Berichte III
"Neue Wege zum demokratischen Sozialismus in Ostmitteleuropa"
Dr. Kellermann

23.1.1969 Schule St. Augustin
20.00 Uhr Generalanzeiger Bonn
"Vom Ereignis zum Leser" - so entsteht eine Zeitung.
Chef vom Dienst H.J. Kraemer

1.2.1969 20.00 Uhr Karnevalistischer Tanzabend

6.2. 1969 Hauptschule Hangelar, Graf-Zeppelin-Straße
20.00 Uhr "Schlank bleiben ohne zu hungern"
Frau Hildegard Meyer, Deutsche Gesellschaft für Ernährung

27.2.1969 Schule St. Augustin
20.00 Uhr " Elektrogefahren im Haushalt"
Dr. Peter Berger

6.3.1969 Jahreshauptversammlung

13.3.1969 Hauptschule Hangelar, Graf-Zeppelin-Straße
20.00 Uhr "Island"
Botschaft von Island, Bad Godesberg

14.4., 16.4., 18.4. und 22.4.1969
ADAC - 2. Pannenkursus

24.4.1969 Hauptschule Hangelar, Graf-Zeppelin-Straße
20.00 Uhr "CSSR - heute"
Dr. Kellermann, Büro Bonner Berichte III

Kurz vor den Weihnachtseinkäufen

EINE

GELEGENHEIT ZU EINEM NEBENVERDIENST !

Am 25. Oktober 1968 wird im Bundesgebiet und damit auch im Amt Menden die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 durchgeführt.

Die Amtsverwaltung Menden benötigt 150 ehrenamtliche Helfer. Da die Zahl der bisher zur Verfügung stehenden Personen bei weitem nicht ausreicht, hoffe ich auf Ihre Unterstützung und bitte insbesondere Rentner und Schüler (letztere über 16 Jahre), sich im Rathaus, Zimmer 19a, zu melden.

Ein Zählbezirk besteht aus ca. 50 Haushaltungen und wird mit durchschnittlich 25,-- DM honoriert. Um die Sache finanziell noch reizvoller zu machen, haben die Zähler die Gelegenheit, in ihrem Bezirk gleichzeitig die Lohnsteuerkarten auszutragen. Dafür wird eine Vergütung von 0,15 DM pro Lohnsteuerkarte gezahlt (in einem Zählbezirk ca. 15,-- DM).

Ein Autowitz

Entkommen

Erregt schilderte die Dame auf der Polizeistation den Diebstahl ihres Wagens. Sie beschrieb eingehend das Fahrzeug und was alles drin war. Der Polizist notierte alles mit Fleiß. Dann wurde sie plötzlich nachdenklich und meinte:" Ja, und richtig, Herr Kommissar, mein Mann war auch noch da drin!"

.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0394

Amtliche Bekanntmachungen
Amt Menden

EINWOHNERSTATISTIK

Am 1. Oktober 1968 waren für die nachstehend aufgeführten Gemeinden gemeldet:

	Haushalte	Gesamtzahl d. Personen männl.	weibl.	insges.	Religionszugehörigkeit rkth.	evgl.	sonstige	keine	Ausländer	II. Wohnsitz	Bestand n. d. Vormonat	Volkszählung 30. 6. 1961
Buisdorf	457	1058	1165	2223	1631	546	28	18	49	11	2216	1917
Hangelar	2411	3882	4012	7894	4934	2681	154	125	141	294	7845	5567
Holzlar	1131	1827	1988	3815	2252	1428	58	77	52	104	3808	2336
Meindorf	506	682	717	1399	959	388	34	18	29	26	1387	949
Menden	2914	5096	4964	10060	6928	2456	520	156	540	86	9938	6355
Niederpleis	1520	2334	2548	4882	3066	1630	117	69	184	190	4838	2381
Sgb.-Mülld.	1761	2654	2842	5496	3636	1639	164	57	166	110	5517	3338
zusammen	10700	17533	18236	35769	23406	10768	1075	520	1161	821	35549	22843
und II. Wohnsitz				821								
zusammen				36590								

Aufgestellt:
Siegburg-Mülldorf, den 2. Oktober 1968

Meldeamt: Frings

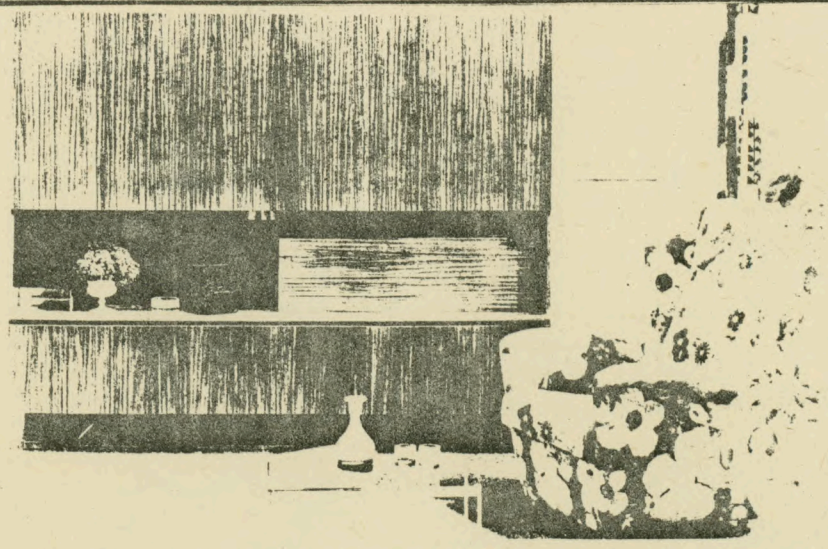
Gemeinde Menden

Die Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen der Gemeinde Menden vom 13. 4. 1967 ist als Anlage beigefügt.

.....

LADENLOKAL (40 qm) mit Nebenraum und Garage zu vermieten.
Näheres : Siegburg - Steinbahn 107

Kopien - von 15 - 80 Pfennig pro Stück, je nach Menge.
Verlag Ewald Rautenberg
52 Siegburg, Zeitstr. 48-50



MÖBEL die Ihnen gefallen - zu PREISEN die Ihnen gefallen ——

Dieser WOHNZIMMERSCHRANK kostet Sie in 200 cm Breite
nur DM 369, -

Central Möbel Discount

SIEGBURG-STALLBERG · JÄGERSTRASSE 47 · Tel. 6 61 22

Bewerbungen erbeten an

PROVINZIAL-VERSICHERUNGEN
Geschäftsführer
Karl Dahmen
5201 Siegburg-Mülldorf
Bonner Str. 79, Tel. 3374
Versicherungen zu günstigen Bedingungen

Die PROVINZIAL Versicherungsanstalten der Rheinprovinz suchen einen hauptberuflichen

Mitarbeiter

zur Unterstützung des Geschäftsführers in AMT MENDEN.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0395

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 197

47

VERPUTZER-KOLONNEN

stellt sofort für

Großbaustellen in Sieglar

ein

Bernd Domscheit KG

INNEN- und AUSSENPUTZ

Bonn

Tel. 5 87 77 und 5 47 27

Kl. BAUSPARVERTRAG mit geringem Guthaben (abgeschl. vor dem 8.12.66) zu verkaufen.
Zuschriften erbeten unter Nr. 053 an Verlag Rautenberg, Siegburg, Postf. 263

Wir suchen einen

Schlosser/Installateur

(Dauerstellung)

und bieten
leistungsgerechte Bezahlung
sowie Kindergeld ab 1. Kind.

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT m b H

für das Amt Menden

MENDEN - Schulstraße 38
Tel. Siegburg 6 10 58

ENGELS Mondorf **ENGELS Mondorf**

Hat alles! *Hat alles!*

im Verbrauchermarkt - Eingang Friedensstr.
DAS MÖBEL- UND EINRICHTUNGSHAUS
MIT DEN NIEDRIGEN PREISEN!
Geöffnet : Montag-Freitag: 14-18.30, Samstag: 9-13 Uhr
Jeden Samstag von 9-13 Uhr !

Tiefkühltruhe 220 ltr	475.-
AEG - Kühlschrank "SANTO 14" 135 l	199.80
AEG - Elektroherd	234.-
AEG - Thermofix	89.80
AEG - Vampyrette de luxe	79.80
Fernseher 59cr Bild	398.-
Remington Selectric	49.80

WIR FÜHREN IN UNSEREM LAGER
KÜCHEN - SCHLAFZIMMER - WOHNZIMMER - POLSTERMÖBEL - TEPPICHE - AUSLEGWAREN - ELEKTRO-, RUNDFUNK-, FERNSEHGERÄTE - LAMPEN - AUTOZUBEHÖR - FAHRRÄDER - HAUS-HALTWAREN - TEXTILIEN - SPIELWAREN - SCHMUCK - GLAS - PORZELLAN - CAMPINGARTIKEL - SONNEN - SCHIRME - PVC-FARBEN für BETON und HOLZ usw.

Zu einer unverbindlichen Besichtigung unseres Lagers laden wir Sie ein .

ANGEBOT und PREIS freibleibend ...
solange Vorrat reicht !!!

Erstes Contactlinsen Studio!

Wir sind das erste Contactlinsen-Studio im Siegkreis und bieten Ihnen die Alleinanpassung der weltberühmten SÖHNGES Micro-Linsen an.

AUGEN-OPTIK WALTER MELLER
Troisdorf, Kölner Str. 75

brillen-studio
Siegburg, Kaiserstr. 80

Guter Schlaf in besseren Betten

GÜNSTIG DURCH BETTENKREIS GROSSEINKAUF

Ihr Ausstellhaus

BETTEN-RAYMOND

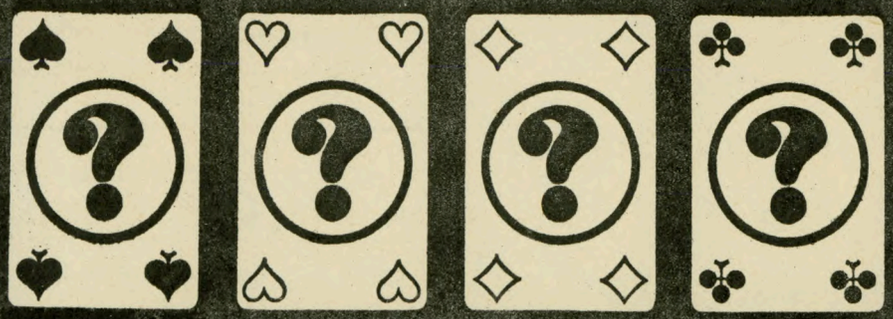
TROISDORF · KÖLNER STR.130

Stiefmütterchen und Blumenzwiebeln
in großer Auswahl und preisgünstig vorrätig.

garten barth kg Garten - Center

5202 HENNEF/SIEG, Frankfurter Straße 161 - Ruf : 02242 / 2160

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0396



HEUTE

beginnt unser großes Preisausschreiben
mit 32 Glückskarten

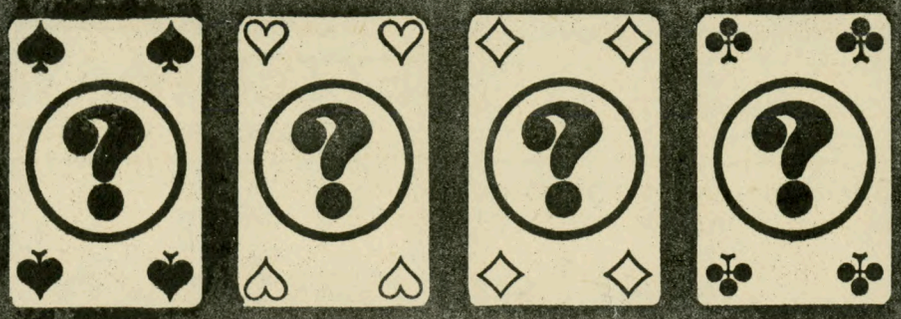
Machen Sie mit und gewinnen Sie einen der wertvollen Preise beim

Glückskarten Möbeltest 68

Alles Nähere über die GARANT-Möbel-Aktion
erfahren Sie bei uns!
(KEIN KAUFZWANG!)

Mario Möbel

5224 RUPPICHTEROTH
Filialen in:
52 Siegburg, Luisenstr.58/60
53 Bonn, Friedrichstr. 37
523 Altenkirchen,
Frankfurter Str. 3



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0397

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 198

48

10
10 20-04/06

Siegburg-Mülldorf, den 9. Dezember 1968

1.) Die in der Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 13.4.1967 beschlossene Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen wurde im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 10.10.1968 veröffentlicht. Sie tritt gemäß § 3 einen Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 11.10.1968, in Kraft.

2.) Amt 34 unterrichten.

3.) Ortsrechtssammlung ergänzen.

4.) Z.d.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0398

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0399

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 199

Inhaltsverzeichnis

Blatt Nr.	Datum	kurze Inhaltsangabe
1	16.10.67	Einladung zur Ratssitzung - Auszug-
2-9		Hundesteuerordnung - Entwurf -
10	16.10.67	Beschluß über den Erlaß
11-18		Hundesteuerordnung - Entwurf -
19	25.10.67	Antrag auf Genehmigung
20	05.01.68	Regelung der Zuständigkeit
21-22	25.04.68	Beitrittsbeschluß zu den Auflagen der Aufsichtsbehörde - Beschluß- vorschlag
23-24	20.06.68	Beitrittsbeschluß
25-28	25.03.68	Genehmigungsverfügung
29-36	20.06.68	Hundesteuerordnung - Original
37	31.07.68	Bekanntmachung
38	01.08.68	Veröffentlichung durch Amt 30
39-47	15.08.68	Mitteilungsblatt -Belegexemplar-
48	05.09.68	Schlußverfügung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0400

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0401

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 200

Auszug aus der

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Gemeinde Meinden am Montag, dem 16. 10. 1967, um 18.oo Uhr in der Gaststätte Paffendorf in Friedrich-Wilhelms-Hütte

- - - - - -

A) Öffentlicher Sitzung:

14. Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung	Anl. Nr.	15 a
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	" "	15 b
c) Hundesteuerordnung	" "	15 c
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung	" "	15 d
e) Friedhofsgebührenordnung	" "	15 e

Erläuterung:

Die genannten Satzungen sind möglicherweise wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht rechtswirksam geworden. Es ist deshalb erforderlich, daß diese Satzungen unter Beibehaltung ihres bisherigen Textes erneut beschlossen und rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Satzungstexte werden bis zur Sitzung zugestellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0402

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0403

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 201

Hundesteuerordnung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.1o.1952 (GV.NW.S. 269) und der §§ 16, 18, 69, 7o, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes in seiner zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden

in der Sitzung vom .....

folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Menden einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 25,-- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 4o,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 5o,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde.
Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0404

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0405

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 202

3

Steuerermäßigungen und Befreiungen.

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2, Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 15o m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (7o Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2, Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

- 3 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0406

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0407

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 203

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern, weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15.4.1878 (GS.S.222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21.1.1926 (GS.S.83) von der zuständigen Behörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 25, Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952 - BGBL. I.S. 780/843);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0408

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0409

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 204

Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Monate dauert;

10. Führhunde von Blinden;

11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Für Bundeswehrhunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht; auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuermarke (§ 15) versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Bundeswehrhund tragen.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen 2 Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9, Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6, Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des abgelehnten Bescheides wieder abgeschafft wird.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0410

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0411

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 205

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung- oder befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer.

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1.1. -3o.6.).

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 1o

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV.NW.S.216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht drei Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0412

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0413

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 206

7

Rechtsmittel

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Steuerpflichtigen der Widerspruch zu, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf zu erheben ist. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Landesverwaltungsgericht in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer.

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer.

§ 14

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0414

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0415

Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6, Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,5o DM und einer Unkostenvergütung von o,5o DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11, Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 15o,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0416

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0417

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 208

9

§ 19

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt rückwirkend vom 1.1.1964 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft. Die Steuerordnung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Hundesteuerordnung vom 22.12.1961, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 1.2.1963 bis 7.2. 1963. Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Menden, den .....

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0418

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0419

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 209

10

1.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / ~~der~~ Rates der Gemeinde ~~Meindorf~~ Menden

am 16.10.1967

Zu 14.): Erlaß von Satzungen:

a) Hauptsatzung
b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeitragen
c) Mundesteuerordnung
d) Friedhofs- und Bestattungsordnung
e) Friedhofsgebührenordnung

Der Rat der Gemeinde Menden beschließt, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Satzungen von a) bis e).

Beschluß: 154/1967

einstimmig

r.R

2: Urschr.

dem Amt — / der Abteilung 100

im Hause

[X] zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum [28.11.67]

[ ] zur Kenntnisnahme

[ ] zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den 13.11.67

Hauptamt

i.A. Hallowsky

100/3/8/67

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0420

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0421

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 210

Hundesteuerordnung

19e

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.1o.1952 (GV.NW.S. 269) und der §§ 16, 18, 69, 7o, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes in seiner zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden

in der Sitzung vom .....

folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Menden einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 25,-- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 4o,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 5o,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde.
Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0422

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0423

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 211

12

Steuerermäßigungen und Befreiungen.

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2, Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2, Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0424

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0425

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 212

13

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern, weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15.4.1878 (GS.S.222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21.1.1926 (GS.S.83) von der zuständigen Behörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 25, Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952 - BGBL. I.S. 780/843);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0426

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0427

Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Monate dauert;

10. Führhunde von Blinden;

11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Für Bundeswehrhunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht; auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuermarke (§ 15) versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Bundeswehrhund tragen.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen 2 Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9, Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6, Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des abgelehnten Bescheides wieder abgeschafft wird.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0428

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0429

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 214

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung- oder befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer.

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1.1. -3o.6.).

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 1o

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV.NW.S.216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht drei Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0430

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0431

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 215

16

Rechtsmittel

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Steuerpflichtigen der Widerspruch zu, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf zu erheben ist. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Landesverwaltungsgericht in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer.

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer.

§ 14

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0432

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0433

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 216

17

Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6, Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,5o DM und einer Unkostenvergütung von o,5o DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11, Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 15o,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

- 8 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0434

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0435

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 217

18

§ 19

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt rückwirkend vom 1.1.1964 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft. Die Steuerordnung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Hundesteuerordnung vom 22.12.1961, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 1.2.1963 bis 7.2. 1963. Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Menden, den .....

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0436

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0437

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 218

19

25.10.1967

1.) Herrn
Oberkreisdirektor

in S i e g b u r g

10
10 20-05/06

Betr.: Erlaß der Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden
hier: Genehmigung zur Beilegung rückwirkender Kraft
Bezug: ohne

Als Anlage überreiche ich einen Abdruck der vom Rat der Gemeinde Menden am 16.10.1967 beschlossenen Hundesteuerordnung (vierfach) der Gemeinde Menden. Die Satzung entspricht im Wortlaut der am 22.12.1961 beschlossenen Satzung, die wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht in Kraft getreten ist. Aus diesem Grunde soll der beigefügten Hundesteuerordnung rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Ich bitte, die nach § 4 GO.NW. hierfür vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

2.) Wv. am ~~15.11.~~ 6.12. 1967

(Syttkus)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0438

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0439

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 219

Siegburg-Mülldorf, den 5.1.1968

20

1.) Ich habe am 4.1.1968 mit dem Kommunaldezernat der Regierung in Köln, Herrn Oberinspektor Erik gesprochen, um festzustellen, wie der Stand des Genehmigungsverfahrens der in den amtsangehörigen Gemeinden beschlossenen Hundesteuerordnungen, die mit rückwirkender Kraft erlassen würden, ist. Herr Erik erklärte nunmehr, daß eine Genehmigung des Herrn Innenministers im vorliegenden Falle nicht mehr erforderlich ist und sagte die Übersendung der Genehmigung an den Herrn Oberkreisdirektor in Siegburg für Ende nächster Woche zu.

2.) Fotokopie vorstehenden Vermerkes in alle Hundesteuerordnungsakten einfügen.

3.) Wvl. am 16.1.1968 (Rückfrage bei der Kommunalaufsicht nach der zugesagten Genehmigung.)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0440

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0441

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 220

Amt: 22
Az.: 22 00-12

Anlage. Nr.: 19/21

Vertretungskörperschaft: Rat der Gemeinde Menden

Betr.: Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden
hier: Beitrittsbeschluß zu den Auflagen der Aufsichtsbehörde

Sachverhalt:

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg hat am 25.3.1968 mit Zustimmung des Kreisausschusses der Gemeinde M e n d e n die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend ab 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde M e n d e n in der Sitzung am 16.10.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 - SGV NW 792 -)."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9:

Die Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

10/B 1

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0442

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0443

22

In § 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist das Wort "abgelehnten" durch "ablehnenden" zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung Menden in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Anschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.
Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz 1 ist das Datum "1.1.1964" durch "1.1.1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung.

Beschlußvorschlag:

Der Rat der Gemeinde M e n d e n beschließt, den in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 25.3.1968 geforderten Maßgaben zu der am 16.10.1967 beschlossenen Hundesteuerordnung beizutreten.
Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben und einer dadurch bedingten Änderung des § 19 erhält die Hundesteuerordnung die aus der Anlage___ zu dieser Niederschrift ersichtliche Neufassung.

Siegburg-Mülldorf, den 25.4.1968

Der Amtsdirektor

W. Lichner

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0444

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0445

23

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 20.6.1968

Beschl. Nr.		Dienststelle	VB	V	K
	13. Pflichtprüfung der gemeindlichen Eigenbetriebe für die Geschäftsjahre 1965 und 1966; hier: Bekanntgabe des Prüfungsvermerkes durch den Regierungspräsidenten. Die Gemeindevertretung nahm das Ergebnis der Pflichtprüfung zur Kenntnis.	10			X
	14. Einführung der Mehrbelastung für den Ausbau von Wirtschaftswegen in der Gemeinde Menden.	22			X
	Ratsmitglied Ingerberg stellte fest, daß die Einführung der vorgeschlagenen Mehrbelastung nicht empfehlenswert sei, da lediglich nur noch ein Wirtschaftsweg in der Gemeinde Menden zum Ausbau gelangen würde, der ggfls.unter Mithilfe der Ortsbauernschaft (Gestellung von Fahrzeugen) von der Gemeinde ohne Zuschuß ausgebaut werden sollte.	10		X	
	Im Namen der Ortsbauernschaft teilte Ratsmitglied Ingerberg mit, daß die Einführung einer Mehrbelastung nicht gebilligt und deshalb abgelehnt werdem. Daraufhin stellte Ratsmitglied Sawatzki den Antrag, die Beratung über diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.				
90	14 Ja-Stimmen 2 Gegenstimmen				
	15. Erlaß von Satzungen:				
	a) Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,	10 32			X X
	b) Satzung einer Markt- u.Gebührenordnung, Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u.a. öffentliche, marktähnliche Veranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Menden.	10 32			X X
	c) Satzung über freiwillige Dienst- u.Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr.	10 32			X X
	d) Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden; hier: Beitrittsbeschluß zu den Auflagen der Aufsichtsbehörde.	10 22	X		 X
	Die Angelegenheit zu Tagesordnungspunkt 15a),b) und c) wurde vertagt. Bezüglich der Hundesteuerordnung (15d.) beschloß der Rat, den in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 25.3.68 geforderten Maßgaben zu der am 16.10.67 beschlossenen Hundesteuerordnung				

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....
V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

Bericht bis: 31. Juli 1968

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0446

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0447

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 223

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 20.6.1968

Beschl. Nr.		Dienststelle	VB	V	K
	beizutreten.				
91	einstimmig				
	17. Benennung des Verbindungsweges zwischen der Hans-Völlmecke-Straße in Troisdorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte in Hermann-Ehlers-Straße	32	X		
	Es wurde beschlossen, den Verbindungsweg zwischen der Hans-Völlmecke-Straße in Troisdorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte in "Langenstraße" umzubenennen. Der Stadt Troisdorf ist vorzuschlagen, die gleiche Bezeichnung auch für die Verlängerung dieses Weges auch auf Troisdorfer Gebiet zu wählen.				
92	einstimmig bei 4 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung				
	18. Ausbau der Straße "Am Sportplatz".	40			X
	Der Gemeinderat war der Auffassung, daß eine erneute Beschlußfassung in anbetracht der früheren Beschlüsse nicht erforderlich ist.	66			X
93	einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen				
	19. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 28.5.68, betr. Verlegung eines Niederspannungskabels für die Stromversorgung der Schule in Friedrich-Wilhelms-Hütte.	60			X
		650	X		
	Der Rat der Gemeinde Menden genehmigte die o.a. Dringlichkeitsentscheidung.				
94	einstimmig.				
	20. Anfragen an die Verwaltung:				
	Ratsmitglied Dr. Frey richtete 3 Fragen an die Verwaltung:				
	1.) Sind Verwaltung und Gemeinderat der Auffassung, daß sich aufgrund der neuen schulpolitischen Situation ein verstärkter Trend der Bevölkerung von Friedrich-Wilhelms-Hütte zu einem Zusammenschluß des Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Troisdorf bemerkbar mache?	16 40			

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....
V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

Bericht bis:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0448

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0449

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 224

Amt Menden
Eing. 28. MRZ 1968
Amt 10
Ablichtung für Amt

25

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 387
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den 25. März 1968

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Aktenzeichen: 00/2 - 072-68
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden

Bezug: Bericht vom 25.10.1967 - Az.: 10 20-05/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit der Gemeinde Menden aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung, die am 16.10.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 (GS NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (PrGS NW S. 7) hat der Rat der Gemeinde Menden in der Sitzung am 16.10.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

-2-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0450

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0451

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 225

26

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 4

" Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl. "

Ziffer 5

" Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 Landesjagdgesetz NW vom 26.5.1964 - SGV NW 792 -). "

Zu § 6 Ziffer 9:

Die dort genannte Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

" Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht. "

§ 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

" ... wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. "

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0452

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0453

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 226

27

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Müllddorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. "

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

" Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. "

In § 19 Satz 1 ist das Datum "1.1.1964" durch "1.1.1965" zu ersetzen.

* * *

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1972 befristet.

* * *

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluß ist die Hundesteuerordnung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0454

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0455

28

in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung, der die Befristung der Hundesteuerordnung bewirkt, zu veröffentlichen. Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1.1.1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1.1.1965 ersetzt werden.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0456

1.) Die Abteilung wird heute dem Amt 22 übergeben, mit der Bitte einen Beschlußvorschlag auszuarbeiten.

2.) Wv. am 15.4.62

1.4.62
Ji

1.) Heute erinnert

2.) Wv. am 25.4.62

17.4.62
Ji

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0457

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 228

29

Hundesteuerordnung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde M e n d e n in den Sitzungen am 16.10.1967 und 20.6.1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde M e n d e n einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs= (Betriebs=) Vorstand.
(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, daß für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 25,-- DM.
(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 40,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 50,-- DM.
(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0458

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0459

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 229

30

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.
(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0460

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0461

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 230

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knöpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 - SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Ver-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0462

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0463

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 231

32

währung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.
(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.
(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0464

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0465

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 232

33

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes entspricht.
(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer.

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)
(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.
(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW S. 216).
(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0466

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0467

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 233

34

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel
§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.
Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.
(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer
§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer
§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.
(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0468

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0469

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 234

35

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.
(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.
(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.
Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.
(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzen Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0470

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0471

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 235

36

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung ~~vom 23.5.1939~~ vom 23.5.1939 ausser Kraft.
(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Menden, den 20.6.1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden

Müller
(Bürgermeister)

Hoffmann
(Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0472

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0473

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 236

37

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde **M e n d e n** in den Sitzungen am 16.10.1967 und 20.6.1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde **M e n d e n** wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 25.3.1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 31.7.1968

Müller

(M ü l l e r)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0474

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0475

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 237

38

10
10 20-04/06

Siegburg-Mülldorf, den 1.8.1968

An das
Amt 30

im H a u s e

5.8.68

33

Ich bitte, die beiliegende Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden nebst Genehmigungsverfügung und Bekanntmachungsvermerk im amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Ferner bitte ich um Beschaffung eines kompletten Belegexemplares sowie 100 Überdrucken des Satzungstextes.

Anlagen

2. Wvl. am 12.8.1968

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0476

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0477

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 238

39

Mitteilungsblatt

des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich: Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg (02241) 2389 + 61561

5. Jahrgang DONNERSTAG, den 15. August 1968 Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen	Seite	1 u. 2
II. Wir gratulieren	Seite	2
III. Ärztlicher- und Apotheken-Notdienst	Seite	2
IV. Kirchliche Nachrichten	Seite	2 u. 3
V. Hinweise, Veranstaltungen	Seite	3, 4 u. 5

.....

Amtliche Bekanntmachungen Amt Menden

Als Anlage sind folgende Satzungen beigefügt:

Hundesteuerordnung der Gemeinde Holzlar
Hundesteuerordnung der Gemeinde Meindorf
Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden

ÖFFENTLICHE ERINNERUNG

gemäß § 19 (1) Satz 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für das 3. Vierteljahr 1968 und alle übrigen fälligen Abgaben werden hiermit angemahnt.

Zahlen Sie bitte die fälligen Abgaben so rechtzeitig ein, daß sie spätestens am 24. 8. 1968 hier gebucht werden können. Die bis zu diesem Termin nicht eingegangenen Beträge müssen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden; hierdurch entstehen Ihnen Unkosten.

Außer den anfallenden Kosten des Zwangsverfahrens ist nach Eintritt der Fälligkeit für die Rückstände pro Monat 1 % Säumniszuschlag zu entrichten (Berechnung: ab volle 100,-- DM pro Abgabenart). Die Berechnung des Säumniszuschlages richtet sich nach dem Fälligkeitszeitpunkt und nicht nach dem Zeitpunkt des Fristablaufes der Mahnung (Öffentliche Erinnerung).

Zahlungen erbitte ich unter Angabe der im Abgabenbescheid 1968 angegebenen Hebenummer auf das Konto der Amtskasse bei einer der nachfolgend aufgeführten Banken:

1005263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangelar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23108 Postscheckamt Köln

(Zahlungen sind bei allen Banken und Poststellen möglich)

Benutzen Sie bitte den bargeldlosen Zahlungsweg. Zahlungen bei Banken und Girokassen sind kostenfrei! Außerdem ersparen Sie sich unnötige Wege.

Für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Beträge danke ich Ihnen. Die nächste Abgabenfälligkeit (4. Vierteljahr 1968) tritt zum 15. 11. 1968 ein.

Siegburg-Mülldorf, den 15. August 1968

Amtskasse Menden (Rheinland)
als Vollstreckungsbehörde
Kolb
stellv. Kassenverwalter

Gemeinde Niederpleis

SITZUNG
des Rates der Gemeinde Niederpleis

Am Donnerstag, dem 15. 8. 1968, findet im 18. 30 Uhr, eine Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis in der Gaststätte Stumpf in Niederpleis statt.

Tagesordnung:
A) Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27. 6. 1968.
3. Bericht über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung des Rates am 27. 6. 1968 gefaßten Beschlüsse.
4. Bericht über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse des Rates der Gemeinde Niederpleis seit dem 1. 1. 1968.
5. Aufnahme eines Darlehns zum Ausbau von Wirtschaftswegen.
6. Verteilung der Zuschüsse für Ortsveranstaltungen, Kulturförderung und Heimatpflege sowie für Jugendpflege und Sportförderung der Gemeinde Niederpleis.
7. Halbjahresbericht für das Rechnungsjahr 1968.
8. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen.
9. Anbringung eines Briefkastens im Wohngebiet Rüger II.
10. Verkehrssituation im Rüger-Wohnpark I.
11. Schaffung von zusätzlichem Klassenraum.

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0478

B) Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.
2. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 27.6.1968.
3. Bericht über die Ausführung der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 27.6.1968 gefaßten Beschlüsse.
4. Bericht über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse des Rates der Gemeinde Niederpleis seit dem 1.1.1968.
5. Bericht über den Stand der Planungsarbeiten und über das Ergebnis der Ermittlung der wahrscheinlichen Erschließungskosten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8b.
6. Bebauung eines Grundstückes in Niederpleis; hier: Errichtung einer Pkw-Garage.
7. Ankauf von Straßenlandflächen.
8. Zahlung von Straßenlandflächen.
9. Änderung eines Grundstückskaufvertrages.
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Aufwuchs und Pachtentschädigung.
11. Erweiterung der Sporthalle Niederpleis.
12. Abschluß einer örtlichen Vereinbarung über die Zahlung von Entschädigungen an Schulhausmeister für Mehrbelastungen und Arbeiten, die nicht zu den normalen Verpflichtungen eines Schulhausmeisters gehören.
13. Neufestsetzung der Vergütung für die Reinigung des Feuerwehrhauses.
14. Zahlung einer Kilometerentschädigung und eines Kleidergeldes.

Niederpleis den 15. August 1968

S c h m i t z
Bürgermeister

II. Wir gratulieren

zum Geburtstage:

Frau Gertrud Fuszhoeller, Niederpleis, Hauptstr. 21, geboren am 19. August 1903;

Herrn Wilhelm Horst, Niederpleis, Grüner Weg 29, geboren am 19. August 1893;

Herrn Johann Goergens Niederpleis, Boennscher Weg 4, geboren am 20. August 1884;

Herrn Bernhard Hochrath, Buisdorf, Berliner Straße 19, geboren am 20. August 1893;

Herrn Franz Freitag, St. Augustin, Bonner Straße 60, geboren am 21. August 1880;

Herrn Peter Weinstock, Hangelar, Kapellenstr. 1, geboren am 22. August 1888;

Herrn Philipp Goerz, St. Augustin, Am Kirschbäumchen 9, geboren am 22. August 1887;

Frau Margarete Poerschke, Niederpleis, Fichtenweg 2A, geboren am 23. August 1883;

Frau Juliane Willmeroth, Buisdorf, Waldstr. 35, geboren am 23. August 1898;

Frau Elisabeth Welter, Kohlkaul, Holzlarer Str. 5, geboren am 23. August 1887;

Herrn Wilhelm Sterzenbach, Hangelar, Bonner Str. 61, geboren am 23. August 1885;

Frau Hildegard Lehmacher, Siegburg-Mülldorf, Bonnerstr. 12, geboren am 25. August 1898;

Herrn Michael Herberz, Niederpleis, Schulstr. 5, geboren am 25. August 1903

III. Ärztlicher Notdienst

Für die Orte Buisdorf, Niederpleis Siegburg-Mülldorf und St. Augustin:

Samstag, den 17. und Sonntag, den 18. August 1968

Herr Dr. Netta, St. Augustin, Schiller Str. 6
Telefon: 13 135

Mittwoch, den 21. August 1968
Samstag, den 24. und Sonntag, den 25. August 1968

Herrn Dr. Giffels, Siegburg-Mülldorf, Lindenstr.
Telefon: 6 18 68

Für die Orte Meindorf und Menden:

Samstag den 17. und Sonntag, den 18. August 1968

Herr Dr. Newzella, Menden, Kirchstr. 25
Telefon: 4140

Mittwoch, den 21. August 1968
Samstag, den 24. und Sonntag, den 25. August 1968

Herr Dr. Krupp, Menden, Siegstr. 91
Telefon: 2509

Für den Ort Friedrich-Wilhelms-Hütte:

Samstag, den 17. und Sonntag, den 18. August 1968

Herr Dr. Salm, Troisdorf, Pfarrer-Kenntemich-Platz
Telefon: 7 65 57

Mittwoch, den 21. August 1968
Samstag, den 24. und Sonntag, den 25. August 1968

Frau Dr. Zilleken, Troisdorf, Friedr.-Ebert-Str. 30
Telefon: 7 65 34

Apotheken - Notdienst

Von Donnerstag, dem 15. bis Sonntag, dem 18. August 1968 einschließlich:

Linden-Apotheke, Siegburg-Mülldorf
Telefon: 5588

Von Montag, dem 19. bis Sonntag, dem 25. August 1968 einschließlich:

Kronen-Apotheke, Hangelar
Telefon: 1 34 86

IV. Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde B u i s d o r f -Thomashaus-

Sonntag, den 18. August 1968
8.30 Uhr Gottesdienst
9.30 Uhr Kindergottesdienst

...

Lesen Sie bitte weiter auf Seite - 3 -)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0479

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 239

40

Gemeinde H o l z l a r

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S.167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde H o l z l a r in den Sitzungen am 12.6.1967 und 20.6.1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Holzlar einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichen. Der Nachweis daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebs)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 8,-- DM

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 12,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 16,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (7o Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfsträume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Beschei - nigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfsträume vorhanden sind;

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0480

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 - SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 8 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrech-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0481

B1

nung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.
Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0482

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Holzlar, den 20.6.1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der Gemeinde
H o l z l a r

Henseler — Bürgermeister
Dr. Kempf — Ratsmitglied

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 25. März 1968
Aktenzeichen: 00/2 - 072-68

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Holzlar
Bezug: Bericht vom 20.7.1967 - 10 20-04/07 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - der Gemeinde Holzlar die Genehmigung, die am 12.6.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (PrGS NW S. 7) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in der Sitzung am 12.6.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 (SGV NW 792-)."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9:

Die Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 erhält folgende Fassung:

"Diensthunde der Bundeswehr
Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

In § 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist das Wort "abgelehnten" durch "ablehnenden" zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.
Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz 1 ist das Datum "1.1.1964" durch "1.1.1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Liegt der Beitrittsbeschluß vor, ist die Hundesteuersatzung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung zu veröffentlichen, der die Befristung der Hundesteuersatzung bewirkt.
Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (.1.1.1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1.1.1965 ersetzt werden.

(Siegel) gez. K i e r a s

.....

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in den Sitzungen am 12.6.1967 und 20.6.1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Holzlar wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 25.3.1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 31. 7. 1968

H e n s e l e r
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0483

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 241

42

Gemeinde Menden

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Menden in den Sitzungen am 16. 10. 1967 und 20. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Menden einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 25, DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 40 - DM und für jeden weiteren Hund auf 50,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3,4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigung und Befreiung

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßi-Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0484

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 - SGV NW 792-);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärtzlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0485

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 242

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.
Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter der eingefangenen Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0486

jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunfsterteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Amtskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Menden, den 20. 6. 1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der
Gemeinde M e n d e n

M ü l l e r (Bürgermeister) — Kefferpütz (Ratsmitglied)

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 25. März 1968
Aktenzeichen: 00/2 - 072-68

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden

Bezug: Bericht vom 25.10.1967 - Az.: 10 20-05/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit der Gemeinde Menden aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S.167/SGV 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung, die am 16.10.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 (GS NW S.167/SGV NW 2020) und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (PrGS NW S. 7) hat der Rat der Gemeinde Menden in der Sitzung am 16.10.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs.1 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Fostschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 Landesjagdgesetz NW vom 26.5.1964 - SGV NW 792-)."

Zu § 6 Ziffer 9:

Die dort genannte Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"Diensthunde der Bundeswehr
Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

§ 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"... wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird."

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Absc hriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen."

In § 15 Abs. 4ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz ist das Datum "1.1.1964" durch "1.1.1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluß ist die Hundesteuerordnung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung, der die Befristung der Hundesteuerordnung bewirkt, zu veröffentlichen. Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1.1.1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs.1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1.1.1965 ersetzt werden.

(Siegel) gez. Kieras

.....

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Menden in den Sitzungen am 16.10.1967 und 20.6.1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 25.3.1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 31. 7. 1968

M ü l l e r
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0487

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 243

44

Gemeinde Meindorf

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S.167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Meindorf in den Sitzungen am 21. 9. 1967 und 20.5.1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Meindorf einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 8,-- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 12,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 16,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0488

der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;

3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaß die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0489

gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Clementhalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0490

Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Meindorf, den 20. 5. 1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf

D e m m e r — Bürgermeister

S c h w a r z — Ratsmitglied

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 28. März 1968
Aktenzeichen: 00/2 - 072 - 68

Ihr Zeichen: 10 20-04/05 Ihr Schreiben vom 13. 10. 1967

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Meindorf

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW der Gemeinde Meindorf die Genehmigung, die am 21. September 1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 GS NW S. 167/ SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Meindorf in der Sitzung am 21.9.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

In § 2 Abs. 3 letzter Satz tritt an Stelle des Wortes "Verrechnung" das Wort "Berechnung".

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 - SGV NW 792)."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9:

Die dort genannte Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 erhält folgende Fassung:

"Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

§ 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

" ... wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird."

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Name und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz 1 ist das Datum " 1.1.1964" durch " 1.1.1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

Um gültiges Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluß ist die Hundesteuersatzung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung zu veröffentlichen, der die Befristung der Hundesteuersatzung bewirkt.

Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1.1.1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1.1.1965 ersetzt werden.

(Siegel) gez. K i e r a s

.....

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Meindorf in den Sitzungen am 21.9.1967 und 20.5.1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Meindorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 28.3.1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 31. 7. 1968

D e m m e r
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0491

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 245

46

Evangelische Kirchengemeinde H a n g e l a r

Sonntag, den 18. August 1968
8.30 Uhr Gottesdienst Holzlar
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier Hangelar

- Betreuung der Kinder während des Gottesdienstes -

11.15 Uhr Kindergottesdienst Hangelar

.....

Katholisches Pfarramt "St. Martinus" N i e d e r p l e i s

Sonntag, den 18. August 1968 - 11. Sonntag n. Pfingsten -
7.00 Uhr hl. Messe
8.45 Uhr Kindermesse
10.15 Uhr hl. Messe
19.00 Uhr Abendmesse

Montag, den 19. August 1968
7.00 Uhr hl. Messe

Dienstag, den 20. August 1968
7.00 Uhr hl. Messe
8.00 Uhr Schulmesse der kath. Grundschulen Niederpleis und Buisdorf

Mittwoch, den 21. August 1968
7.00 Uhr hl. Messe

Donnerstag, den 22. August 1968
7.00 Uhr hl. Messe
19.30 Uhr Abendmesse

Freitag, den 23. August 1968
8.00 Uhr Schulmesse aller kath. Schüler der Hauptschule N ederpleis
10.00 Uhr Brautamt Wiese/Breiderhoff

Samstag, den 24. August 1968
7.00 Uhr hl. Messe
8.00 Uhr hl. Messe

V Hinweise, Veranstaltungen

FUNDBEKANNTMACHUNG

Beim Fundamt des Amtes Menden sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1968 folgende Fundsachen abgegeben bzw. gemeldet worden:

Fundort	Gegenstand
Buisdorf	1 Herren-Fahrrad
Hangelar	1 Herren-Fahrrad
	1 Damen-Handtasche
	1 Herren-Armbanduhr
Menden	1 Damen-Armbanduhr
	1 Aktentasche m. Zeitschrift
	1 Hund
Niederpleis	1 Damen-Armbanduhr
St. Augustin	1 Damen-Fahrrad
	1 Damen-Wolljacke
	1 Geldbörse
Siegburg-Mülldorf	1 Luftmatratze
	1 Damen-Fahrrad
	1 Herren-Rennrad

Die Verlierer können sich auf Zimmer 50 des Rathauses in Siegburg-Mülldorf Bonner Str. melden.

Siegburg-Mülldorf, den 15. August 1968

Der Amtsdirektor
I.A.
Hönscheid
Amtsamtmann

.....

AMTSGERICHT SIEGBURG

Zwangsversteigerung - 11 K 58/67 -

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Siegburg-Mülldorf, Band 41, Blatt 1441, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

1. Okt. 1968, vormittags 10,30 Uhr

an der Gerichtsstelle Siegburg, Marktplatz 46, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5
Nr. 2080, Bauplatz, St. Augustin, 1,67 ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5,
Nr. 2100, Bauplatz, St. Augustin, 2,66 ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die
Eheleute a) Walter Lemmer, Maurer, (geb. 25. 5. 1925)
b) Edith Lemmer geb. Müller, (geb. 1. 5. 1925)
beide in Siegburg-Mülldorf, - je zu 1/2 -
eingetragen.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 113.700,oo DM

Siegburg, den 1. August 1968

Das Amtsgericht Siegburg

....

AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Freiwilliges soziales Jahr

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in seiner 176. Sitzung gebilligt und dem Bundesrat zugeleitet.
Dur ch dieses Änderungsgesetz soll § 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres eine neue Fassung erhalten. Die Änderung besteht darin, daß in Zukunft in Ausnahmefällen das freiwillige soziale Jahr schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres abgeleistet werden kann, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Bisher bestand eine starre Grenze bei der Vollendung des 17. Lebensjahres.

Abrechnung in der Krankenversicherung der Rentner

Der Bundesarbeitsminister hat dem Bundesrat eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abrechnung der von den Trägern der Krankenversicherung ausgezahlten Renten beträge, über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Renten versicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über

(Lesen Sie bitte weiter auf Seite - 5 -)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0492

Schaffe, schaffe, Häusle baue.

Alle Absprachen beim Grundstücksverkauf sind beim Notar zu protokollieren

Im Grundstückverkehr wird viel zuwenig auf eine wichtige Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geachtet. Danach müssen alle Einzelheiten eines Grundstückskaufvertrages gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, die nicht beim Notar zu Protokoll genommen worden sind, begründen für den Käufer und den Verkäufer keine Rechte.

Wie streng hier die Bräuche sind, zeigt eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (V ZR 12o/63):

Ein Grundeigentümer hatte mit Interessenten verhandelt und diesen dann anschließend beim Notar ein Verkaufsangebot gemacht. Der Preis, für den sich die Interessenten entscheiden sollten, war in diesem Angebot genau festgelegt.

Später sprachen die Verhandlungspartner die Sache noch einmal durch. Sie wurden sich darüber einig, daß der Kaufpreis vom Erwerber anders erbracht werden sollte, als dies im notariellen Angebot festgehalten worden war.

Der Bundesgerichtshof sagte nun: Diese spätere Abmachung war rechtsungültig. Die Änderung eines notariellen Angebots eines Grundstückskaufvertrages vor seiner Annahme bedürfe nämlich auch dann der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, so wird in der Entscheidung festgestellt, wenn sie durch beiderseitige Vereinbarung für den Fall der Annahme erfolge, nur die Beseitigung von Abwicklungsschwierigkeiten zum Gegenstand habe und die beiderseitigen Leistungspflichten in ihrem Kern nicht berühre. Auszugehen sei von dem Grundsatz, daß auch Änderungen eines formgültigen Grundstückskaufvertrages in aller Regel gerichtlich oder notariell festzulegen seien, und zwar sowohl bei Änderung in den Pflichten des Verkäufers als auch bei solchen auf Käuferseite.

Das gelte auch für die Änderung eines Verkaufsangebots.

Den Landwirtssöhnen zur Warnung:
Hausübergabe kann nur in notarieller Form erfolgen

In der Landwirtschaft wird besonders häufig die Bestimmung des Gesitzes mißachtet, daß man das Eigentum an Grund und Boden nur in einem notariellen Vertrag übertragen kann. Der alte Bauer verspricht dem Sohn oder sonstigen Angehörigen mit Handschlag, er solle jetzt nur fest auf dem Hofe arbeiten, er werde ihn eines Tages bestimmt einmal bekommen. Nach Jahren gibt es dann zwischen Vater und Sohn Krach, und dann will der Hofeigentümer plötzlich dieses Versprechen nicht mehr gelten lassen.

Eine bittere Enttäuschung dieser Art hatte ein pfälzisches Ehepaar erlebt. Mit Rücksicht auf die Zusage der Eltern, er bekomme später einmal jedenfalls das Haus und Gartenanwesen mit 95o Quadratmetern, war der Sohn seit dem Jahre 1936 geblieben und hatte gegen geringes Entgelt ohne Sozialversicherungsschutz im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern mitgearbeitet. Seit dem Jahre 1953 war in gleicher Weise seine Frau tätig. Später verstanden sich die Eltern mit dem Sohn nicht mehr und wollten ihm deshalb entgegen der früheren mündlichen Zusage den Hof nicht mehr geben. Es kam deshalb zu einer Räumungsklage.

Das junge Ehepaar hoffte auf den Bundesgerichtshof, der zur Vermeidung von Härten des öfteren ausgesprochen hatte, es gebe sehr wohl eine Reihe von Fällen, bei denen der Vater dem Sohn auch aufgrund eines formlos abgeschlossenen Hofübergabevertrages, also beispielsweise eines mündlichen Versprechens, das Anwesen tatsächlich zu überlassen habe. In diesem Fall erklärte nun das oberste Gericht in Karlsruhe, diese den gesetzlichen Grundsatz der Formstrenge in gewissem Umfang durchbrechende Ausnahmeregelung, daß eine mündliche Abmachung, der Hof werde eines Tages auf den Sohn übergehen, gültig sei, könne nur auf den Geltungsbereich der Höfeordnung für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein angewendet werden und lasse keine ausdehnende Anwendung auf Sachverhalte außerhalb des Höferechts zu. Der hier auf Räumung verklagte Sohn und seine Frau könnten demnach nicht verlangen, daß ihnen tatsächlich, wie ihnen das einst versprochen worden sei, das Haus mit Garten überschrieben werde.

Das Räumungsbegehren der Eltern könne allerdings so lange scheitern, als es dem Sohn und seiner Frau noch nicht gelungen sei, sich eine anderweitige Existenzgrundlage zu schaffen; denn in ihnen sei durch die Zusage der Eltern das Vertrauen auf einen künftigen Eigentumserwerb erweckt und jahrelang aufrechterhalten worden. Dann aber würden die Eltern gegen den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen und rechtsmißbräuchlich handeln, wenn sie die sofortige Räumung des Anwesens und die Zahlung von Nutzungsentgelt von dem Sohn und der Schwiegertochter forderten (V ZR 127/65).

Treten Sie vor, Angeklagter.

Letztes Wort des Angeklagten darf nicht beschnitten werden

Nach dem Plädoyer des Staatsanwalts und des Verteidigers hat der Angeklagte das "letzte Wort". Seine Erklärung zu der Tat und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme soll der letzte Eindruck sein, den das Gericht in die Urteilsberatung mitnimmt.

Die meisten Angeklagten verweisen bei dieser Gelegenheit auf die Ausführungen ihres Verteidigers, viele nehmen aber doch noch einmal zu dem Verhandlungsergebnis Stellung. Nun ist es für einen Angeklagten, der erstmals vor Gericht steht, nicht immer ganz einfach, die richtigen Formulierungen zu finden. Deshalb schreiben sich manche Leute das, was sie zum Abschluß noch sagen wollen, auf einen Zettel auf, den sie dann vorlesen. Damit bekommen sie oft Ärger, weil ungeduldige Gerichtsvorsitzende erklären, wenn der Angeklagte etwas zu sagen habe, dann solle er es in freier Rede tun.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, daß diese Einstellung des Gerichtsvorsitzenden und die damit verbundene Einschränkung der Rechte des Angeklagten unzulässig ist. Dem Angeklagten müsse gestattet werden, so heißt es in dem Urteil (1 StR 1/64), sein Schlußwort auch zu verlesen. Der Vorsitzende dürfe gegen die Verlesung des letzten Wortes nur dann einschreiten, wenn sich in ihrem Ablauf ergebe, daß die Ausführungen sich mit nicht zur Sache gehörenden Umständen befaßten, fortwährende Wiederholungen oder andere unnütze Weitschweidigkeiten enthielten oder sonst einen Mißbrauch des letzten Wortes bedeuteten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0493

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 246

die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren in der Krankenversicherung der Rentner zugeleitet.

Die Verwaltungsvorschrift soll bei der Durchführung der Krankenversicherung der Rentner zwischen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter sowie der Rentenversicherung der Angestellten ein einheitliches Verwaltungsverfahren sicherstellen. Sie ersetzt die bisherigen KVdR-Beitragsvorschriften vom 26. Juni 1956 und regelt die Verwaltungsvorgänge, die sich aus der Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 ergeben.

.....

BILDUNGSWERK H A N G E L A R

Der Bürgerverein Hangelar beginnt nach den Ferien wieder mit seiner Arbeit.

Wir erinnern alle Mitglieder und Freunde daran, daß am Mittwoch, dem 14. August 1968, um 20.00 Uhr, im Restaurant "Heinen" in Heidebergen unser 2. Tanzkursus und am Sonntag, dem 17. August 1968, ebenfalls um 20.00 Uhr, im gleichen Lokal, unser Tanzabend beginnt.

Anmeldungen zum Tanzabend, zur Zeit noch möglich, werden unter Telefon Nr. 13 882 erbeten.

FÜR DIE AUTOFAHRER

Das Dauerparken in sogenannten "Laternengaragen", also das Abstellen von Autos über Nacht und an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, entspricht im allgemeinen den Verkehrsbedürfnissen und ist damit nicht zu beanstanden.
(BVWG. 4. 3. 66, MDR 66/615)

....

Wer eine nur für den Anliegerverkehr freigegebene Straße befährt, um jemanden abzuholen, der in einem dort befindlichen Geschäft eingekauft hat, verstößt nicht gegen das Verkehrsverbot.
(OLG Düsseldorf, 20. 7. 67, VRS 33/457)

Wir übernehmen
Planung u. Gestaltung aller Art sowie Plattenarbeiten-Pflegearbeiten.
Landschafts- bau - **garten barth kg** Garten - Center
5202 Hennef/Sieg, Frankfurter Str. 161 - Ruf : 02242 /2160

AUGEN AUF .....
beim M Ö B E L K A U F !!

Es sprechen viele Punkte
FÜR DEN FACHMANN !!!!!



KEINE PROBLEME
GARANT MÖBEL
IN UNSEREM HAUS

Wenn Sie Probleme haben für Ihre Einrichtung - wir stehen ganz unverbindlich für SIE - zu Ihrer Verfügung, und wir wissen Rat !

Für den Liebhaber rustikaler Möbel :

POLSTERGARNITUR, Gestell echt Eiche Bezug : Leinen		NUR	DM 934,-
Der Teppichboden zum Selbstauslegen FILZ mit Gummi -Haft -Waffelrücken	qm	NUR	DM 18,50
HAARGARN-Auslegeware mit Latexrücken	qm	NUR	DM 19,50

DAS MÖBEL-FACHGESCHÄFT IST IHR RICHTIGER PARTNER !!!

Mario Möbel

Hauptgeschäft :
5224 Ruppichteroth, Ruf : 02295/ 243
Filialen in :
53 Bonn, Friedrichstraße 37
52 Siegburg, Luisenstraße 58-60
523 Altenkirchen / Westerwald

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0494

ENGELS Mondorf

Hat alles!

ENGELS Mondorf

Hat alles!

IM VERBRAUCHERMARKT - EING. FRIEDENSSTRASSE !

GEÖFFNET :
Montag - Freitag : 14 - 18,30 Uhr, Samstag 9 - 13 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat von 9 - 18,00 Uhr geöffnet !

ALLES FÜR DEN ANSTRICH!
Wand -u. Fassadenfarbe, Lack, Grundierung, Pinsel, Bürsten u. Spachteln, Rauhfaser - zu sehr günstigen Preisen !!!!!!

STEREOANLAGE 398,-

TRANSISTOR-Radio 22,50

PHILIPS -Tonbandgerät, Automatic 228,-

FERNROHR 10 x 50 verschraubte Prismen 52,-

KINDER-DREIRAD 12,50
Kett - cars, Kinderfahrräder und Roller eingetroffen !

ROLLSCHUHE alle Größen 18,50

MICHELIN BESTECKE 24 - tlg. rostfrei 19,80

TIEFKÜHLTRUHE 220 ltr. 475,-

AEG-KÜHLSCHRANK "Santo 14" 135 ltr 199,80

AEG Elektroherd 234,-

AEG Thermofix 89,80

AEG VAMPYRETTE de Luxe 79,80

REMINGTON Selectric 49,80

HERREN-SPORTRAD 26, 79,80

KLAPPRAD "Für Jung und Alt" kompl. m. Licht 129,-

REISEKOFFER EINGETROFFEN IN ALLEN GRÖßEN und Preislagen ab 9,80

ANGEBOT und PREISE FREIBLEIBEND !
Solange der Vorrat reicht !!

--- JEDER WEG NACH MONDORF LOHNT SICH ---

Guter Schlaf in besseren Betten

GÜNSTIG DURCH BETTENKREIS GROSSEINKAUF

Ihr Einrichtungshaus

BETTEN-RAYMOND

TROISDORF · KÖLNER STR. 130

Was ist am 31. August?

Letzte Gelegenheit, Ihren Vorsatz zu verwirklichen, wenn Sie so schnell wie möglich am Ziel sein wollen. Ihr Ziel: Haus oder Eigentumswohnung bauen oder kaufen. Oder als Besitzer Haus modernisieren, umbauen oder Bauschulden ablösen. Ihr Vorsatz: Prämien- oder steuerbegünstigt bausparen. Letzte Gelegenheit, schneller am Ziel zu sein: Stichtag 31. 8. Sprechen Sie vorher mit uns.

Sprechtag : mittwochs von 16 - 19 Uhr
Hennef, Beethovenstr. 25, Bez. Ltr. H. J. KREMER
Hennef, Waldstraße 2 - Ruf : 1265

Leonberger BAUSPARKASSE

STEUERN-BUCHHALTUNG-Kostenrechnung

alle Arbeiten hierzu durchzuführen oder zu leiten, biete ich an, auch in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen, im Lohnverhältnis. Stellungnahme erbeten unter CHIFFRE 837 - an den

VERLAG E. RAUTENBERG
52 SIEGBURG
Postfach 263

Rechnen Sie sich mal aus,

was Sie ein neuer Bodenbelag kostet und welche Mühe Sie bei der Reinigung sparen. Und kommen Sie dann mal zu uns, um sich die schönen und preiswerten Mipolam-Bodenbeläge anzusehen. Sie werden begeistert sein.

Gebrüder KNEIP

Niederpleis

Ruf : 37 41

Mipolam®
Bodenbeläge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0495
StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 247

48

10
10 20-04/06

Siegburg-Mülldorf, den 5.9.1968

1. Betr.: Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden

Die vom Rat der Gemeinde Menden in den Sitzungen am 16.10.1967 und 20.6.1968 beschlossene Hundesteuerordnung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 33 vom 15.8.1968 veröffentlicht. Die Hundesteuerordnung tritt gemäß § 19 rückwirkend vom 1.1.1965 in Kraft.

2. Amt 22 unterrichten evtl.

3. Z.d.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0496

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0497

Ungültig ab 1. 1. 1967

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 248

Hundesteuerordnung

für die - Gemeinde - ~~Stadt~~ ..... M e n d e n .....

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) und der §§ 16, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes v. 17. 7. 1893 (GS. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung wird für die - Gemeinde - ~~Stadt~~ ..... M e n d e n ..... nach Beratung mit den Gemeinderäten - ~~Ratsherren~~ - nachstehende Steuerordnung erlassen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der - Gemeinde - ~~Stadt~~ - ..... M e n d e n ..... einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde des Deutschen Reiches bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich ..... 5,- RM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde - ~~Stadt~~ - mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf ..... 12,- RM und für jeden weiteren Hund auf ..... 18,- RM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als ..... 200 ..... m entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;
3. Ziehhunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
6. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend" (70 Punkte) oder die vom Reichsjagdamt vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses der von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen betrauten Stelle nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Abhaltung von Gebrauchshundprüfungen bei Hunden solcher Gliederungen der NSDAP., die Diensthunde in ihrem Bereich führen, treten an die Stelle der Vorschriften der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen die Vorschriften der betreffenden Gliederung.

~~- Für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als ..... m entfernt liegen, beträgt die Steuer ..... RM. *)~~

*) Gilt nur für Gemeinden über 2000 Einwohner.

Nr. 3350. 39. I. 874. Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0498

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder einer Jagdhundfachschaft des Reichsbundes Deutscher Jägerschaft geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Ober-Bürgermeister angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Ober-Bürgermeister angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung v. 21. 1. 1926 (GS. S. 83) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 39 Abs. 4 des Reichsjagdgesetzes v. 3. 7. 1934, RGBl. I S. 549);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Wochen dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde - Stadt - aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Deutschen Reiches versteuern.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0499

§ 7

Für Wehrmachthunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht; auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuermarke (§ 15) versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Wehrmachthunde tragen.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Viertel- - Halb- - Jahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Viertel- - Halb- - Jahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen dem Bürgermeister anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Vierteljahres an die Gemeinde- Amts Kasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis Ende September.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Viertel- - Halb- - Jahres, so muß die volle Steuer für das laufende Viertel- - Halb- - Jahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Viertel- - Halb- - Jahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Viertel- - Halb- - Jahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde - Stadt - einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeinde- Amts Kasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

Gegen die Heranziehung steht dem Steuer (Abgaben) = pflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Bürgermeister und gegen dessen Beschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Landrat zu.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Bürgermeister kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0500

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 249

§ 7

Für Wehrmachthunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht; auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuermarke (§ 15) versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Wehrmachthunde tragen.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Viertel- Halb- Jahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Viertel- Halb- Jahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen dem Ober-Bürgermeister anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Viertel- Halb- Jahres an die Gemeinde- Amts Kasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis Ende September.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Viertel- Halb- Jahres, so muß die volle Steuer für das laufende Viertel- Halb- Jahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Viertel- Halb- Jahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Viertel- Halb- Jahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde - Stadt - einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeinde- Amts Kasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Ober- Bürgermeister und gegen dessen Beschluß innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(2) Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Ober- Bürgermeister kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0501

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde - ~~Stadt~~ - einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei dem ~~Ober~~ Bürgermeister anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, von dem ~~Ober~~-Bürgermeister eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des ~~vierteljährlichen~~ halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der ~~Gemeinde~~ Stadt Kasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Wehrmachthunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des ~~Ober~~-Bürgermeisters eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 RM und einer Unkostenvergütung von 50 Rpf für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde - ~~Stadt~~ - und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem ~~Ober~~-Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von dem ~~Ober~~-Bürgermeister übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

Strafbestimmungen

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Steuerordnung

§ 18

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 15. März 1934 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften.

Menden, den 23. Mai 19 39.

Der ~~Ober~~-Bürgermeister
i.V.
gez. Campe.

Für die Richtigkeit:
Siegburg-Mülldorf, den 2.6.1939.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hundesteuerordnung auf den 1. Oktober 1939 festgesetzt wird.

Siegburg, den 16.6.1939.

Der Landrat des Siegkreises.

Landrat des Siegkreises in Siegburg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0502

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 250

Hundesteuerordnung. Gültig ab 1. 1. 1963

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.1o.1952 (GV.NW. S. 269) und der §§ 16, 18, 69, 7o, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes in seiner zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde **Menden** in der Sitzung vom 22. 12. 6i folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde **Menden** einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts-(Betriebs) Vorstand.
(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 25,00 DM.
(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 40,00 DM und für jeden weiteren Hund auf 50,00 DM.
(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0503

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0504

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 251

Steuerermäßigungen und Befreiungen.

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 15o m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (7o Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.
(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0505

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0506

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 252

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15.4.1878 (GS.S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21.1.1926 (GS.S. 83) von der zuständigen Behörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952 - BGBL. I S. 780/843);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0507

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0508

Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Monate dauert;

10. Führhunde von Blinden;

11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Für Bundeswehrhunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht; auch brauchen diese Hunde nicht mir einer Steuermarke (§ 15) versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Bundeswehrhund tragen.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des abgelehnten Bescheides wieder abgeschafft wird.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0509

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0510

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer.

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1.1. - 3o.6.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 1o

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GVNW S.216)

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0511

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0512

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Steuerpflichtigen der Widerspruch zu, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf zu erheben ist. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Landesverwaltungsgericht in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf wird die Frist gewahrt.
(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.
(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0513

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0514

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 256

Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen dem Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,5o DM und einer Unkostenvergütung von o,5o DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder der von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunfterteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 15o.- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0515

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0516

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 257

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1. Jan. 1963 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft.

Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Menden, den 22.12.61

Im Auftrage der Gemeindevertretung
der Gemeinde Menden

Der Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0517

Brisolat 23. 5. 1939

Mangelan 23. 5. 1939

Kalsbar 23. 5. 1939

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0518

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 258

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 18. 1. 1963

Fernsprecher: 3530 5041
Konten der Kreiskasse Siegburg:
Postscheck-Konto Köln Nr. 3818
Girokonto Nr. 715
bei der Kreissparkasse Siegburg
Girokonto Nr. 443/162
bei der Landeszentralbank Siegburg
Postschließfach Nr. 209

Amtsverwaltung II
Siegburg-Mülldorf
25. JAN. 1963

oo/2 - o72-68

An den
Herrn Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Genehmigung der Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden.

- - -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit zu der vom Rat der Gemeinde Menden am 22.12.1961 beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden gem. den §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS. NW. S. 7 -, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die aufsichtsbehördliche Genehmigung bis zum 31.12.1967 erteilt.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · 1 · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0519

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0520

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 259

Vermerk:

Die Hundesteuerordnung der Gemeinde M e n d e n
vom 22. 12. 61 ist durch den Oberkreisdirektor in
Siegburg als untere staatliche Verwaltungsbehörde
mit Zustimmung des Kreisausschusses am 18. Januar 1963
genehmigt worden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. 12. 1967 erteilt worden.

Die Hundesteuerordnung wurde am 1. 2. 1963 bestimmungsgemäss öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung hängt - gerechnet vom Tage ihres Erlasses an - auf die Dauer einer Woche in der Gemeinde M e n d e n aus.
Ein Veröffentlichungsnachweis ist der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden.

Als Tag des Inkrafttretens der Hundesteuerordnung wird der

1. Januar 1963

festgestellt.

Siegbirg-Müllidorf, den 1. Febr. 1963
Amt M e n d e n
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0521

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0522

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 260

Bekanntmachung

Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden vom 22. 12. 61 ist durch den Oberkreisdirektor in Siegburg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Kreisausschusses am 18. Januar 1963 aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. Dezember 1967 erteilt worden.

Die Hundesteuerordnung und die Genehmigungsverfügung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 1. Febr. 1963

Der Bürgermeister

Ausgeh. r i.2.-7.2.63

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0523

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0524

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 261

Abschrift

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
913-9

Siegb.-Mülldorf, den 4.12.62

An den
Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

in S i e g b u r g

Betr.: Erlass neuer Hundesteuerordnungen für die Gemeinden des Amtes Menden

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden und Niederpleis haben den Erlass neuer Hundesteuerordnungen beschlossen.

Als Anlagen überreiche ich Ausfertigungen über die von den vorgenannten Gemeinden gefassten Beschlüsse sowie je 15 Ausfertigungen der neugefassten Hundesteuerordnungen mit der Bitte um Genehmigung entsprechend den Vorschriften des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 1o. 1952 in Verbindung mit § 77 des Kommunalabgabengesetzes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden hat die Hundesteuersätze erhöht. Ich nehme hierbei Bezug auf den RdErl. d. Innenministers vom 28.8.1962 -III B 4/17o - 5978/62 nach welcher es einer Vorlage dieser Satzung zur Erteilung des ministeriellen Einverständnisses nach § 77 Abs. 2 KAG (§ 19 Abs. 2 KruPrAG) nicht bedarf.

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Neufassung der Hundesteuerordnung wird nachgeholt.

97 Anlagen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0525

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0526

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 262

Inhaltsverzeichnis

Blatt Nr.	Datum	kurze Inhaltsangabe
1	07. 12. 67	Beschluß über den Erlaß der Satzung -Auszug-
2-4	01. 02. 68	Satzung
5	31. 01. 68	Antrag auf Genehmigung
6-8	01. 02. 68	Satzung -Original-
9	15. 03. 68	Genehmigungsverfügung
10	22. 03. 68	Bekanntmachung
11	25. 03. 68	Veröffentlichung durch Amt 30
12	05. 04. 68	Prüfung der Gültigkeit der Satzung
13-24	28. 03. 68	Mitteilungsblatt - Belegexemplar -
25	05. 04. 68	Schlußverfügung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0527

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0528

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 263

1

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / der Rates der Gem. Menden

am 7.11.67

Zu 8.): Erlaß von Satzungen:

a) Entwässerungssatzung,
b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze.

Der Rat der Gemeinde Menden beschließt, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Satzungen von a) bis b).

Beschluß:
174/1967

einstimmig

Urschr.
dem Amt 10 / der Abteilung 100

im Hause

[X] zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 31. Jan. 1968

[ ] zur Kenntnisnahme

[ ] zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den 3. Jan. 1968
Hauptamt
J. A.
Bellowsky

100/3/8/67

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0529

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0530

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 264

2

S a t z u n g

der Gemeinde M e n d e n

über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl.NRW.1952 S.283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS.S.187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.
Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.
Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u.a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.
Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen, (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z.B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:
Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0531

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0532

 StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 265

3

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs.1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u.ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0533

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0534

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 266

4

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (VwVG.NW. -GV-NW.1957 S.216).

§ 1o

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 25.2.1966 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Menden vom 24.1.1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 24.2.1966.

Menden, den 1.2.1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Müller (Bürgermeister) Hellbrügge (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0535

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0536

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 267

5

ab am 6.2.68 Hoell.

31.1.68

1.) An den
Herrn Oberkreisdirektor

10
10 20-04/06

52 S i e g b u r g

Betr.: Erlaß der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Menden;
hier: Genehmigung zur Beilegung rückwirkender Kraft

Bezug: Ohne

Diesem Bericht füge ich einen Abdruck der vom Rat der Gemeinde Menden vom 7.12.1967 beschlossenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Menden bei. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Menden vom 24.1.1966.
Aus diesem Grunde soll der beigefügten Satzung rückwirkende Kraft beigelegt werden.
Ich bitte, die nach § 4 GO. NW. hierfür vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

Anlage

In Vertretung:

(Luhmer)
I. Beigeordneter

2.) Wv. am 10.2.68

7

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0537

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0538

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 268

6

Satzung

der Gemeinde Menden

über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl.NRW.1952 S.283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS.S.187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.
Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.
Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u.a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.
Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen, (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z.B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:
Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0539

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0540

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 269

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs.1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u.ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0541

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0542

 StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 270

8

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (VwVG.NW. -GV-NW.1957 S.216).

§ 1o

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 25.2.1966 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Menden vom 24.1.1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 24.2.1966.

Menden, den 1.2.1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Müller (Bürgermeister) Kellerpoint (Ratsmitglied)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0543

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0544

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 271

9

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

Amt Menden
Eing. 20. MRZ 1968
Amt 10 730
Ablichtung für Amt

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Fernruf 5041
bei Durchwahl 504 387
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den
15. März 1968

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Aktenzeichen: 00/2 - 072-68
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Bezug: Ihre Berichte vom 31.1. und 12.1968 - 10 20-04/06 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 7.12.1967 beschlossene

a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage rückwirkend vom 15.11.1965

X b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Menden rückwirkend vom 25.2.1966

zu erlassen.

Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31.12.1972 befristet.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde · im Siegkreis ·

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0545

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0546

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 272

10

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 7.12.1967 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15.3.1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 22.3.1968

(Müller)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0547

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0548

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 273

11

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1968

10
10 20-04

1.) An das
Amt 30

Wegereinigung
Illendem

im H a u s e

Betr.: Veröffentlichung von Satzungen.

Ich bitte die öffentliche Bekanntmachung der beigefügten Satzung in der Reihenfolge

Satzung - Genehmigungsverfügung - Bekanntmachungstext

zu veranlassen und mir 1 Belegexemplar und 100 Überdrucke zugehen zu lassen.

Anlagen

2.) Wv. am 1.4.1968

Je

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0549

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0550

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 274

Siegburg-Mülldorf, den 5.4.1968 12

Betr.: Gültigkeit folgender Satzungen:

X a) Satzung der Gemeinde Menden über die Reinigung der öffentlichen Wege,

b) Satzung der Gemeinde Buisdorf über die Reinigung der öffentlichen Wege,

c) Satzung der Gemeinde Menden über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage,

d) Satzung der Gemeinde Buisdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Die oben genannten Satzungen wurden im Mitteilungsblatt Nr. 13/1968 veröffentlicht. Ich habe diese Satzungen dem Rechtsamt vorgelegt, mit der Bitte zu prüfen, ob die Rechtsgültigkeit dadurch beeinträchtigt wird, daß in der Einleitungsvorschrift das Datum der Ratssitzung nicht genannt ist und das Schlußdatum der Satzung vor den Unterschriften nicht mit dem Datum der Sitzung übereinstimmt. Herr Gülden vertrat nach Rücksprache mit einem Referendar die Ansicht, daß die Rechtsgültigkeit der Satzungen hierdurch nicht beeinträchtigt sei.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0551

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0552

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 275

13

Mitteilungsblatt

des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Herausgegeben im Auftrag der Amtsverwaltung. Druck: Verlag E. Rautenberg, Siegburg, Tel. (02241) 2389, Postf. 263

5. Jahrgang DONNERSTAG, den 28. März 1968 Nummer 13

Nachruf

Am Samstag, dem 16. 3. 1968, verstarb im Alter von 62 Jahren

Herr Wilhelm Overath

Siegburg-Mülldorf, Holzweg 9.

Der Verstorbene war von 1937 bis 1963 bei der Amtsverwaltung Menden tätig.
Wegen seiner treuen und gewissenhaften Dienste und seines stets freundlichen Wesens wird die Amtsverwaltung Menden des Verstorbenen in Dankbarkeit gedenken.

Siegburg-Mülldorf, den 20. März 1968

Gatzweiler
Amtsbürgermeister

Syttkus
Amtsdirektor

Ennenbach
Vorsitzender
des Personalrates

Amtliche Bekanntmachungen - Amt Menden -

SPERRGUTABFUHR

Die nächste Sperrgutabfuhr in den Gemeinden des Amtes Menden wird an den folgenden Tagen durchgeführt:
Am Montag, dem 25. 3. 1968:
in den Gemeinden Buisdorf und Niederpleis,
am Dienstag, dem 26. 3. 1968:
in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf einschl. Ortsteil St. Augustin,
am Mittwoch, dem 27. 3. 1968:
in den Gemeinden Hangelar und Holzlar,
am Donnerstag, dem 28. 3. 1968 und
am Freitag, dem 29. 3. 1968:
in den Gemeinden Menden und Meindorf.
Es wird gebeten, das Sperrgut (Hausmüll) neben den Müllgefäßen - soweit erforderlich in festen Kartons - zur Abholung bereitzustellen. Gewerblicher Müll ist von der Sperrgutabfuhr ausgenommen.
Siegburg-Mülldorf, den 19. 3. 1968 Amt Menden/Rhld.
Der Amtsdirektor.

DIESER AUSGABE LIEGEN FOLGENDE SATZUNGEN BEI:

Satzung der Gemeinde Buisdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
Satzung der Gemeinde Buisdorf über die Reinigung der öffentlichen Wege;
Satzung der Gemeinde Menden über die Reinigung der öffentlichen Wege;
Satzung der Gemeinde Menden über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

TRUPPENÜBUNGEN

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß in der Zeit vom
1. 4. 1968 bis 5. 4. 1968
belgische Truppenübungen stattfinden, von denen auch das Gebiet des Siegkreises berührt wird.
Anträge auf Abgeltung der durch die Truppenübungen entstehenden Schäden (Flurschäden etc.) sind unverzüglich

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0553

bei der hierunter bezeichneten Behörde in Siegburg-Mülldorf Rathaus, Zimmer 24, einzureichen.
Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist konkret anzugeben, wer die Schäden verursacht hat (Name des Schädigers, militärische Einheit, Fahrzeugnummer usw.).
Siegburg-Mülldorf, den 20.3.1968

Amt M e n d e n /Rheinland
als örtl. Ordnungsbehörde
Der Amtsdirektor:
Im Auftrags:
gez. Unterschrift

Gemeinde Hangelar

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Hangelar hat in der Sitzung am 18.3.1968 gemäß § 133 (2) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.4.1967 festgestellt und beschlossen, daß die Erschließungsanlage "Auf dem Niederberg" in Hangelar bis auf die

Beleuchtungsanlagen

endgültig hergestellt ist.
Der entstandene Erschließungsaufwand ist auf dem Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 (3) BBauG in Verbindung mit § 6 der o.g. Satzung abzurechnen.
Die beitragspflichtigen Grundstücke wurden am 22.2.1968 im Mitteilungsblatt des Amtes Menden Nr. 8/1968 veröffentlicht.
Siegburg-Mülldorf, den 19.3.1968

Der Gemeindedirektor
gez. Syttkus

Gemeinde Holzlar

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 133 (2) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.6.1967 wird festgestellt, daß

die Fahrbahn und die Straßenentwässerung der Paul-Langen-Str.

endgültig hergestellt sind.
Der Rat der Gemeinde Holzlar hat beschlossen, daß der entstandene Erschließungsaufwand auf dem Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 (3) BBauG in Verbindung mit § 6 der o.g. Satzung abzurechnen ist.
Die beitragspflichtigen Grundstücke wurden am 22.2.1968 im Mitteilungsblatt des Amtes Menden Nr. 8/1968 veröffentlicht.
Siegburg-Mülldorf, den 22.3.1968

Der Gemeindedirektor
gez. Syttkus

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 133 (2) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.6.1967 wird festgestellt, daß

die Fahrbahn und die Straßenentwässerung der Ettenhausener Straße

endgültig hergestellt sind.
Der Rat der Gemeinde Holzlar hat beschlossen, daß der entstandene Erschließungsaufwand auf dem Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 Abs. 3 BBauG in Verbindung mit § 6 der o.g. Satzung abzurechnen ist.
Die beitragspflichtigen Grundstücke wurden am 22.2.1968 im Mitteilungsblatt des Amtes Menden Nr. 8/1968 veröffentlicht.
Siegburg-Mülldorf, den 21.3.1968

Der Gemeindedirektor
gez. Syttkus

Bekanntmachungen

ANDERER BEHÖRDEN UND KÖRPERSCHAFTEN

Arbeiter-Wohlfahrt von Menden,
stärkster Ortsausschuß im Siegkreis.

Die Arbeiter-Wohlfahrt Menden hielt ihre diesjährige Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Paffendorf, Friedr.-Wilh.-Hütte ab.
Gäste der gutbesuchten Versammlung waren Herr Wölk vom Bezirk Köln, Josef Krämer, Kreisvorsitzender und Hermann Röhrbein, Kreisgeschäftsführer.

Im Rechenschaftsbericht wurde über Alten-, Kinder-, Mütter- und Familienkuren berichtet. Für die Durchführung dieser Kuren stehen der A.W. schön gelegene Heime zur Verfügung. Die Kurverschickungen zeigen gegenüber den vergangenen Jahren eine steigende Tendenz. Eine Vielzahl alter Bürger wurde mit Weihnachtspaketen, Hausbrand oder Fleischwaren beschenkt. 140 Kinder erhielten in der Aula der Gemeinschaftsschule Friedr.-Wilh.-Hütte Weihnachtsgeschenke.
Auf der Versammlung wurde hervorgehoben, daß die Arbeiter-Wohlfahrt, Menden, die stärkste Mitgliederzahl im Siegkreis besitzt, wobei innerhalb des Ortsausschusses die Friedr.-Wilh.-Hütte am stärksten vertreten ist.
Ziel der A.W. wird es auch in diesem Jahr sein, ältere und bedürftige Menschen zu unterstützen, sowie den Mitgliederstand zu vergrößern.
Auf der Jahreshauptversammlung wurde folgender Vorstand neu gewählt:

Willi Altbert	(Erster Vorsitzender)
Heinz Herf	(Zweiter Vorsitzender)
Gertrud Dederichs	(Schriftführerin)
Änne Pfeiffer	(Kassiererin)
Heinrich Theus	(Beisitzer)
Heinrich Kreuzer	(")
Willi Müller	(")
Michael Wirz	(")
Johann Klein	(")
Gerd Frankowiak	(")
Liesel Lemanczek	(")
Emma Albert	(")

Arbeiter-Wohlfahrt / Ortsausschuß
M e n d e n / Rhld.
gez. Dederichs

AUFRUF AN DIE BEVÖLKERUNG !
VERHALTEN BEI TOLLWUTVERDACHTSFÄLLEN.

Ansteckungsmöglichkeit.
Wenn ein Tier ohne ersichtlichen Grund einen Menschen anfällt und durch Beißen und Kratzen verletzt, ist immer an die Möglichkeit einer Ansteckung mit Tollwut zu denken, insbesondere dann, wenn die betreffende Gegend mit Tollwut verseucht oder davon bedroht ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0554

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 276

14

Ein tollwutkrankes Tier zeigt auf dem Höhepunkt seiner Erkrankung ein so auffälliges Benehmen, daß jeder Mensch von selbst an die Gefahr einer Ansteckung mit Tollwut denkt. Es können auch äußerlich gesund erscheinende Tiere mit Tollwut angesteckt sein und andere Tiere und Menschen anstecken, bevor man bei ihnen irgend etwas Auffallendes wahrnehmen kann.
Ein tollwutkrankes Tier kann nur in den letzten zwei Wochen vor seinem Tode die Krankheit übertragen. Wenn also ein Tier, das gebissen hat, innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen nicht selbst erkrankt oder verendet, braucht der Gebissene eine Tollwutinfektion nicht mehr zu befürchten.

Behandlung.

Jeder einzelne Tag ist kostbar, der Gebissene muß sich sofort über einen Arzt mit einer Wutschutzbehandlungsstelle in Verbindung setzen.
Er wird dort sofort behandelt, wenn eine Ansteckung mit Tollwut anzunehmen ist oder auch nur der Verdacht hierfür besteht. Der Erfolg ist um so sicherer, je früher nach dem Biß die Impfung eingeleitet wird.
Geringfügigkeit und schnelle Abheilung der Bißverletzung, andere Gesundheitsstörungen, Schwangerschaft usw. sind keine Gründe, die Behandlung zu unterlassen. Ob die Wutschutzimpfung durchgeführt werden muß, ist ausschließlich vom Urteil des Arztes abhängig. Ebenso darf die Wundbehandlung nur von einem Arzt vorgenommen werden. Das Aussaugen von Bißwunden ist nicht ungefährlich und darum zu unterlassen.

Das beißende Tier.

Der Gebissene soll sich sofort an die Polizei wenden, damit der Besitzer des Tieres ermittelt werden kann.
Ein Tier, bei dem die Tollwut zunächst nicht festgestellt werden kann, soll nicht getötet, sondern bis zum Eintreffen des Amtstierarztes sicher eingesperrt und fest angekettet werden. Wenn eine sichere Absonderung des Tieres nicht möglich ist, muß dieses in ein entsprechend eingerichtetes Tierheim oder eine Tierklinik überführt werden.
Das Erkennen der Tollwut am Tier kann besonders zu Beginn der Erkrankung sehr schwierig sein. Daher soll jeder Gebissene sich unbedingt von seinem Hausarzt oder einer Tollwut-Behandlungsstelle beraten lassen.

Beobachtung des beißenden Tieres.

Die Absonderung und Beobachtung des beißenden Tieres verhelfen dazu, die Diagnose zu sichern und festzustellen, ob die Wutschutzimpfung des Gebissenen zu unterbleiben oder abgebrochen werden kann. Maßgebend hierfür ist das amtstierärztliche Zeugnis.
Fast stets ist das an Tollwut leidende Tier in der letzten Woche vor seinem Tode schwer krank. In der Woche zuvor können die Krankheitserscheinungen sehr geringfügig sein, sogar tageweise wieder verschwinden, so daß die Krankheit auch bei sorgfältigster tierärztlicher Untersuchung nicht erkannt werden kann. Daher ist eine eingehende Beobachtung des Tieres notwendig. Krankheitserscheinungen und auffallende Veränderungen im Benehmen des Tieres in dieser Zeit dürfen nicht mit der beruhigenden Erklärung abgetan werden, es handele sich um Verdauungsstörungen, Erkältungen, Staupe usw.
Die Impfung des Gebissenen ist auch dann unbedingt notwendig, wenn das tollwutverdächtige Tier nicht mehr untersucht und beobachtet werden kann, weil es entlaufen oder vorzeitig getötet worden ist.

Tollwutübertragung durch andere Tiere.

Alle bei uns vorkommenden Säugetiere und wahrscheinlich auch alle Vögel sind für Tollwut empfänglich. Im gegenwärtigen Seuchenzug ist das Wild, vor allem der Fuchs, am meisten von Tollwut befallen. Der Mensch ist in erster Linie durch Hund und Katze, Fuchs und Dachs gefährdet. In ländlichen Gebieten kommen außerdem Rinder, Pferde, Schafe und anderes Vieh, sowie die meisten freilebenden Tiere (Hasen, Kaninchen, Rehe, Ratten, Mäuse) als Überträge in Frage. Wild ist in Tollwutgegenden schon verdächtig, wenn es die angeborene Scheu ablegt, so daß z.B. Kinder glauben, mit ihm spielen zu können.

Tollwutinfektionen ohne Bißverletzung.

Der Erreger der Tollwut wird fast immer durch den Speichel der Tiere übertragen. Er kann mit dem Speichel durch die leichtesten Hautverletzungen (Schrunden, Einrisse am Fingernagelfalz, Pickel usw.) eindringen und zur tödlichen Erkrankung führen. Meist wird die Tollwut zwar durch Biß übertragen. Ansteckungen sind aber auch ohne Biß möglich, z.B. bei Kratzverletzungen, durch Belecken, Eindringen von tierischem Speichel in Mund, Nase oder Augen (z.B. Reiben der Augen mit speichelverschmutzten Fingern), Berührung mit Gegenständen, die zuvor mit tierischem Speichel beschmutzt worden sind, (Maulkorb, Zaumzeug, Futterkrippe, Hundehütte, Viehketten). Peinliche Sauberkeit ist der beste Schutz (Säuberung der Haut, insbesondere der Hände, bespeichelter Gegenstände durch Seife und reichlich warmes Wasser).
Eine Ansteckungsgefahr besteht besonders auch dann, wenn entgegen den Vorschriften des Viehseuchengesetzes ein an Tollwut verendetes oder wegen verdächtiger Erkrankung getötetes Tier abgehäutet oder zwecks Untersuchung aufgeschnitten wird, vor allem, wenn dabei Hautverletzungen vorkommen (spitze Knochen, Instrumente). Das Schlachten und die Verwendung von Fleisch oder Milch tollwutverdächtiger Tiere sind verboten.
Jeder Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht und jede Bißverletzung durch ein tollwutverdächtiges Tier sind umgehend bei der örtl. Ordnungsbehörde zu melden.

VORTRAG "Gesunde Ernährung":

Der verschobene Vortrag bei der RWE in Bad Godesberg "Gesunde Ernährung" in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung findet statt am 1. April 1968.
Der Omnibus fährt wie üblich 19,30 Uhr ab St. Augustin Marktplatz, 19,40 Uhr Hangelar Kath. Kirche ab.
Tel. Voranmeldung erforderlich bei Schön, Tel. 13882.

.....

Der für Donnerstag, den 28.3.68, vorgesehene Vortrag von Herrn Prof. Dr. Korte muß wegen Erkrankung des Referenten verschoben werden. Der neue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ärztlicher Notdienst

für die Orte Menden, Meindorf:
Samstag, den 30. und Sonntag, den 31. März 1968:
Dr. Newzella, Menden, Ruf: 4140
Mittwoch, den 3. April 1968:
Dr. Krupp, Menden, Tel. 2509
für die Orte Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und St. Augustin:
Samstag, den 30. und Sonntag, den 31. März 1968:
Dr. Tutti, Siegburg-Mülldorf, Ruf: 5532

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0555

Mittwoch, den 3. April 1968:
Dr. Krönert, Niederpleis, Ruf: 2275

Apotheken-Notdienst

von Montag, dem 25. 3. bis Sonntag, den 31. 3. 1968:
Kronen-Apotheke, Hangelar, Ruf: 13486

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde - Siegburg:
Thomashaus Buisdorf:

Sonntag, 31. März 1968:
8,30 Uhr Gottesdienst
9,30 Uhr Kindergottesdienst

.....

Evang. Kirchengemeinde - St. Augustin:
5. Woche (31. 3. -6. 4. 1968)
Sonntag, 31. 3. 1968:
10,00 Uhr Gottesdienst
11,15 Uhr Kindergottesdienst
Dienstag:
8,00 Uhr Schulgottesdienst
20,00 Uhr Übungsabend der Kantorei
Mittwoch:
15,30 Uhr Bibelstunde
Donnerstag:
8,00 Uhr Standortgottesdienst
Jugendkreise:

Posaunenblasen freitags 18 Uhr.
Mädchenkreis donnerstags 19,30 Uhr.
Mädchen- u. Jungenjungschar samstags 14,30 Uhr.

.....

Evang. Kirchengemeinde - Hangelar:
Gottesdienste und Veranstaltungen.
Donnerstag, den 28. März 1968:
15,00 Uhr Frauenkreis Hangelar
19,30 Uhr Jugendkreis
Sonntag, den 31. März 1968:
8,30 Uhr Gottesdienst Holzlar mit Feier des Hl. Abendmahls
10,00 Uhr Gottesdienst Hangelar + Abendmahl
11,15 Uhr Kindergottesdienst Hangelar
Mittwoch, den 3. April 1968:
15,00 Uhr Kinderchor
15,45 Uhr Kinderkantorei
20,00 Uhr Singkreis
Donnerstag, den 4. April 1968:
19,30 Uhr Jugendkreis

.....

Evang. Kirchengemeinde - Menden/Rhld.:
Sonntag, 31. 3. 1968:
8,45 Uhr Gottesdienst in Friedr. -Wilh. -Hütte
10,00 Uhr Gottesdienst
11,15 Uhr Kindergottesdienst
Mittwoch, den 3. 4. 1968,
15,00 Uhr Frauenhilfe.
Jugendkreise:

montags	15,00 Uhr Mädchenjungschar 8-9jährige
mittwochs	16,00 Uhr Mädchenjungschar 10-14jährige
donnerstags	15,00 Uhr Jungenjungschar
freitags	19,30 Uhr Jungenschaft

Sonntag, 7. 4. 1968:
8,45 Uhr Gottesdienst in Friedr. -Wilh. -Hütte
10,00 Uhr Familiengottesdienst
Gründonnerstag, 11. 4. 1968:
19,00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
Karfreitag, 12. 4. 1968:
8,45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Fr-Wilh. -Hütte.
10,00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Ostersonntag, 14. 4. 1968:
10,00 Uhr Familienostergottesdienst mit Taufen und Abendmahl
Ostermontag, 15. 4. 1968:
8,45 Uhr Ostergottesdienst in Friedr-Wilh. -Hütte
10,00 Uhr Ostergottesdienst
Sonntag, 21. 4. 1968:
8,45 Uhr Gottesdienst in Friedr. -Wilh. -Hütte
10,00 Uhr Familiengottesdienst
Sonntag, 28. 4. 1968:
10,00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
11,15 Uhr Kindergottesdienst

In den Schulferien fallen sämtliche Jugendkreise aus.

.....

Kath. Pfarramt St. Martinus - Niederpleis:
Donnerstag, 28. 3. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
15,00 Uhr Kreuzwegandacht anschl. Kommunionunterricht
19,30 Uhr Abendmesse
Freitag, 29. 3. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,00 Uhr Schulmesse der kath. Volksschule Niederpleis
Samstag, 30. 3. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,00 Uhr hl. Messe
19,30 Uhr Bußwallfahrt
Die Prozession zieht von der Kirche ab; die Buisdorfer Teilnehmer sammeln sich um 19,45 Uhr an der Siegbrücke. Rückfahrt mit dem Autobus. Die Teilnahme an der heiligen Messe gilt als Erfüllung der Sonntagspflicht.
Passionssonntag, 31. 3. 1968: -Misereor - Opfertag der deutschen Katholiken.
7,00 Uhr hl. Messe
8,45 Uhr Kindermesse
10,15 Uhr hl. Messe
19,00 Uhr Abendmesse
Montag, 1. 4. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,00 Uhr hl. Messe
Dienstag, 2. 4. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
8,00 Uhr Schulmesse der kath. Volksschule Buisdorf
Mittwoch, 3. 4. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
Donnerstag, 4. 4. 1968:
7,00 Uhr hl. Messe
15,00 Uhr Kreuzwegandacht anschl. Kommunionunterricht
19,00 Uhr Beichtgelegenheit
19,30 Uhr Abendmesse
Herz-Jesu-Freitag, 5. 4. 1968:
6,30 Uhr stille Anbetung
6,50 Uhr Herz-Jesu-Litanei
7,00 Uhr hl. Messe
8,00 Uhr hl. Messe aller Erstkommunikanten

(Lesen Sie bitte weiter auf Seite 6)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0556

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 277

19

Satzung

der Gemeinde Buisdorf
über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Buisdorf mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollem Umfange und ihrer gesamten Fläche.
Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.
Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen, die Strassendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.
Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.
(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.)
(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbeaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z.B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.
(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:
Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.
(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.
(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.
(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.
(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.
(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0557

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.57 (VwVG.NW.-GV-NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 26.11.1965 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Buisdorf vom 21.9.1965, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 26.11. 1965).

Buisdorf, den 29.1.1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

gez. Unterschrift (Bürgermeister)

gez. Unterschrift (Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 15.3.1968
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Buisdorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Berichte vom 31.1.1968 - 10 20-04/02 -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Buisdorf mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 30.10.1967 beschlossene
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege rückwirkend vom 26.11.1965
zu erlassen.

(Siegel)

gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am 30.10.67 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Buisdorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15.3.1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Buisdorf, den 22.3.1968

(Görgens)
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0558

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 278

20

Satzung

der Gemeinde Buisdorf
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Aufgrund der §§ 132 und 133, Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I. S. 341 - (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
   a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
   b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127, Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite,
4. für Parkflächen,
   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.
5. Für Grünanlagen,
   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1, Ziff. 4b und 5b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude, vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschoß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschoßfläche jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:
a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Radfahrwege,
f) die Bürgersteige,
g) die Beleuchtungseinrichtungen,
h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3
Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen § 2 Abs. 1 Ziff. 3, für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0559

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 25 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird im Falle des § 5, Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5, Abs. 2 allein die doppelte Geschoßfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn
   1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden, oder
   2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

   Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt.

b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Im Falle des § 133, Abs. 3 BBauG. werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0560

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 279

21

Ab 2. 9. 1966 gelten folgende Richtsätze als Veranlagungsgrundlage:

1. Kosten einer Straße von 5 m Breite.
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 151,--DM/lfdm

2. Kosten einer Straße von 6 m Breite.
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 170,-DM/lfdm

3. Kosten einer Straße von 6,50 m Breite.
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteig 1,00 m, einseitig Bordstein, einseitig Pflasterrinne 200,-DM/lfdm

4. Kosten einer Straße von 7,50 m Breite.
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 228,-DM/lfdm

5. Kosten einer Straße von 8 m Breite.
Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 237,-DM/lfdm

6. Kosten einer Straße von 8,50 m Breite.
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 288,-DM/lfdm

7. Kosten einer Straße von 9 m Breite.
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 303,-DM/lfdm

8. Kosten einer Straße von 10 m Breite.
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 317,-DM/lfdm

9. Kosten einer Straße von 12,50 m Breite.
Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 373,-DM/lfdm

10. Kosten einer Straße von 14 m Breite.
Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m, Fuß- und Radweg je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 424,-DM/lfdm

11. Kosten einer Straße von 16 m Breite.
Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,75 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 462,-DM/lfdm

§ 9
Überleitungsbestimmungen.

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29. 6. 1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2, Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG.)

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzungen vom 20. 6. 1961 (öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 22. 6. 1961 bis 29. 6. 1961) und vom 25. 3. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 6. 5. 1965) sowie der I. Nachtragssatzung vom 20. 6. 1966 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, und Siegburg-Mülldorf vom 1. 9. 1966).

Buisdorf, den 29. 1. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
B u i s d o r f
gez. Unterschriften
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, den 15. 3. 68
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Buisdorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen.
Berichte vom 31. 1. 1968 - 10 20-04/02 -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Buisdorf mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 30. 10. 1967 beschlossene

a) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1. 1. 1964
b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege rückwirkend vom 26. 11. 1965

zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am 30. 10. 67 beschlossene Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Buisdorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15. 3. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Buisdorf, den 22. 3. 1968

gez. Görgens
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0561

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0562

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 280

22

Satzung

der Gemeinde Menden
über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in derFassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.
Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.
Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen.
Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.
Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit anstumpfenden Mitteln.

§ 2
Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:
Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4
Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5
Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6
Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7
Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0563

bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (VwVG.NW. - GV - NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 25. 2. 1966 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Menden vom 24. 1. 1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 24. 2. 1966

Menden, den 1. 2. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

gez. Unterschrift (Bürgermeister)

gez. Unterschrift (Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 15. März 1968

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Ihre Berichte vom 31. 1. und 1. 2. 1968 - 10 20-04/06 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 PRGS NW S. 7 - erteile ich hiermit der der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 7. 12. 1967 beschlossene

a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage rückwirkend vom 15. 11. 1965

b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Menden rückwirkend vom 25. 2. 1966

zu erlassen.

Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

(Siegel) gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 7. 12. 1967 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15. 3. 1968 gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 22. 3. 1968

Müller
Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0564

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 281

23

Papiere, Papiere!

Kein Zurückbehaltungsrecht an den Arbeitspapieren

Auch wenn sich der Mitarbeiter noch so schäbig und schlecht benommen hat: an den Arbeitspapieren gibt es kein Zurückbehaltungsrecht. Das gilt auch dann, so erläuterte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf die Rechtslage, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Vertragsbruchs des Arbeitnehmers von seiten des Unternehmers fristlos gekündigt worden ist.

In der Begründung des Urteils (10 Sa 83/66) wird ausgeführt, dem Arbeitgeber sei allerdings eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Arbeitspapiere zu belassen. Er werde gerade bei einem Vertragsbruch des Arbeitnehmers im Hinblick auf den Holschuldcharakter der Herausgabepflicht der Rechtslage gerecht, wenn er erkläre, daß die Papiere nach einer den Gegebenheiten nach noch angemessenen Frist abholbereit zur Verfügung stünden. Alsdann obliege es aber dem Arbeitnehmer, einen erneuten Abholversuch zu unternehmen. Der Arbeitgeber gerate nur dann in Verzug, wenn der Arbeitnehmer dementsprechend noch einmal versucht habe, seine Papiere in die Hand zu bekommen, und dieser Versuch keinen Erfolg gehabt habe.

Wenn sich jedoch der Arbeitgeber rechtswidrig weigere, die Lohnsteuerkarte und die Sozialversicherungsunterlagen herzugeben, dann sei er dem Arbeitnehmer für alle daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

Umschau nach neuem Arbeitsplatz kein Kündigungsgrund

Ein Angestellter teilte seinem Chef mit, er beabsichtige, sich in absehbarer Zeit zu verändern, da er auf die Dauer den erheblichen Anforderungen seiner jetzigen Position nicht gewachsen sei. Er strebe eine leichtere Arbeit an.

Der Arbeitgeber nahm diese Mitteilung zum Anlaß, sofort das Arbeitsverhältnis zum nächstzulässigen Termin aufzukündigen. Diese Maßnahme beantwortete wiederum der Angestellte mit einer Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht.

Beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg zog der Unternehmer den kürzeren. Ihm könne nicht in seinem Vortrag gefolgt werden, so belehrten die Richter den Betriebsinhaber (4 Sa 3/67), daß Vorbereitungshandlungen des Arbeitsnehmers zu einer Veränderung ohne weiteres zur Kündigung berechtigten. Seine Ansicht könne vor allem dann nicht gebilligt werden, wenn sich der Angestellte oder Arbeiter einen anderen Posten aus gesundheitlichen Gründen suchen wolle. Denn jeder Versuch um einen entsprechenden Arbeitsplatz wäre sonst für ihn mit dem Risiko verbunden, aufgrund der Kündigung des Arbeitgebers die Exixtenzgrundlage zu verlieren, bevor er noch den neuen Arbeitsplatz erlangt habe.

Verdacht des Verrats von Betriebsgeheimnissen reicht für fristlose Kündigung aus

Eine Fabrik hatte bei einer Kontrolle festgestellt, daß einer der Laborangestellten in seinem Buch abgeschriebene Rezepturkarten versteckt hatte, die nicht in Bearbeitung waren. Es handelt sich außerdem um überzählige Karten, die laut Betriebsanweisung nicht hätten existieren dürfen. Man stellte den Angestellten sofort zur Rede und hielt ihm vor, er sei für die Konkurrenz tätig. Dieser leugnete jedoch hartnäckig und verteidigte sich damit, er habe zwar die Karten abgeschrieben, das sei aber für betriebliche Zwecke erfolgt.

Das Arbeitsgericht Heidelberg glaubte ihm das nicht und wies seine Klage gegen die fristlose Entlassung ab (1 Ca 399/66). Man habe bei der gegebenen Situation der Fabrik nicht zumuten können, den Angestellten noch weiterzubeschäftigen, weildamit für ihn die Möglichkeit bestanden habe, sich Kenntnis von weiteren Betriebsgeheimnissen zu verschaffen und entsprechende Unterlagen für die Konkurrenz zu kopieren. Es könne von einem Arbeitgeber nicht verlangt werden, daß er einen Arbeitnehmer, gegen den ein berechtigter Verdacht des Verrats von Betriebsgeheimnissen bestehe, so langg noch weiterbeschäftige und ihm Zugang zu seinen Geheimunterlagen gewähre, bis ihm der Bruch der Verschwiegenheitspflicht eindeutig nachgewiesen werde.

Mit allgemein gehaltenen ärztlichen Attesten kommt man nicht weiter

Beweis der Bewußtseinsstörung muß überzeugend geführt werden.

Ein Cheffahrer hatte im Betriebsbüro angerufen und mitgeteilt, er lege auf der Stelle die Arbeit nieder und werde nicht mehr kommen. Das Unternehmen stimmte dieser Kündigung zu und meinte, damit sei die Sache erledigt.

Das erwies sich aber als ein Irrtum: Mit einer Klage machte der Arbeitnehmer plötzlich geltend, angesichts einer Arbeitszeit von 16 bis 17 Stunden und sogar bis 20 Stunden pro Tag habe er einen Nervenzusammenbruch erlitten und bei dem Anruf, daß er sofort gehen wolle, habe er sich in einem Zustand der Geistesgestörtheit befunden. Deshalb sei die von ihm ausgesprochende Kündigung wirkungslos.

Das Arbeitsgericht Essen hielt das von ihm vorgelegte ärztliche Attest, mit dem er den Beweis für seine Behauptungen führen wollte, für nicht ausreichend. Darin bescheinigte nämlich der Arzt, der klagende Fahrer sei bis jetzt in seiner ärztlichen Behandlung wegen nervös vegetativer Störungen, Beschwerden bei Blutunterdruck und nervösen Erschöpfungszuständen.

Das Arbeitsgericht Essen meinte nun (5 Ca 157/67), die angeführten Leiden seien allgemeiner Art und beeinträchtigten nur in Ausnahmefällen die normale Geistestätigkeit. Es handle sich um Erkrankungen, die Folgen zivilisatorischer Erscheinungen seien. Hiervon würden Menschen aller Altersstufen erfaßt. Mit diesem allgemeinen Attest könne das Gericht nichts anfangen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0565

(Fortsetzung von Seite 4)

Samstag, 6.4.1968: 7,00 + 8,00 Uhr hl. Messen
Freitag, 5.4.1968 Jugendkreuzweg: 19,30 Uhr Beginn in der Abtei-Kirche auf dem Michaelsberg. Nach dem Kreuzweg in der Klosterkirche Andacht mit Jazz und Spirituals.

Bericht der Krankenkasse:

Beschäftigte Rentner vor Nachteilen bewahren!
Rückerstattung nicht verfallen lassen!

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wird allen Rentnern, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, 2 v.H. des Rentenzahlbetrages vom zuständigen Rentenversicherungsträgen einbehalten. Hiervon ausgenommen sind lediglich Personen, die eine Rente aus im Jahre 1967 eingetretenen Versicherungsfällen erhalten; für sie gilt die Neuregelung erst ab 1. Januar 1969. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine Rente aus eigener Versicherung (Altersruhegeld, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente) oder um eine Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Waisenrente) handelt.
Ist das Mitglied jedoch nicht auf Grund des Rentenbezuges krankenversicherungspflichtig, sondern deshalb, weil es eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter ausübt, dann wird der vom Rentenversicherungsträger gekürzte Betrag von der Krankenkasse nachträglich erstattet. Das geschieht kalendervierteljährlich, und zwar erstmalig Ende April für die Monate Januar bis März. Zuständig hierfür ist die Kasse, bei der die Versicherung als beschäftigter Rentner durchgeführt wird.

Im Interesse der Versicherten bitten die Ersatzkassen diejenigen Mitglieder, die Anspruch auf eine Erstattung des 2%igen Beitrages haben, sich mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle unter Vorlage des Rentenbescheides sowie der "Mitteilung über die Höhe der Rente auf Grund des 10. Rentenanpassungsgesetzes" in Verbindung zu setzen.

Das ist insofern von Bedeutung, als die Kasse nur dann eine Erstattung vornehmen kann, wenn sie von der Beschäftigung als Rentner Kenntnis erhält.

Freie Tankstelle
WALTER MUNDORF
5206 NIEDERPLEIS
Hauptstraße 12 a
Verw.: K. Kreuzer

SPEZIALWERKSTATT FÜR WAGENPFLEGE
Unterbodenschutz und Wagenentrostung mit Garantie

Benzin	57,9	Reifen
Super	62,4	kostenlose Montage
Diesel	54,5	Zubehör

Kommen - testen - urteilen!

EINFAMILIENHAUS
bis zu 40.000 DM zu kaufen gesucht.
Zuschriften bitte unter Nr. 102 an den Verlag Rautenberg, Siegburg - Postf. 263

RÖTZEL'S BUS-REISEN

Samstag / Sonntag, 27. u. 28. April
ZWEITAGESFAHRT TULPENFELDER HOLLAND
einschl. Übernachtung u. Frühstück DM 38.-
Mittwoch, 1. Mai
TAGESFAHRT TULPENFELDER HOLLAND DM 20.-
Pfingsten, 1. - 4. Juni
VIERTAGEFAHRT Z. SCHWARZWALD
einschl. Frühstück, Übern. u. Abendessen DM 115.-
22. -28. Juni
7 TAGE ÖSTERREICH
einschl. Übern., Frühstück u. Abendessen DM 185.-
27. Juli - 3. August
8 TAGEFAHRT TIROL, Alpen u. ital. Dolomiten
einschl. Übern,, Frühstück u. Abendessen DM 260.-

Reisedienst JOH. RÖTZEL
Hennef/Sieg, Tel. 2444 - Geistinger Str. 47

Rechnen Sie sich mal aus,
was Sie ein neuer Bodenbelag kostet und welche Mühe Sie bei der Reinigung sparen. Und kommen Sie dann mal zu uns, um sich die schönen und preiswerten Mipolam-Bodenbeläge anzusehen. Sie werden begeistert sein.
Mipolam®
Bodenbeläge

Gebrüder
KNEIP
Niederpleis
Ruf 37 41

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0566

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 282

24

Bauernhäuser stark überaltert.

Die landwirtschaftl. Wohngebäude sind nach wie vor stark überaltert. Nach dem vorläufigen Eilbericht des Stat. Bundesamtes über eine im Herbst 1965 durchgeführte Repräsentativerhebung waren von den insges. 1073000 Wohnungen in Bauernhäusern 63% vor 1900, 26% von 1901 bis 1948 und nur 11% 1949 und später errichtet worden.

Im Vergleich dazu stammten von den gesamten im Bundesgebiet ermittelten Wohnungen nur 23% aus der Zeit vor 1900, aber 32,5% aus den Jahren 1901 bis 1948 und sogar 44,5 % von 1949 und später.

BETRIEBSERÖFFNUNG

JOSEF LUKAS

Menden, Katharinenstr. 5

ELEKTRO - INSTALLATION

Preiswert wie noch nie !

PVC - FILZBODENBELAG

garantiert absatz -und kratzfest DM 5.50

Teppich 100% durchschichtig aus Nylon DM 16.90

Großhandel und Verlegung

KARL SCHMIDT, Siegburg-Mülldorf

Dammstraße 14 - Tel. : 31 57

SCHWESTER HANNA MARKENSCHUHE

für empfindliche Füße



Ihre Schuhe wie gewohnt aus dem Fachgeschäft.

Die schönsten Frühjahrsmodelle in großer Auswahl.

Kommunionschuhe erstmals mit Lackgarantie.

SCHUHHAUS MICHELS

52 Siegburg - Holzgasse 27

Guter Schlaf in besseren Betten

GÜNSTIG DURCH BETTENKREIS GROSSEINKAUF

Ihr Aussteuerhaus

BETTEN-RAYMOND

TROISDORF · KÖLNER STR. 130

LÄREX

Sofort-Reinigung

Ihr Anzug ..... nur
Ihr Kostüm ..... nur
Ihr Mantel ..... nur DM 3.80

gereinigt und maschinell gebügelt in 1–2 Stunden

abgeben — einkaufen — abholen

KOBLENZ: MARKENBILDCHENWEG 37
MOSELWEISS: GÜLSER STR. 12
HORCHHEIM: EMSER STR. 352

Siegburg Kaiserstr. 63
Troisdorf Kölner Str. 129

BLUMEN IN ALLER WELT DURCH DIE FLEUROP

Blumengärtnerei

W. NITSCHKE

Gärtnermeister

Siegburg-Mülldorf

Wehrfeldstr. 3

Tel. Siegburg 37 32

vorm. Steinhauer

Termin

31.3.

Zeit gewinnen

Zu den Vorteilen, die ohnehin mit dem Bausparen verbunden sind, können Sie bei uns jetzt sechs Monate Zeit gewinnen.

400 DM Wohnungsbauprämie – hohe Steuervergünstigungen

Sie erhalten für Ihre Sparleistungen 25 bis 35 % Wohnungsbauprämie – bis zu 400 DM jährlich – oder noch höhere Steuervorteile.

Weitere 100 DM nach dem 312-DM-Gesetz

Bausparen bringt noch mehr Gewinn, wenn die Einzahlungen im Rahmen des 312-DM-Gesetzes erfolgen. Sie erzielen dann zusätzlich einen Gewinn von 100 DM und mehr.

Jetzt zur Rheinprovinz

Wenden Sie sich bitte sofort an unseren örtlichen Beratungsdienst, an Ihre Sparkasse oder schreiben Sie unmittelbar an:

Rheinprovinz

BAUSPARKASSE DER SPARKASSEN

Beratungsstelle Siegburg-Kaiserstr. 80 - Tel. 3464. Wo. von 9-12 u. 14-17.30 Uhr
Sa. den 30.3. von 9-12 u. 14-16 Uhr. Sonntag, den 31.3. von 9 -12 Uhr

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0567





Warum dieses Geschrei?

Nicht Worte, sondern Taten sind für Sie interessant. Wir beweisen es Ihnen durch unsere Leistungen

GARANT MÖBEL

Ein Beweis dieser Leistung: Unser Kunde schrieb uns am 10. 12. 1967:

... " Hurra - die Möbel sind eingetroffen ! "
Am Freitagabend wurden sie mit firmeneigenem LKW angeliefert. Sie gefallen uns in unseren vier Wänden noch besser als im Ausstellungsraum.
Nochmals herzlichen Dank für Ihre Bemühungen !
Wir finden die Möbel beigeisternd schön ! .. "

H. St. in L.

Schenken auch Sie Ihr Vertrauen !

Maro - Möbel -

Maro finden Sie in: RUPPICHTEROTH
Bonn, Friedrichstr. 37
Siegburg, Luisenstr. 58/60
Altenkirchen/Ww. FrankfurterStr

Rötzel's u. Wisser's Bus - Reisen

Ferienfahrten 1968

14 Tage WEISSENBACH/Tirol	m. Vollpension	
	Vorsaison	232,-
	Hauptsaison	239,-
14 Tage INZELL/ Oberbayern		
	m. Übern. u. Frühstück	169,80
15 Tage SCHWARZWALD		
	Schramberg m. Übern. u. Frühst.	168,50
	Schapbach m. Übern. u. Frühst.	161,50
	Glottertal m. Übern. u. Frühst.	183,20

Bei Inzell u. Schwarzwald auch Buchungen in anderen Gruppen möglich !
Anmeldung, Auskunft und Prospekte bei :

REISEDIENST
E. WISSER - EITORF, Tel. 220
J. RÖTZEL - HENNEF, " 2444

FAHRTEN ab MAI - JUNI bis SEPT.
Alle Fahrten werden nur mit mod. Fernreise-Luxusbussen durchgeführt! " MODERN - BEQUEM - SICHER !!!



Bausparen mit Schwäbisch Hall - hochaktuell

Bausparen ist heute so interessant wie gestern und morgen. Nur: Je eher Sie sich dazu entschließen, desto intensiver nutzen Sie die Bausparvorteile. Wir unterrichten Sie gern über unsere

Bausparkasse Schwäbisch Hall

und alle Einzelheiten. Viele Pluspunkte stecken auch für Sie im Bausparen.

RAIFFEISEN
Raiffeisenbank Spar-und Darlehnskasse Genossenschaftsbank

Volksbank

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0568

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 283

25

10
1020-04/06 Paq.

Siegburg-Mülldorf, den 5.4.1968

Betr.: Satzung der Gemeinde Menden über die Reinigung der öffentlichen Wege

1.) Die Satzung der Gemeinde Menden über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1.2.1968 wurde im amtlichen Mitteilungsblatt vom 28.3.1968, Nr. 13, veröffentlicht. Sie tritt gemäß § 10 rückwirkend ab 25.2.1966 in Kraft.

2.) Z.d.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0569

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0570

StadtA Sankt Aug., ME 1174, Bl. 284

Gemeinde M e n d e n

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde M e n d e n.

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1.) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.
Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.
Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen.
Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.
Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

2.) Straßen im Sinne des Ab. 1) sind Bundesfernstraßen, (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

3.) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

4.) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2
Reinigungspflicht

1.) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

2.) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:
Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4
Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2 Abs. 2) der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5
Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

1.) Ist ein gemäßden Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

2.) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6
Umfang der Reinigungspflicht

1.) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrbahnbereich gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

2.) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

3.) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

4.) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7
Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8
Straßenreinigung durch die Gemeinde

1.) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt

bitte wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1245 / 0571

in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

2.) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 57 (VwVG. NW. -GV - NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 25. 2. 1966 in Kraft.

Die Satzung/~~Gebührenordnung~~ entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung/~~Gebührenordnung~~ über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Menden vom 24. 1. 1966 (~~öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom .....196 bis . . 196~~ /bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 24. 2. 1966) ~~und deren I. Nachtragssatzung vom . . 196 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom . . 196)~~.

, den

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Bürgermeister Ratsmitglied